



universität  
wien

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

## **Heteronormativität im Eingetragenen Partnerschaftsgesetz in Österreich**

Verfasserin

**Manuela Maurer, BA**

angestrebter akademischer Grad

**Master of Arts (MA)**

Wien, Februar 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuerin: Univ.-Prof. Dr. Birgit Sauer

Heteronormativität im Eingetragenen  
Partnerschaftsgesetz in Österreich

*„Mit 1.1.2010 hat Österreich also  
den Schritt “geschafft” – vom  
Mittelalter ins vorige Jahrhundert.“*

([http://www.erstklassigerechte.at/news/  
archives/1783#more-1783](http://www.erstklassigerechte.at/news/archives/1783#more-1783))

## **Danksagung**

An erster Stelle möchte ich Univ. Prof. Dr.in Birgit Sauer danken, welche mir durch ihre lockere und aufgeschlossene Art das Verfassen dieser Arbeit erleichterte, mir viel Spielraum bei der Gestaltung dieser Arbeit ließ, aber dennoch stets mit kompetenten und aufmunternden Worten zur Seite stand.

Ein ganz besonderer und inniger Dank geht auch an meine Familie, die mich stets auf emotionaler und finanzieller Ebene bei jedem einzelnen meiner Lebenswege und Entscheidungen unterstützt. Dankeschön!

Des Weiteren möchte ich mich noch bei Freunden und Freundinnen bedanken, welche immer ein offenes Ohr für mich hatten und sich meine „Problemchen“ beim Schreiben dieser Arbeit stets geduldig anhörten. Danke!

# Inhaltsverzeichnis:

<b>1. EINLEITUNG</b>	1
<b>2. FORSCHUNGSANSATZ</b>	9
2.1.CITIZENSHIP KONZEPTE	10
2.1.1. Citizenship	10
2.1.2. Sexual Citizenship	17
2.2.HETERONORMATIVITÄT	26
<b>3. METHODE</b>	33
<b>4. GLEICHGESCHLECHTLICHE PARTNERSCHAFTEN</b>	35
4.1.HISTORISCHER WERDEGANG GLEICHGESCHLECHTLICHER PARTNERSCHAFTEN	35
4.2.KONTEXTUALISIERUNG ÖSTERREICHS IM WELTWEITEN VERGLEICH	39
4.3.GESETZLICHE REGELUNGEN ZU HOMOSEXULITÄT IN ÖSTERREICH	43
<b>5. DAS EINETRAGENE PARTNERSCHAFTSGESETZ IN     ÖSTERREICH</b>	45
<b>6. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES EINGETRAGENEN     PARTNERSCHAFTSGESETZES</b>	54
6.1. STELLUNGNAHMEN ZUM LPartG	56
6.1.1. Stellungnahmen Homosexueller-Initiativen	56

6.1.2. Stellungnahmen von religiösen Gruppierungen und Glaubensrichtungen in Österreich	60
6.2. WORTMELDUNGEN AUS PARLAMENTSSITZUNGEN ZUM EPG	66
<b>7. HETERONORMATIVITÄT IM EPG</b>	<b>75</b>
7.1. NATÜRLICHKEITSPARADIGMA	76
7.2. EHE ALS POLITISCHE INSTITUTION	81
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>87</b>
<b>SCHLUSSFOLGERUNG</b>	<b>89</b>
<b>AUSBLICK</b>	<b>91</b>
<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>93</b>

# 1. EINLEITUNG

*„As conventionally understood, citizenship transcends and is disconnected from the body and sexuality. “The idea of, sexual citizenship’ thus defies and disrupts the public – private divide which has traditionally underpinned citizenship.”  
(Lister 2002: 191)*

Homosexuelle Menschen werden in Österreich nach wie vor als Andere konstruiert. Heterosexualität bildet die Norm, dies ist nicht nur in der Gesellschaft, sondern durchaus auch in politischen Institutionen und Gesetzesmaßnahmen erkennbar. Das Recht auf Ehe ist hierfür ein gutes Beispiel, da dieses bis jetzt nur heterosexuellen Paare gegeben. Denise Richardson bezeichnet dies etwa als institutionalisierte Heterosexualität (vgl. Richardson 2000a, b).

In dieser Arbeit möchte ich mich mit der aktuellen rechtlichen Situation homosexueller Paare in Österreich beschäftigen. Seit dem 1.1.2010 gibt es in Österreich die Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare, eine Partnerschaft einzugehen und sich als PartnerIn registrieren zu lassen. Von Jänner bis September 2010 wurden in Österreich 599 Eingetragene Partnerschaften registriert. Für ganz Österreich gibt es bisher keine vorliegenden Zahlen über das gesamte Jahr 2010, allerdings liegen zumindest die Gesamtzahlen für Wien im Jahre 2010 bereits vor, ungefähr die Hälfte aller Verpartnerungen fand in Wien statt. In Wien wurden 2010 365 Partnerschaften eingegangen, etwa 70 Prozent (510 Männer) davon waren Männerpaare, der Frauenanteil belief sich folglich also nur auf 30 Prozent (220 Frauen). Vier männliche Paare nutzen bereits die erste Chance zur Verpartnerung am 4.1.2010.<sup>1</sup>

Es scheint kein Zufall zu sein, dass der Großteil der Eingetragenen Partnerschaften in Wien geschlossen wird. Bei der Implementierung des Gesetzes wurde in Wien darauf geachtet, alle Möglichkeiten des EPG voll auszureizen und gleichgeschlechtlichen Paaren respektvoll zu begegnen. Das Wiener Verpartnerungspaket billigt schwulen und lesbischen Paaren eine feierliche und würdevolle Verpartnerung, überall dort zu wo auch geheiratet werden darf. Die

---

<sup>1</sup> Partnerschaftsgesetz: <http://www.partnerschaftsgesetz.at/news/2011/01/05/wien-365-paare-im-ersten-jahr/> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Eintragung selbst darf zwar nur in den Amtsräumen vorgenommen werden, allerdings dürfen die Partnerschaftsurkunde(n) auch an schönen, ausgewählten Orten übergeben werden.

In Wien bieten sich für homosexuelle Paare verschiedene Möglichkeiten zur Schließung der Partnerschaft an. Der Großteil der Paare (270) verpartnerte sich in den Amtsräumen der zentralen Servicestelle für Eingetragene Partnerschaften. 77 Paare nützten hingegen die Chance auf eine feierliche Trauung in einem Trauungssaal der Standesämter oder in Festsälen der Amtshäuser. Und 18 Paare begründeten ihre Eingetragene Partnerschaft sogar im Rahmen einer Feier an einer der mehr als 40 zur Verfügung stehenden Traumlocations (z.B. Riesenrad, Schloss Schönbrunn).<sup>2</sup>

Die Dezember Ausgabe von „Pride – Das lesbisch/schwule Österreichmagazin“<sup>3</sup> beschäftigt sich ebenfalls mit den „Partnerschaftsschließungen in Österreich in Zahlen“ (Pride Nr.119/Dez.2010:9). Sie führen unter anderem auch eine Statistik über die Staatsbürgerschaft der PartnerInnen an. In knapp 70 Prozent (417) der Fälle verfügten beide PartnerInnen über eine österreichische Staatsbürgerschaft, in 27,7 Prozent (166) war die Staatsbürgerschaft gemischt und es gab sogar 16 Fälle bei denen beide PartnerInnen keine ÖsterreicherInnen waren. Es lassen sich auch Altersdifferenzen zwischen Männer- und Frauenpaaren feststellen. Frauen, die eine Partnerschaft eingehen sind durchschnittlich jünger als Männer, die sich verpartnern. Über die Hälfte (53,8 Prozent) aller Frauen in einer Eingetragenen Partnerschaft sind unter 40, bei den Männern sind dies nur 42,7 Prozent.

Dieses Eingetragene Partnerschaftsgesetz (EPG) bildet den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit. Das EPG soll nun anhand einer Auseinandersetzung mit Citizenship Konzepten theoretisch eingebettet werden. Ausgehend von Sexual Citizenship, einer speziellen Form von Citizenship, welche sich besonders mit den Interaktionen von Sexualität und Citizenship beschäftigt, werde ich mich in weiterer Folge auch noch genauer mit dem Begriff von Heteronormativität auseinandersetzen. Heteronormativität bezeichnet die Vorherrschaft von Heterosexualität in der Gesellschaft. Das Ziel der Arbeit ist es nun mittels dieser theoretischen Thematisierungen das EPG genauer unter die Lupe zu nehmen. Meine Intention ist es heteronormative Strukturen innerhalb dieses Gesetzes aufzuzeigen.

---

<sup>2</sup> Partnerschaftsgesetz: <http://www.partnerschaftsgesetz.at/news/2011/01/05/wien-365-paare-im-ersten-jahr/> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>3</sup> Pride Nr. 119/Dezember 2010: <http://www.pride.at/wp-content/magazines/119/index.html> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Mein Interesse an diesem Themenkomplex wurde vor etwa einem Jahr, (Herbst/Winter 2009) geweckt. Zu dieser Zeit befand ich mich gerade als Austauschstudentin in Schweden. Ich besuchte eine Lehrveranstaltung an der Universität in Lund mit dem Titel „Citizenship and Gender: Migration, Politics and Media“, die wohl eine – wenn nicht sogar die – interessanteste, zugleich aber auch anspruchsvollste und zeitintensivste in meiner ganzen Unilaufbahn war. Wir beleuchten in diesem Kurs die Zusammenhänge zwischen Citizenship und Gender aus verschiedensten Blickwinkeln unterschiedlicher Forschungsrichtungen und Disziplinen heraus.

Zeitgleich wurde in Österreich aufs Heftigste über die Einführung eines Partnerschaftsgesetzes für gleichgeschlechtliche Paare diskutiert. Österreich stellte nämlich zu dieser Zeit bereits eines der Schlusslichter in der EU in Bezug auf Rechte für Homosexuelle dar. Ausgehend vom Norden Europas (Ausgangspunkt Dänemark 1989), gab es 2009 bereits in vielen europäischen Ländern eingetragene Partnerschaftsgesetze für homosexuelle Paare sowie in einigen Staaten sogar die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtlich liebende und lebende Menschen. In folgenden Ländern ist die Ehe auch für homosexuelle Paare erlaubt: Niederlande (2001), Belgien (2003), Spanien (2005), Kanada (2005), Südafrika (2006), Norwegen (2009), Schweden (2009), Portugal (2010), Island (2010) und Argentinien (2010). Des Weiteren steht es gleichgeschlechtlichen Paaren auch in Massachusetts, Connecticut, Iowa, Vermont, New Hampshire, Washington D.C. und Mexiko-Stadt frei zu heiraten.<sup>4</sup>

Wie dieses Gesetz in Österreich nun aber genau aussehen sollte, darüber gab es zwischen den einzelnen Parteien unterschiedlichste Auffassungen, von der Forderung der totalen Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare durch die Grünen bis hin zur Vorstellung der ÖVP der Schaffung einer eigenen gesetzlichen Regelung für homosexuelle Paare, welche mit deutlich weniger Rechten als die Ehe verbunden sei.

Eine der kritischsten Stimmen zu den ersten Gesetzesentwürfen kam zweifelsohne von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Rechtskomitee LAMBDA (RKL). Das RKL ist ein im Jahre 1991 gegründeter österreichischer Verein, der sich für die Rechte von Schwulen, Lesben und Transgendern einsetzt. Das Ziel des Vereins ist die Beendigung jeglicher

---

<sup>4</sup> Homosexualität weltweit: [http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetze\\_zur\\_Homosexualit%C3%A4t](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetze_zur_Homosexualit%C3%A4t) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Diskriminierung gleichgeschlechtlich l(i)ebender und transidenter Frauen und Männer in allen Rechtsbereichen.<sup>5</sup>

Das RKL zweifelte schon von Anfang am Eingetragenen Partnerschaftsgesetz, da dieses ihrer Meinung nach eindeutig viel zu viele diskriminierende Behandlungen gleichgeschlechtlicher Paare enthalte. In den ersten Entwürfen ließen sich 72 teilweise sehr gravierende und diskriminierende Abweichungen zum Eherecht für heterosexuelle Paare feststellen. Diese Unterschiede ließen sich schließlich im Verlauf des Gesetzwerdungsprozesses doch noch auf rund 45 reduzieren; leider war es aber nicht möglich Paragrafen wie Adoptionsrecht oder das Recht auf neue Reproduktionsmaßnahmen in Sachen Fortpflanzung für gleichgeschlechtliche Paare zu ändern und diese auch für homosexuelle PartnerInnen zu öffnen.

Im weiteren Verlauf dieser Arbeit werde ich mich genauer mit diesem Gesetz und den damit einhergehenden Diskriminierungen für Lesben und Schwule auseinander setzen. Ich werde mich speziell auf unterschiedliche gesetzliche Regelungen zwischen dem Eingetragenen Partnerschaftsgesetz und der Hetero-Ehe konzentrieren. Das Ziel meiner Arbeit ist es nun auf heteronormative Strukturen im EPG aufmerksam zu machen. Heteronormativität bezeichnet die Vormachtstellung von Heterosexualität innerhalb der Gesellschaft. Heterosexuelles Begehren wird als einzig wahre und natürliche Form von Sexualität betrachtet. Diese Hegemoniestellung ist auch im EPG ersichtlich, da gleichgeschlechtliche Paare nicht über dieselben Rechte wie heterosexuelle Paare verfügen. Der Begriff Heteronormativität wird folglich von zentraler Bedeutung bei der Auseinandersetzung mit dem EPG sein.

Durch Zufall ergab es sich, dass ich gerade zu der Zeit im November 2009 in Wien war, zu der auch die Demonstration „Erstklassige Rechte statt letztklassiges Gesetz“<sup>6</sup> am 13.11.2009 in Wien stattfand. Hier wurde unter anderem von LAMBDA, den „Grünen Andersrum“ oder der Beratungsstelle Courage dazu aufgerufen, gegen dieses Gesetz zu protestieren. Dieser Gesetzesentwurf müsse kritisch betrachtet werden, da Lesben und Schwule mit der Eingetragenen Partnerschaft auch weiterhin nicht mit heterosexuellen Paaren gleichgestellt werden. Im EPG lassen sich viele Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare im Vergleich zu heterosexuellen Paaren auffindbar machen. Das Ziel der Demonstration sei es

---

<sup>5</sup> Rechtskomitee LAMBDA: <http://www.rklambda.at/Alles/index.htm> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>6</sup> Erstklassige Rechte statt letztklassiges Gesetz: <http://www.erstklassigerechte.at/news/> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

nun auf diese Ungleichbehandlungen aufmerksam zu machen und dies nicht stillschweigend hinzunehmen und zu akzeptieren.

Die Initiatoren und Initiatorinnen forderten auch alle dazu auf an einer Onlinepetition teilzunehmen, diese plädierte für eine völlige Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare. Die Bundesregierung solle endlich akzeptieren, dass Lesben und Schwule keine Menschen zweiter Klasse seien und dass ihre Liebe genauso Anspruch auf die gleichen Rechte und Pflichten wie verschiedengeschlechtlich liebende Menschen habe.<sup>7</sup>

Diese in Österreich stattfindenden Debatten und Diskussionen über ein eigenes Gesetz ausschließlich für gleichgeschlechtliche Paare veranlassten mich nun dazu, mich genauer mit diesem Eingetragenen Partnerschaftsgesetz im Hinblick auf Citizenship auseinander zu setzen. Das Recht auf Ehe stellt einen wesentlichen Teilbereich von Citizenship dar. In Österreich gibt es nun also die Eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare, die Ehe bleibt aber weiterhin ein Privileg heterosexueller Menschen. Durch diese unterschiedlichen Behandlungen, sind gleichgeschlechtlich liebende Paare nach wie vor nicht mit heterosexuellen gleichgestellt. Das EPG kann nun zwar als ein Fortschritt für gleichgeschlechtliche Paare in Österreich gewertet werden, allerdings sind Lesben und Schwule dennoch auch weiterhin mit etlichen diskriminierenden Ungleichbehandlungen im Vergleich zu heterosexuellen Menschen konfrontiert. Aufgrund dessen positioniere ich mich selbst eher kritisch gegenüber dem EPG und werde mich im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch genauer mit einigen dieser Diskriminierungen auseinander setzen.

Wieder zurück in Schweden beschäftigte ich mich in weiterer Folge dann weiter mit verschiedenen Citizenship Konzepten, in spezieller Art und Weise aber vor allem mit dem Konzept von Sexual Citizenship. Diese theoretischen Auseinandersetzungen brachten mich schließlich auf die Idee eine Arbeit über dieses Eingetragene Partnerschaftsgesetz unter dem besonderen Blickwinkel von Sexual Citizenship und Heteronormativität zu schreiben.

Durch dieses Arbeiten mit Citizenship Konzepten und den damit verbundenen Überlegungen bildete sich schlussendlich auch die Vorstellung einer Grundidee für meine Masterarbeit heraus. Meine Masterarbeit sollte sich mit dem Eingetragenen Partnerschaftsgesetz in

---

<sup>7</sup> Erstklassige Rechte statt letztklassiges Gesetz: <http://www.erstklassigerechte.at/news/petition> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Österreich beschäftigen. Ziel dieser Arbeit ist es nun nicht nur das Gesetz selbst, sondern auch die politische Debatte vom Gesetzesentwurf bis hin zur Umsetzung darzustellen. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist auf die unterschiedlichen Behandlungen von heterosexuellen und homosexuellen Paaren hinzuweisen. Die theoretischen Grundlagen für diese Arbeit bilden insbesondere Sexual Citizenship und Heteronormativität. Die Beschäftigung mit Sexual Citizenship ist wichtig, da diese Verknüpfungen zwischen Sexualität und Citizenship thematisiert. Heteronormativität behandelt wie bereits vorhin auch erwähnt wurde die Vormachtstellung von Heterosexualität. Diese Grundideen sollen nun in dieser Arbeit realisiert werden.

In weiterer Folge sollen nun Forschungsfrage, Hypothesen, Analysekategorien sowie der Aufbau der Arbeit kurz skizziert werden.

### ***Forschungsfrage:***

*In welchen Bereichen lassen sich heteronormative Strukturen im EPG auffinden?*

### ***Hypothesen:***

- *Das EPG in Österreich (re-)produziert Heteronormativität*
- *Die Ehe stellt einen wichtigen Faktor innerhalb von Citizenship dar. Durch die Verweigerung gleichgeschlechtlicher Ehen werden homosexuelle Paare von Privilegien, die dem Status verheiratet einhergehen, ausgeschlossen*
- *Die Reproduktion heteronormativer Strukturen verhindert Sexual Citizenship*

### ***Ziel der Arbeit:***

Ziel der Arbeit ist es durch eine kritische Auseinandersetzung mit dem EPG auf die (Re-)Produktion von Heteronormativität im Gesetz selbst aufmerksam zu machen. Gleichgeschlechtlich lebende Menschen sind in Österreich nach wie vor nicht mit heterosexuellen Menschen gleichgestellt. Durch die Verweigerung der Ehe wird ihnen ein bedeutungsvolles Citizenship-Recht aberkannt, somit wird die heterosexuelle Vormachtstellung durch dieses Gesetz in keinster Weise gefährdet. Die Reproduktion heteronormativer Strukturen im EPG verhindert Sexual Citizenship.

## AUFBAU DER ARBEIT

Den Anfang dieser Arbeit bilden Diskussionen über Staatsbürgerschaftskonzepte im Allgemeinen. Ich werde versuchen Citizenship anhand ausgewählter AutorInnen, welche für die theoretische Auseinandersetzung mit dieser Thematik von relevanter Bedeutung sind, als Konzept präziser darzustellen. Ein Autor der bei der Thematisierung sicherlich ist Thomas Humphrey Marshall, der sich bereits 1950 mit Citizenship und Staatsbürgerschaftsrechten auseinandersetzte. Er unterteilte diese Rechte in drei Bereiche: zivile, politische und soziale Rechte (Marshall/Bottomore 1992, Bulmer/Rees 1996). Diese Dreiteilung bildet auch heute noch die Grundlage für zahlreiche AutorInnen, welche sich mit Citizenship Konzepten auseinander setzen.

Ausgehend von diesen allgemeinen Beschäftigungen mit Citizenship, möchte ich mich im Weiterem genauer auf das Konzept von Sexual Citizenship konzentrieren. AutorInnen wie etwa Denise Richardson (2000a, b), Ken Plummer (2003) oder Brenda Cossman (2007) beschäftigten sich in den letzten Jahren gezielt mit Sexual bzw. Intimate Citizenship. Der erste der bereits 1993 die Verbindung zwischen Sexualität und Citizenship thematisierte war allerdings David T. Evans, in dem Buch „Sexual Citizenship – The Material Construction of Sexualities“, auf welches im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch gründlich eingegangen wird. Eine Thematisierung von Citizenship ist für diese Arbeit von großer Relevanz, da im Grunde allen StaatsbürgerInnen gleiche Rechte zu gesichert werden, dies in der Realität bei Weitem nicht der Fall ist. Nicht heterosexuelle Menschen sind nach wie vor mit zahlreichen Diskriminierungen im täglichen Alltag konfrontiert.

Ein weiterer zentraler Aspekt meiner Theoriearbeit stellt die Auseinandersetzung mit dem Begriff Heteronormativität dar. Heteronormativität bezeichnet die Vorherrschaft von Heterosexualität als Gesellschaftsnorm, durch heteronormative Strukturen entsteht ein Machtgefälle zwischen heterosexuellen und nicht heterosexuellen Menschen innerhalb der Gesellschaft wie auch in politischen Institutionen. Institutionalisierte Heterosexualität, wie Heteronormativität auch noch genannt wird, spiegelt sich auch in Gesetzen wider, siehe zum Beispiel das Eherecht oder das Fortpflanzungsmedizingesetz, welche ausschließlich für verschiedengeschlechtliche Paare gelten. Mein Ziel ist es nun Heteronormativität im Eingetragenen Partnerschaftsgesetz in Österreich ersichtlich zu machen.

Um dies jedoch aufzeigen zu können, ist es zuerst einmal notwendig auf die historische Entwicklung von Partnerschaftsgesetzen einzugehen und somit das Eingetragene Partnerschaftsgesetz in einen internationalen Kontext einzubinden. Dänemark war 1989 das erste Land weltweit, welches ein Partnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare erließ. Andere skandinavische Länder folgten bald und nach einigen Jahren schwappte diese „Erfindung“ der Eingetragenen Partnerschaft auch auf das restliche Europa über. 2010 gibt es mittlerweile nicht nur bereits eine große Anzahl Eingetragener Partnerschaften für gleichgeschlechtliche Paare, sondern in nun mehr bereits zehn Staaten ist auch die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Diese Staaten sind: Niederlande, Belgien, Spanien, Kanada, Südafrika, Norwegen, Schweden, Portugal, Island und Argentinien.

Den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit bildet das Eingetragene Partnerschaftsgesetz in Österreich. Ich werde die historische Entwicklung aufzeigen, wie es nun überhaupt zu dieser Gesetzgebung gekommen ist. In weiterer Folge werden ausgewählte Paragraphen herangezogen um aufzuzeigen in welchen dieses Gesetz homosexuelle Paare gegenüber heterosexuellen diskriminiert und dadurch Unterschiede schafft. Hierbei beziehe ich mich einerseits auf Untersuchungen des Rechtskomitees LAMBDA, wie auch auf den Gesetzestext selbst. Politische Stellungnahmen, der Parteien zum Eingetragenen Partnerschaftsgesetz in Österreich bilden eine wichtige Grundlage der politischen Diskussionen und Debatten rund um dieses „Sondergesetz“. Mittels der Darstellung der politischen Debatten zum EPG werden die unterschiedlichen Positionen der Parteien ersichtlich und es kann gezeigt werden, dass viele Argumente auf der heterosexuellen Hegemoniestellung aufbauen.

Ich versuche das EPG mittels theoretischer Auseinandersetzungen von Sexual Citizenship und Heteronormativität kritisch zu analysieren. Analysekatoren hierfür sind das sogenannte Natürlichkeitsparadigma sowie die Thematisierung von Ehe als politische Institution und nicht nur einer Verbindung zwischen zweier Menschen. Das Natürlichkeitsparadigma bedient sich der biologistischen Grundidee, dass nur in einer heterosexuellen Beziehung zwischen Mann und Frau gemeinsam auf natürlichem Wege Nachwuchs produziert werden könne (vgl. Benke 2010). Diese Argumentationslinie wird von einigen Parteien Österreichs wie auch von der Kirche vertreten. Des Weiteren kann Ehe nicht nur als eine Beziehung zwischen zwei einzelnen Menschen betrachtet werden, sondern sie ist immer auch als eine politische Institution zu werten. Durch das Verbot der gleichgeschlechtlichen Ehe wird die heterosexuelle Ordnung auch weiterhin reproduziert (vgl. Rössl 2010).

Diese Kategorien bilden die Grundlage für die Auseinandersetzung mit dem EPG und sollen dazu dienen die (Re-)Produktion von Heteronormativität im Eingetragenen Partnerschaftsgesetz in Österreich zu illustrieren.

## **2. FORSCHUNGSANSATZ**

Im Theorieteil sollen nun, wie bereits vorhin kurz erwähnt wurde, relevante Citizenship Konzepte und besonders Sexual Citizenship sowie Heteronormativität näher erklärt werden, da diese in weiterer Folge als Analyseinstrumente herangezogen werden. Beginnen werde ich meinen Theorieblock mit allgemeinen Auseinandersetzungen von Citizenship. Im Anschluss werde ich mein Augenmerk auf einen speziellen Bereich von Citizenship lenken und mich dem Konzept von Sexual Citizenship widmen. Hier geht es vor allem darum Sexualität und Citizenship miteinander zu verknüpfen, lange Zeiten schien es so als würden diese Bereiche einander ausschließen (vgl. Lister 2002:191). Ein spezielles Augenmerk soll auf die Vorherrschaft von Heterosexualität innerhalb von Citizenship gelegt werden.

Da sich der Begriff Heteronormativität aus dem Queer Movement heraus entwickelt hat, soll dieses hier auch kurz vorgestellt werden. Hier wird vor allem darauf hingewiesen, dass Heteronormativität innerhalb der Queer Theory ein zentraler Bestandteil ist. Queer Theory behandelt schließlich das Aufbrechen heterosexueller Ordnung und versucht weg von vorherrschenden Geschlechterkonstruktionen zu kommen. In diesem Zusammenhang ist auch die kritische Beschäftigung von Ehe als politischer Institution interessant.

## 2.1. CITIZENSHIP KONZEPTE

Grundelemente dieser Arbeit bilden Diskussionen rund um Staatsbürgerschaft und den damit verbundenen Rechten, sowie auch Pflichten. Die Begriffe Staatsbürgerschaft und Citizenship werden meist synonym verwendet, dies wird auch im Rahmen dieser Arbeit beibehalten werden.

*„Freilich ist Citizenship der weitere Begriff, denn ob und inwieweit das Bürger-Sein an einen Staat oder gar an den modernen Nationalstaat gebunden ist, bleibt eine offene Frage“ (Mackert/Müller 2000:12).*

Beginnen möchte ich mit allgemeinen Definitionen von Citizenship, bevor ich mich gezielter auf Sexual Citizenship konzentriere. Das Konzept von Sexual Citizenship ist für den weiteren Verlauf meiner Arbeit wichtig, da es unter anderem insbesondere auch darum geht, aus Lesben und Schwulen ganze StaatsbürgerInnen zu machen. Ehe spielt hierbei eine wichtige Rolle, da sie mit bestimmten Rechten und Pflichten verbunden ist (vgl. Plummer 2003:59f). Gleichgeschlechtlich liebende Menschen werden gezielt von der Ehe ausgeschlossen, dadurch verfügen sie auch nicht über die gleichen Rechte wie heterosexuelle Paare und sind so weiterhin diskriminierenden Behandlungen ausgesetzt.

### 2.1.1. Citizenship

*„Das Konzept der Staatsbürgerschaft ist keineswegs neu, seine Geschichte beginnt in der griechischen Polis und sie hängt unmittelbar mit der Herausbildung der ersten demokratischen Gemeinwesen sowie eng mit der Idee der Gleichheit vor dem Gesetz und politischer Partizipation zusammen. Aristoteles begriff die Polis als Vereinigung von Bürgern, die über die Fähigkeit verfügen, zu regieren und regiert zu werden. Der Status des Staatsbürgers blieb gleichwohl auf eine kleine Minderheit beschränkt.“ (Mackert/Müller 2000:13)*

Dieses Zitat verdeutlicht, dass Citizenship Konzepte bei weitem kein neues Phänomen darstellen, sondern über eine lange Vergangenheit verfügen. Ausgehend vom Staatsbürgerschaftskonzept der griechischen Polis entwickelten sich aber nichtsdestotrotz im Laufe der Jahrhunderte die unterschiedlichsten Diskurse rund um Citizenship heraus. Mit

einigen Konzepten und Grundideen zum Thema Citizenship möchte ich mich nun näher auseinander setzen.

Meine Auseinandersetzungen mit Citizenship möchte ich mit einem sehr wichtigen Vertreter im Bereich von Staatsbürgerschaftsforschungen beginnen. Dieser Autor wird oftmals auch in aktuellen Werken als Ausgangspunkt verwendet. Der britische Soziologe Thomas Humphrey Marshall gehört mit seinem 1950 erschienen Werk „Citizenship and Social Class“ (vgl. Marshall 1950) zu einem der bedeutendsten Autoren im Bereich der Citizenship Forschung. Marshall thematisierte das problematische Verhältnis zwischen kapitalistischer Ökonomie (Ungleichheit) und politischer Demokratie (Gleichheit).

*„Seine zentrale These lautet, dass die Ungleichheit eines Systems gesellschaftlicher Ungleichheit unter der Voraussetzung akzeptiert werden kann, dass der gleiche Status aller Mitglieder einer Gesellschaft anerkannt ist: der Status des Staatsbürgers“ (Mackert/Müller 2000:32).*

Rechtliche Gleichheit bedeutet in der Wirklichkeit allerdings oftmals ökonomische Ungleichheit. Es wird oft betont, dass mit dem allgemeinen Status des Staatsbürgers nationale Staatsbürgerschaft institutionalisiert und dadurch die Gleichheit aller StaatsbürgerInnen gegeben sei. Allerdings bildet in der Realität das elementare Spannungsverhältnis zwischen formaler Gleichheit und realer Ungleichheit die Dynamik moderner Staatsbürgerschaft. Diese Dynamik ist wiederum zentral in aktuellen Debatten über Citizenship (vgl. Mackert/Müller 2000:17).

Zivile Rechte sind notwendig für individuelle Freiheiten, unter anderem das Recht auf Meinungsfreiheit, Glaubensfreiheit oder das Recht auf Privateigentum. Politische Rechte wiederum thematisieren die Partizipationsmöglichkeiten im politischen Machtspiel, jede/r StaatsbürgerIn hat das Recht, sich aktiv am politischen Geschehen zu engagieren. Unter dem Terminus soziale Rechte werden etwa das Recht auf Fürsorge, Sozialwesen, Wohlfahrt und auch das Recht auf soziale Sicherheit verstanden (vgl. Mackert/Müller 2000:51; Lister 2003; Plummer 2003; Cossman 2007).

*„All who possess the status are equal with respect to the rights and duties with which the status is endowed“ (Marshall 1950 in Plummer 2003:51).*

Marshall definierte also Citizenship in den 1950er Jahren als Status ganzer/voller Mitglieder einer Gesellschaft. Dass dies nur eine von vielen Definitionsmöglichkeiten ist, wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch dargestellt werden.

Diese drei oben erwähnten Dimensionen von Citizenship bilden den Ausgangspunkt für viele TheoretikerInnen (vgl. Marshall 1950, In: Lister 2003, Cossman 2007, Plummer 2003). Marshalls Werk gilt heute als Klassiker, allerdings gibt es auch durchaus kritische Stimmen dazu. So wird etwa kritisiert, dass sein Augenmerk nur auf den Rechten von Staatsbürgern lag, hingegen dessen wurden die Pflichten komplett vernachlässigt (vgl. Lister 2002, 2003; Lister/Williams 2007; Cossman 2007). Des Weiteren wird vor allem von feministischer Seite seine Ignoranz gegenüber Frauen thematisiert. Seine Definition eines Staatsbürgers bezieht sich auf männliche Staatsbürger.

Aktuelle Studien über Citizenship beziehen sich oftmals auf Marshalls Dreiteilung von Citizenship-Rechten, allerdings beschränken sie sich nicht nur auf diese drei Kategorien. Sie thematisieren nicht nur Rechte, die mit Staatsbürgerschaft verknüpft sind, sondern sie konzentrieren sich auch auf die damit einhergehenden Pflichten.

Ein zentrales binäres Oppositionspaar innerhalb von Citizenship Forschungen stellen die Kategorien Liberalismus und Republikanismus dar. Liberalismus ist eng mit John Stuart Mill verbunden. Mill beschäftigte sich eingehend mit Staatsbürgerschaft als privaten und passiven Charakter (vgl. Mackert/Müller 2000:17). Das liberalistische Konzept beruht auf den unterschiedlichen Rechten von Staatsbürgern (vgl. Plummer 2003). Liberalismus thematisiert also vor allem die Rechte, die Rechte welche mit Staatsbürgerschaft verbunden sind.

Als Gegenstück zum Liberalismus kann der Republikanismus betrachtet werden. Hier ist Jean Jacques Rousseau als wichtiger Vertreter zu nennen. Er thematisierte in seinem „Gesellschaftsvertrag“ Staatsbürgerschaft als individuelle staatsbürgerliche Praxis, welche mit politischer Partizipation und diversen Pflichten einhergeht (vgl. Mackert/Müller 2000:17). Auch Plummer (2003) beschäftigt sich mit Citizenship und Republikanismus, er verweist hierbei auf die wichtige Funktion politischer Partizipation jedes einzelnen Staatsbürgers/jeder einzelnen Staatsbürgerin. Die politische Teilnahme von StaatsbürgerInnen ist für das Funktionieren einer Demokratie von zentraler Bedeutung.

Diese ersten Definitionsversuche von Citizenship verdeutlichen bereits, dass es sich bei Citizenship um ein stark umkämpftes sowie um ein komplexes Konzept handelt. Aus diesem Grunde ist es nun eben auch nicht möglich, eine einheitliche und allgemeingültige Definition zu Citizenship zu liefern.

Ruth Lister und Fiona Williams (2007) sind ein Beispiel für aktuellere Thematisierungen von Citizenship. Für sie ist Citizenship nicht nur ein Konzept sozialer und legaler Rechte, vielmehr sind auch politische Rechte und Partizipation ein zentraler und wichtiger Teil von Staatsbürgerschaft. Citizenship kann einerseits als ein akademisches und politisches Konzept betrachtet werden, andererseits ist es aber auch unmöglich, dies von gelebter Wirklichkeit und Erfahrungen zu trennen. Theorie und Empirie stehen in einem permanenten Wechselspiel zueinander (vgl. Lister/Williams 2007).

*„As lived experience, citizenship cannot be divorced from its context – temporal and national“* (Lister/Williams 2007:1). Dieses Zitat interpretiere ich so, dass die ständige Kontextualisierung von Citizenship einen wichtigen Faktor darstellt. Die Elemente Zeit und Raum dürfen bei Thematisierungen über Citizenship nie außer Betracht gelassen werden, sie sind von zentraler Bedeutung. Citizenship ist folglich immer kontextabhängig und muss innerhalb eines zeitlichen und nationalen Rahmens eingebettet werden. Citizenship im Jahre 2010 in der EU bedeutet höchstwahrscheinlich etwas komplett anderes als es noch vor einigen hundert Jahren in einem sich ständig veränderndem Nationalstaatengebilde innerhalb Europas bedeutet hatte.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist es also unmöglich, ein universelles und einheitliches Konzept von Citizenship zu haben. Citizenship muss als ein sich ständig wandelndes und fließendes Konzept betrachtet werden, welches je nach geographischer, historischer und individueller Situation anderes gedeutet und interpretiert werden muss.

Auch Lister und Williams's meinen hierzu: *„Citizenship is never static; it is always in motion“* (Lister/Williams 2007:6).

Für meine Arbeit bedeutet dies nun, dass mittels einer Analyse des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes nur eine Darstellung der aktuellen Situation in Österreich für gleichgeschlechtliche Paare im Zusammenhang mit dem Citizenship-Recht auf Ehe erörtert werden kann. Es ist notwendig dies in einen historischen und nationalen Kontext einzubinden.

Citizenship sollte stets als ein interaktives Zusammenspiel zwischen Rechten und Verpflichtungen betrachtet werden. Die Verpflichtungen beziehen sich auf die Rechte, das heißt, dass zum Beispiel das Recht auf Meinungsfreiheit einher gehen muss mit dem gegenseitigen Einverständnis jedes Einzelnen, dieses Recht auch zu respektieren. StaatsbürgerInnen sollen der Demokratie Respekt zollen und sich aktiv am politischen Prozess beteiligen, das heißt sie sollen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Aus normativer Sicht sollten StaatsbürgerInnen soziale Diversitäten respektieren und tolerieren sowie sozial schlechter Gestellter unterstützen (vgl. Plummer 2003:58).

Citizenship-Rechte sind auch immer ein Teil der allgemeinen Menschenrechte (vgl. Lister 2003: 59ff). So wird etwa bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahre 1948 geschrieben: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“<sup>8</sup> Theoretisch sollten also alle Menschen mit denselben Rechten ausgestattet sein, da aber Staatsbürgerschaftsdebatten stets auf einer binären Vorstellung von Inklusion und Exklusion basieren, findet ständig eine Differenzierung zwischen „uns“ und „denen“ statt.

Brenda Cossman meint dazu: „*Citizenship requires borders; it demands an inside and an outside, with clear lines of demarcation between the two*“ (Cossman 2007: 177).

Plummer greift diesen Gedanken ebenfalls auf und betont, dass die Basis von Citizenship Konzepten auf der Idee von Unterschieden beruhe, eine einheitliche Gruppe wird konstruiert und im Gegensatz dazu werden Außenstehende gebildet, welche von bestimmten Citizenship Rechten ausgeschlossen bleiben (vgl. Plummer 2003:52f). „*Citizenship refers to a belonging and participation in a group or community, which not only contains rights but also obligations*“ (Plummer 2003:50).

Laut Patrizia Nanz (2009) ist Citizenship traditionell immer schon als ein sehr exklusives Konstrukt definiert worden, es definiert wer Teil eines Nationalstaates ist und wer davon ausgeschlossen bleibt. Nanz vertieft diesen Gedankengang jedoch noch weiter, indem sie feststellt, dass es selbst in noch so kleinen Staaten möglich ist, Citizenship unterschiedlich zu spüren und zu erleben. Nicht alle StaatsbürgerInnen erfahren Citizenship gleich, es gibt Differenzierungen, sogenannte „exclusion from within“. Mögliche Faktoren für diese Ungleichbehandlungen können Alter, Klasse, Ethnizität, Religion, Gender, Behinderung sowie auch Sexualität bzw. sexuelle Orientierung sein (vgl. Nanz 2009: 410ff).

---

<sup>8</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948: <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Einzelne Menschen aber auch ganze soziale Gruppen werden als Andere konstruiert. Diese „Andersartigkeit“ wird dann als Legitimationsgrund für verschiedene Ausschlüsse und Diskriminierungen verwendet.

Auch Mackert und Müller gehen auf diesen Gedanken in ihrem Werk „Citizenship – Soziologie der Staatsbürgerschaft“ (2000) ein. Sie meinen dazu: *„Es ist nicht mehr nur die einfache Distinktion der Inklusion nach innen und der Exklusion nach außen, die das Begriffspaar kennzeichnet, sondern vielmehr die Tatsache, dass es im Inneren selbst entscheidend wird“* (Mackert/Müller 2000:18).

Chantal Mouffe (1992) schlägt aus diesem Anlass auch die Auflösung der „Wir-Gruppe“ vor, denn auch diese Gruppe kann nicht als rein homogene Einheit betrachtet werden. Menschen haben individuelle Bedürfnisse und sollten nicht als binäre Oppositionen von „Wir“ versus „die Anderen“ gegeneinander gerichtet konstruiert werden.

Mouffe definiert Citizenship *“as a form of political identity that is created through identification with the political principles of modern pluralist democracy, i.e. the assertion of liberty and equality of all “*(Mouffe 1992:30).

In weiter Folge plädiert Mouffe für eine Neukreation politischer Identitäten. Identität sollte als multiples und konträres Subjekt, welches nur temporär fixiert, und von Intersektionalitäten und Überschneidungen abhängig ist, betrachtet werden. Sie favorisiert die Idee einer neuen Konzeption von Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen, welche sich sowohl von der republikanischen wie auch von der liberalen Tradition unterscheiden sollte.

*„It is not one identity among others, as it is in liberalism, nor is it the dominant identity that overrides all others, as it is in civic republicanism. It is an articulating principle that affects the different subject positions of the social agent while allowing for a plurality of specific allegiances and for the respect of individual liberty“* (Mouffe 1993:70).

Die Unterscheidung zwischen privat und öffentlich wie auch zwischen BürgerIn und Individuum wird nicht beendet, aber reformuliert. Öffentlich/Privat und BürgerIn/Individuum entsprechen nicht unterschiedlichen, getrennten Sphären. Diese beiden Identitäten befinden sich in einem permanenten Spannungsverhältnis, diese Spannung zwischen Freiheit und Gleichheit kennzeichnet eine moderne Demokratie. Dadurch kann eine neue, moderne

demokratische Konzeption von Staatsbürgerschaft konstruiert werden (vgl. Mouffe 1992, 1993).

Um Veränderungen von Citizenship Konzepten herbei zu führen, benötigt es laut Mouffe folglich zuerst einmal der Erschaffung eines neuen Citizenship Modells, welches nicht Differenzierung und Abgrenzung als Grundlage hat.

Ein weiterer Kritikpunkt am klassischen Citizenship Konzept von Marshall stellt die Vorherrschaft von Maskulinität dar. Männer werden als Norm dargestellt, Frauen werden anders und ungleich behandelt. Es gibt nach wie vor die Idee eines männlichen „Breadwinners“, dessen Aufgabe es ist seine Familie zu versorgen. Frauen verdienen im Durchschnitt weltweit um einiges weniger als Männer, Kinderbetreuung und Haushalt gelten nach wie vor als Frauendomäne. Diese Vorstellungen determinieren die Vormachtstellung von Männern innerhalb einer Gesellschaft.

Politik ist nach wie vor eine maskuline Domäne. Frauen sind in der Gesellschaft tendenziell eher mit diskriminierenden Handlungsweisen konfrontiert. Neue Citizenship Modelle sollten sich also auch mit den Unterschieden innerhalb einer Gesellschaft selbst auseinandersetzen (vgl. Mouffe 1992, Lister 2003:96ff, Eschle 2002).

*„Citizenship is about the inclusion and exclusion of individuals and social groups in societies where struggles over rights have been closely linked to the nation state“ (Lister/Williams 2007:78).*

In Gesellschaften selbst lassen sich hierarchische Unterscheidungen zwischen StaatsbürgerInnen nicht leicht verleugnen. Individuen und soziale Gruppen werden von bestimmten Rechten ausgeschlossen, ein weiterer Ausschlussgrund hierfür ist zum Beispiel sexuelle Orientierung.

Aus diesem Grund werde ich mich nun in weiterer Folge mit dem Konzept von Sexual Citizenship näher beschäftigen. Denn dieses betont die Verbindung von Sexualität und Citizenship-Rechten besonders. Ich möchte vor allem diskriminierende Ungleichbehandlungen nicht heterosexueller Menschen und ihren Ausschluss von bestimmten Staatsbürgerschaftsrechten herausarbeiten.

## 2.1.2. Sexual Citizenship

*“Sexual citizenship is not about individual rights but is about rights as exercised in relationships, involving responsibilities also”  
(Lister 2002:202)*

Das Konzept von Sexual Citizenship wurde zum ersten Mal im Jahre 1993 von David Trevor Evans wörtlich erwähnt (Evans 1993).<sup>9</sup> Sein Hauptziel war es die Verbindung von Sexualität und Citizenship-Rechten ins Rampenlicht zu holen.

*„The concept of “sexual citizenship” has been developed to draw attention to sexuality, which has been excluded from the “public” notion of citizenship” (Oleksy 2009:84).* Sexualität wurde bis dahin als Privatangelegenheit betrachtet und in keiner Relation zu Citizenship gesetzt, durch das Sexual Citizenship Konzept soll dies nun geändert werden.

*„Until fairly recently, the notion of ‘sexual citizenship’ would have been dismissed as an oxymoron” (Lister 2002:191).*

Gender Studies und Queer Theory setzten sich zum Ziel, die vorherrschende Dichotomie von Kultur/Natur sowie von öffentlich/privat zu durchbrechen.

Evans definiert Sexual Citizenship als *„a matter of partial, private, and primarily leisure and lifestyle membership“* (Evans 1993:64), dies verknüpft er mit der Marktwirtschaft. Sein Hauptaugenmerk der Darstellung von Interaktionen zwischen dem Staat und Marktwirtschaft stellen *„gay rights“* und *„the homosexual“* (Evans 1993:64) dar.

Mittels Sexual Citizenship ist es möglich, eine Brücke zwischen öffentlich und privat zu schlagen. Sexualität und Citizenship sollten stets als miteinander verbunden betrachtet werden.

*“As conventionally understood, citizenship transcends and is disconnected from the body and sexuality. The sexual is connected to the private sphere, whereas citizenship is associated with the public sphere. The idea of “sexual citizenship” thus defies and disrupts the public-private divide, which has traditionally underpinned citizenship” (Lister 2002:191).*

---

<sup>9</sup> Die folgenden Erläuterungen über Sexual Citizenship beziehen sich zum Großteil aus Evans Buch aus dem Jahre 1993, allerdings ziehe ich auch die Homepage glbtq, „an encyclopedia of gay, lesbian, bisexual, transgender and queer culture“, als Quelle heran.

Sexual Citizenship betont des Weiteren die kulturellen und politischen Seiten von Sexualität. Klassische liberale Staatsbürgerschaftstheorien definierten und identifizierten den Staatsbürger immer als rein maskulin. Allerdings spielten Körper und Sexualität dabei nur eine untergeordnete beziehungsweise überhaupt keine Rolle. Sexual Citizenship konzentriert sich nun aber gezielt auf Gender, Sexualitäten und den Körper von StaatsbürgerInnen.

*„The history of citizenship is a history of fundamental formal heterosexist patriarchal principle and practices” (Evans 1993:9).* Dieses Zitat zeigt die Vormachtstellung von Heterosexualität in Citizenship. Solange diese vorherrscht, wird es kaum Möglichkeiten geben nicht heterosexuelle Formen von Sexualität in der Öffentlichkeit zum Ausdruck bringen zu können.

Für den weiteren Verlauf dieser Arbeit ist die Beschäftigung mit institutioneller Inklusion wichtig und relevant. Ein wichtiges Beispiel hierfür ist die Verweigerung des Eherechtes für homosexuelle Männer und Frauen in fast allen Nationalstaaten weltweit. Das Verbot von gleichgeschlechtlichen Ehen kann als diskriminierende Maßnahme gegenüber sexuellen Minderheiten interpretiert werden. Es findet allerdings nicht nur alleine eine Diskriminierung und Herabwürdigung aller nicht heterosexueller lebenden und liebenden Menschen statt, sondern gleichzeitig gibt es noch eine starke Privilegierung der heterosexuellen Kernfamilie innerhalb von Institutionen.

Da Lesben und Schwule aus diesen Prozessen ausgeschlossen sind, werden sie nun also sogar in mehrfacher Weise benachteiligt. Diese Diskriminierungen spiegeln sich in Bereichen von Elternrechten, Versicherungen, Pension oder Steuerklassen, deutlich wider. Gleichgeschlechtliche Paare werden größtenteils nicht als gemeinsame Eltern von Kindern anerkannt. Da sie nicht zur heterosexuellen Kernfamilie gehören zahlen sie für Mitversicherung mehr und sind in höhere Steuerklassen eingestuft.

Die Verweigerung institutioneller Gleichheit in diesen Feldern ist ein Beispiel dafür, dass nicht heterosexuelle Menschen nicht als volle StaatsbürgerInnen anerkannt werden.

Eine besondere Aufgabe von Sexual Citizenship ist es das Augenmerk auf die verschiedensten Formen sozialer Exklusion sexueller Gruppen und Gemeinschaften zu richten. Eine Öffnung und Inklusion sexueller Gruppierungen in Bereichen von politischer, kultureller wie auch ökonomischer Partizipation ist nicht genug, da dies noch lange nicht die

heterosexuelle Ordnung und die damit verbundenen Vorstellungen innerhalb einer Gesellschaft kritisch in Frage stellt.<sup>10</sup>

Ein Ziel von Sexual Citizenship ist die Herstellung einer Gesellschaft unterschiedlichster Menschen, welche alle Selbstverantwortung über ihr eigenes Sexualleben übernehmen und versuchen der heterosexuellen Vormachtstellung entgegen zu wirken (vgl. Evans 1993).

Es ist wichtig Citizenship nicht als losgekoppelt und frei von sexueller Politik zu betrachten. Sexual Politics bezeichnet die Beziehung zwischen Männern und Frauen mit besonderem Fokus auf Machtrelationen. Sexual Politics und Citizenship müssen stets als sich aufeinander beziehende und durchdringende Konzepte angesehen werden, dies meinen zumindest David Bell und Jon Binnie (2000). Sie beschäftigen sich mit „The Sexual Citizen“ und versuchen, diesen zu definieren.

*„There are a lot of issues to deal with, in terms of laying out the current articulations of the notion of citizenship, as well as sketching the current climate of sexual politics. We can then intertwine these two threads by looking at the figure of the sexual citizen: who is he or she, and how does he or she enact sexual citizenship? What projects is the sexual citizen engaged in?“ (Bell/Binnie 2000:2).*

Die Beschäftigung mit Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen und ihren Rechten, birgt eine gewisse Schwierigkeit in sich, da es notwendig ist sich mit rechtlichen, politischen, soziologischen und noch deutlich mehr unterschiedlichen Theorien auseinander setzen zu müssen. Auch die Thematisierung von Sexualität darf hierbei nicht fehlen. Bell und Binnie folgern daraus:

*“We consider all citizenship to be sexual citizenship, as citizenship is inseparable from identity, and sexuality is central to identity“ (Bell/Binnie 2000: 10).*

Citizenship und Sexualität müssen folglich immer zusammengedacht werden. Hierbei ist es auch notwendig zu erwähnen, dass weder Citizenship noch Identität<sup>11</sup> und Sexualität als statisches, abgeschlossenes Konzept verstanden werden sollten. Sie sind immer in Bewegung

---

<sup>10</sup> gbtq – an encyclopedia of gay, lesbian, bisexual, transgender and queer culture: [http://www.gbtq.com/social-sciences/sexual\\_citizenship,2.html](http://www.gbtq.com/social-sciences/sexual_citizenship,2.html) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>11</sup> Identität sollte als multiples und konträres Subjekt, welches nur temporär fixiert, und von Intersektionalitäten und Überschneidungen abhängig ist, betrachtet werden (vgl. Mouffe 1992, 1993).

und können je nach räumlicher und zeitlicher Dimension unterschiedliche Bedeutungen haben.

Die Autoren fokussieren auf Sexual Citizenship, da dies ein in mehrfacher Hinsicht wichtiges Verbindungselement darstellt. Sexual Citizenship bietet eine Verknüpfung zwischen öffentlich und privat, sowie kollektiv und individuell (vgl. Bell/Binnie 2000:35).

Sie beschäftigen sich aber auch mit der Frage, wer denn nun vollen Status als sexuell freier Bürger/freie Bürgerin hat.

*„The question of who can and cannot be granted the status of sexual citizen is, of course, one whose answer constantly shifts – and we must, therefore, remember the broader political contexts in which the debates of sexual citizenship take place” (Bell/Binnie 2000:38).*

Sexual Citizenship ist nach wie vor ein Konzept welches als kontrovers angesehen wird, unterschiedliche AutorInnen setzen verschiedene Schwerpunkte bei ihren Auseinandersetzungen von Citizenship und Sexualität. *„It is still a much contested concept, because it shows differing visions of citizenship rights and political engagement” (Cossman 2007:6).*

Sexual Citizenship will Schwule und Lesben zu vollen gleichwertigen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen machen, dies allein reicht allerdings noch nicht, sondern es wird noch viel mehr gefordert. Bei der Beschäftigung mit diesem Theoriegebilde ist es unter anderem notwendig Sexualität immer auch im Zusammenhang mit anderen Faktoren für Ungleichheit wie Klasse, Ethnizität, Gender, Alter, Status, Einkommen, Macht zu betrachten (vgl. Cossman 2007, Plummer 2003).

In den letzten Jahren sind durchaus bereits Veränderungen innerhalb von Citizenship ersichtlich. Cossman meint dazu Folgendes: *„Sexual citizenship has begun to transform: heterosexuality no longer operates as a pre-emptive bar to all forms of citizenship. Gay and lesbian subjects have begun to cross the borders of citizenship, unevenly acquiring some of its rights and responsibilities and performing some of its practices” (Cossman 2003:9).*

Auch Denise Richardson (2000a, b) beschäftigte sich in ihren Arbeiten ebenfalls mit Sexual Citizenship und den Wechselwirkungen zwischen Sexualität und Staatsbürgerschaft. Die traditionelle von Marshall aufgestellte, Triade von Rechten sollte um sexuelle Rechte erweitert werden. Richardson versteht darunter *“a set of rights to sexual expression and consumption” (Richardson 2000a: 107).*

Sie spricht viel über die Institutionalisierung von Heterosexualität als Norm und wie heterosexuelle Normen und Praktiken als einzige „normale“ und „natürliche“ Form von Sexualität betrachtet werden.

*„Die Literatur zu dem Thema Partnerorientierung ist überwiegend Literatur zur Homosexualität, insbesondere zur männlichen Homosexualität. Man findet kaum Überlegungen zur Heterosexualität. Man gewinnt den Eindruck, die Forschung sei der Ansicht, die Heterosexualität müsse nicht ergründet werden; Heterosexualität sei das ‚Natürliche‘, das ‚Naturgegebene‘, das keiner Aufklärung bedarf, die Homosexualität das Besondere, das Abweichende, dessen Erforschung Möglichkeiten eröffnen könnte, die homosexuelle Ausrichtung zu verändern, zu ‚normalisieren‘“ (Kockott 1995:24f).*

Richardson geht in ihren Auseinandersetzungen mit Sexual Citizenship soweit, dass sie Citizenship mit der Privilegierung von Heterosexualität in Verbindung bringt. Der „normale Staatsbürger“ sei männlich und heterosexuell (vgl. Richardson 2002).

Nikolaus Benke (2010) beschäftigt sich mit dem Phänomen des *Natürlichkeitsparadigmas*. Das Natürlichkeitsparadigma behandelt heterosexuelle Reproduktion als einzig „natürliche“ Art der Reproduktion. Fortpflanzung und Familienbildung werden als eigene Kompetenz Heterosexueller beschrieben, dies wird dann durch die Ehe auch besonders gewürdigt. Das Natürlichkeitsparadigma wird schließlich auch von Religion, Wissenschaft und Recht unterstützt. Einzig ein heteronormativer Lebensentwurf könne den Fortbestand der Menschheit sichern. Heterosexualität wird als „natürlich“ und „normal“ konstruiert, die wesentlichste Aufgabe scheint die Arterhaltung zu sein.

Bei genauerer Betrachtung ist es möglich das Interesse des Natürlichkeitsparadigmas schnell zu entlarven. Ziel ist die Begründung der Dominanz der Heterosexuellen gegenüber den Homosexuellen (vgl. Benke 2010:227ff).

*„Das Natürlichkeitsparadigma hat offenbar keine andere Funktion, als die Dominanz der Heteronorm herzustellen. Es ist Selbstzweck heterosexuell definierter Hegemonie; die durch seinen Einsatz verfolgten Interessen liegen gerade in der hegemonialen Herrschaft. Die Ausgeschlossenen dienen nichts anderem als der Konstitution dieser Hegemonie: Sie werden dazu (fremd) bestimmt, die Heteronormativität mit zu definieren und diese im doing gender heteronormativer Performanz mit zu bestätigen“ (Benke 2010:231).*

Wenn es um Kinder geht, wird auch immer auf procreatio et educatio prolis verwiesen, die Versorgung und Erziehung von Kindern, allerdings kann dies nicht wirklich als Argument für die Verweigerung gleichgeschlechtlicher Ehen herangezogen werden. Auch Hetero-Paaren, die keine Kinder bekommen können oder wollen, wird schließlich die Ehe auch nicht verwehrt. Außerdem gibt es durchaus auch viele Homosexuelle mit Kindern, bzw. dem Wunsch nach „eigenen“ Kindern mittels medizinisch unterstützter Fortpflanzung oder Adoption. Aus diesem Grund kann das Natürlichkeitsparadigma nur als heteronormatives Hegemoniestreben bezeichnet werden.

Die Verweigerung der Möglichkeit eigener Kinder für homosexuelle Einzelpersonen oder gleichgeschlechtliche Paare liegt wohl eher daran, dass Homosexuellen ihren Kindern nicht das gängige Bild von Heteronormativität vermitteln würde. So käme es dann zu einer immer größer werdenden Verminderung der heterosexuellen Vormachtstellung (vgl. Benke 2010:232f). Auf das Natürlichkeitsparadigma wird in der Analyse des EPG noch genauer eingegangen.

Ken Plummer beschäftigte sich bereits 1995 mit den Überschneidungen von öffentlich und privat, er plädierte für eine Integration von „the intimate“ innerhalb von Citizenship Diskursen (vgl. Lister 2002). Die meisten privaten Entscheidungen stehen in direktem Zusammenhang mit öffentlichen Institutionen. Er spricht allerdings nicht von Sexual Citizenship, sondern von Intimate Citizenship, welche seiner Meinung nach mehr Aspekte des Privatlebens mit einbezieht als Sexual oder Feminist Citizenship;

*„Intimate Citizenship as a sensitising concept which sets about analysing a plurality of public discourses and stories about how to live the personal life in a late modern world when we are confronted by an escalating series of choices and difficulties around intimacies” (Plummer 2001:3).*

Dieses Citizenship Konzept beschäftigt sich nun also mit Entscheidungen mit wem wir zusammenleben, wie Kindererziehung aussehen soll und mit der Kontrolle über den eigenen Körper. Er thematisiert in seinen Überlegungen von Intimate Citizenship die Zusammenhänge öffentlicher Debatten mit dem Privatleben und persönlichen Entscheidungen von Individuen über medizinisch unterstützte Fortpflanzungsmöglichkeiten bis hin zu lesbischen und schwulen Familienkonstellationen (vgl. Plummer 2001:4).

Auch wenn die Themengebiete von Intimate und Sexual Citizenship dieselben sind, so sind doch auch Unterschiede auszumachen. Sexual Citizenship beschäftigt sich mehr mit „sexual rights“ und dem Citizenship Status von sexuellen Minderheiten. Aus diesem Grunde ist die Auseinandersetzung mit Sexual Citizenship für diese Arbeit relevanter.

Auch wenn Staatsbürgerschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sich langsam auch für gleichgeschlechtlich liebende Menschen zu öffnen beginnen, lässt sich dennoch die Privilegierung von Heterosexualität innerhalb von Citizenship nicht ignorieren. Heterosexualität wird nach wie vor als Gesellschaftsnorm angesehen, die nicht definiert werden muss, vielmehr sind es nicht-heterosexuelle Praktiken, welche einer Erklärung bedürfen.

Citizenship Konzepte können definitiv nicht als wertfreies Konstrukt definiert werden und auch Nationalstaaten selbst basieren auf einer heterosexuellen Ideologie. Nicht heterosexuelle Mitglieder werden als sexuelle Minderheiten dargestellt, welche für vollständige und vollwertige Staatsbürgerschaftsrechte sowie Staatsbürgerschaftsstatus kämpfen müssen (vgl. Lister 2003:74).

*„Citizenship – as social membership in a nation state, as a set of rights and responsibilities associated with that membership, and as a set of practices defining membership in the community – has long been associated with heterosexuality: The sexual citizen was a heterosexual citizen“ (Cossman 2007:7).*

Lesben und Schwule sind gezielt und offen von unterschiedlichen Citizenship-Rechten ausgeschlossen; ihnen werden zivile, politische, soziale und kulturelle Rechte verwehrt. Der Staat ist sexualisiert und wirbt in erster Linie mit heterosexuellen Interessen. Heterosexuelle Beziehungen sind etwa privilegiert durch das Recht auf Ehe oder dem Zugang zu medizinisch unterstützter Fortpflanzung (vgl. Lister 2003: 175). Lesben und Schwule werden also gezielt von bestimmten Rechten ausgeschlossen, so wird die Vormachtstellung von Heterosexualität innerhalb der Gesellschaft ständig reproduziert.

Ein zentrales Diskriminierungsbeispiel hierfür ist die Ehe bzw. das Recht auf Eheschließung. Auch für Cossman ist Ehe ein Schlüsselbegriff innerhalb von Citizenship Diskursen. Sie meint dazu: *„Marriage is much more than a right in the sexual citizenship basket; it is one of citizenship’s central and constitutive practices“ (Cossman 2007:70).* Das Recht auf Ehe ist

von wichtiger Bedeutung für Citizenship, durch den Ausschluss erfahren gleichgeschlechtliche Paare eine Ungleichbehandlung, da sie so nicht über die gleichen Rechte wie heterosexuelle Paare verfügen können. Ehe kann also nicht nur als Akt zwischen zwei Individuen betrachtet werden.

Das Recht auf Ehe spielt eine wichtige Funktion innerhalb von Citizenship, diese soll nun kurz näher erläutert werden. In meiner Thematisierung der Ehe als politische Institution stütze ich mich in erster Linie auf Beiträge aus dem Werk von Sabine Strasser und Elisabeth Holzeithner (2010).

Ines Rössl bezeichnet die Ehe *„als eigentliches Rechtsinstitut“* (vgl. Rössl 2010:123). Der Status verheiratet oder unverheiratet ist eine rechtlich anerkannte Kategorisierung von Menschen, ähnlich jener nach Alter oder Geschlecht. Die Ehe kann in der heutigen Zeit niemals „nur“ als rechtliche Ausgestaltung intimer Verhältnisse allein betrachtet werden, sondern die rechtlichen Ehevoraussetzungen und Ehewirkungen liefern Aussagen über die Machtbeziehungen innerhalb einer Gesellschaft (vgl. Rössl 2010:125).

*„Das Prinzip der Eheschließungsfreiheit ist fixer Bestandteil des internationalen Menschenrechtsschutzes“* (Rössl 2010: 125). Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) regelt das Citizenship-Recht auf Eheschließung. Das Recht auf Ehe sollte folglich allen Menschen unbeachtet ihrer sexuellen Orientierung offen stehen.

*„Die Bestimmung lautet: „Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Männer und Frauen gemäß den einschlägigen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen“* (Rössl 2010: 127).

Dies wird bis jetzt rein heterosexuell interpretiert. Allerdings ist dies wirklich nur eine bloße Interpretationssache, denn es steht nirgends explizit geschrieben dass nur verschiedengeschlechtliche Paare die Ehe eingehen dürfen. Es wird hier nur festgestellt, dass Männer sowie Frauen mit Erreichen des heiratsfähigen Alters das Recht haben eine Ehe einzugehen. Ob sie dies nun mit einem Menschen gleichen und/oder verschiedenen Geschlechts eingehen können, wird in dem vorangegangenen Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht definiert. Allerdings interpretiert auch der Europäische

Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) diese Definition von Ehe bisher als Institution, welche nur für heterosexuelle Paare offen stehe (vgl. Rössl 2010:127).

*„Die Ehe stellt nicht nur eine verrechtlichte Intimbeziehung dar, sondern auch einen „Status“, an den bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind, die nicht unbedingt die Regelung der ehelichen Beziehung selbst betreffen, sondern anderweitig Vorteile mit sich bringen“ (Rössl 2010: 137).*

Durch dieses Zitat wird die Verbindung zwischen Citizenship und Ehe verdeutlicht. Menschen verfügen durch die Ehe über einen bestimmten Status, einige gesetzliche Regelungen stehen nur verheirateten Menschen offen.

So ist es etwa nur verheirateten Paaren möglich, gemeinsam ein Kind zu adoptieren. Da gleichgeschlechtliche Paare vom Status der Ehe aber ausgeschlossen sind, wird ihnen somit auch die Möglichkeit auf gemeinsame Adoption eines Kindes verwehrt. Sie können nicht in den Genuss der Vorteile des Status „verheiratet“ kommen (vgl. Rössl 2010: 137).

Auch Nikolaus Benke beschäftigt sich in demselben Sammelband mit der Institution Ehe und dem Ausschluss gleichgeschlechtlicher Menschen.

*„Der Ausschluss von der Ehe ist vor allem deshalb nicht zu bagatellisieren, weil die ausgeschlossenen Personen eine Geringschätzung erleben, die durchaus damit verglichen werden kann, dass man Menschen das Wahlrecht verweigert. Die Ehe hat als Institution große Bedeutung, dass die Regeln, wer sie eingehen darf, die Vollwertigkeit der Individuen mit definieren. Vereinfacht ausgedrückt: Personen, die nicht heiraten dürfen, werden nicht als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft angesehen“ (Benke 2010: 227f).*

Der Ausschluss und die Verweigerung des Eherechts beschneiden also nicht nur die persönliche Freiheit von Individuen, vielmehr betrifft es auch die Achtung der Würde eines Menschen (vgl. Benke 2010:228). Gleichgeschlechtliche Beziehungen werden nicht auf die gleiche Stufe wie heterosexuelle Beziehungen gestellt, dadurch kommt es zu diskriminierenden Ungleichbehandlungen.

*“Winning of at least certain rights of sexual citizenship has ensured that gay status, identities, lifestyles + cultures have become permanent items on the sexual/political agenda, and hence persistent battlegrounds between homosexual citizen + state” (Evans 1993:90).*

Durch die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen könnten homosexuelle Paare über mehr Rechte verfügen und so mit heterosexuellen Paaren gleichgestellt werden. Die alleinige Anerkennung der Beziehungen muss allerdings noch lange nicht zu einer wirklichen Gleichstellung führen. Alle Ungleichbehandlungen sind dadurch noch lange nicht beseitigt und einige werden auch innerhalb von gesetzlichen Regelungen weiter reproduziert. In der Analyse des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes wird auf diese Reproduktion der heterosexuellen Hegemoniestellung noch gründlichst eingegangen werden.

## 2.2. HETERONORMATIVITÄT

Im vorangegangenen Teil beschäftigte ich mich eingehend mit allgemeinen Staatsbürgerschaftskonzepten sowie mit dem Konzept von Sexual Citizenship im Besonderen. Die Wichtigkeit des Begriffs Heteronormativität und die Rolle der Institutionalisierung von Heterosexualität wurden vorhin bereits kurz dargestellt, in diesem Abschnitt soll dies nun noch weiter vertieft werden.

*„Der Begriff der Heteronormativität beschreibt Heterosexualität als ein zentrales Machtverhältnis, das alle wesentlichen gesellschaftlichen und kulturellen Bereiche, ja die Subjekte selbst durchzieht“ (Hartmann/Klesse 2007:9).* Heterosexualität wird über Homosexualität gestellt, das heißt gleichgeschlechtlich liebende Menschen verfügen über weniger Rechte und sind mit diskriminierenden Behandlungen konfrontiert.

Hartmann/Kleese behaupten nun also, dass eine Hegemoniestellung von Heterosexualität innerhalb der Gesellschaft existiert. Der vorherrschende Geschlechterdiskurs ist in mehrfacher Weise heterosexualisiert; er beruht auf der Annahme zweier klar voneinander abgegrenzter und sich ausschließender Geschlechter (vgl. Hartmann/Klesse 2007:9).

*„Heterosexualität wird als Grundbedingung und Urform aller sozialen Beziehungen betrachtet“ (Woltersdorff 2003: 922).* Heterosexualität wird also auch nach wie vor als sexuelle Norm betrachtet, und Abweichungen davon müssen erklärt und definiert werden. Dadurch entstehen hierarchische Beziehungen innerhalb der Gesellschaft. Avtar Brah meint hierzu: *„It is all about power relations, non-white or non heterosexual citizens are often still faced with a lot of discriminations and disadvantages (Brah 1996:93).*

Historisch betrachtet ist Heteronormativität ein relativ junger Begriff. Er wurde 1993 von Michael Warner zum ersten Mal erwähnt. Warners Ziel war es Sexualität zu einer Grundkategorie einer Gesellschaftsanalyse zu machen (vgl. Wagenknecht 2007:18).

Doch auch wenn der Begriff selbst über eine noch nicht so lange Vergangenheit verfügt, beschäftigten sich unterschiedliche TheoretikerInnen auch schon davor mit dieser Thematik. Als Vorgänger von Heteronormativität, kann unter anderem etwa der Begriff Zwangsheterosexualität genannt werden. Dieser wurde wesentlich von Adrienne Rich, einer wichtigen Vertreterin des lesbischen Feminismus, und ihrem 1980 erschienen Essay „Zwangsheterosexualität und Lesbische Existenz“ geprägt. Sie bezeichnet Heterosexualität als politische Institution, welche durch Machtungleichheit strukturiert wird (Rich 1980).

Als weitere historische Wurzeln des Begriffs Heteronormativität lässt sich die Etablierung der Queer Theory bezeichnen. Bereits in den 1970er und 1980er Jahren wurden Begriffe wie „Heterosexismus“ und „Heteropatriarchat“ verwendet, diese beziehen sich auf die sexuelle Unterdrückung und Ausgrenzung nicht-heterosexueller Sexualitäten (vgl. Simbürger 2009:29f).

Die Begriffe „Heterosexismus“, „Heteropatriarchat“ sowie auch „Heteronormativität“ haben die kritische Untersuchung von Machtverhältnissen in Verbindung mit Heterosexualität gemeinsam (vgl. Hartmann/Klesse 2007:9ff). Eine Quelle westlicher Heteronormativität stellt die christliche Morallehre da, deren zentraler Mittelpunkt die natürliche Ordnung der lebenslangen treuen Ehe zwischen Mann und Frau bildet; Geschlechtsverkehr wird nur als Reproduktionszweck betrachtet (vgl. Wagenknecht 2007:19).

Diese Argumentation wurde auch im Verlauf der politischen Debatten rund um die Schaffung des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes in Österreich immer wieder verwendet. Es wurde stets das Natürlichkeitsparadigma, sprich heterosexueller Geschlechtsverkehr als einzige natürliche Möglichkeit der Reproduktion, als Legitimierungsgrund für die Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Beziehungen verwiesen. In der Analyse zum EPG wird darauf dann noch näher eingegangen.

Heterosexualität sowie Heteronormativität, die selbstverständliche Annahme von zwei klar unterschiedlichen Geschlechtern, deren Begehren sich auf das jeweils andere Geschlecht

richtet, bedürfen stets einander um sie analytisch begreifbar machen zu können. Peter Wagenknecht definiert Heteronormativität als *„Norm der Geschlechterverhältnisse, die Subjektivität, Lebenspraxis, symbolische Ordnung und das Gefüge der gesellschaftlichen Organisation strukturiert. Heteronormativität wirkt als apriorische Kategorie des Verstehens und setzt ein Bündel von Verhaltensnormen“* (Wagenknecht 2007: 17).

Heteronormativität reguliert Wissensproduktion, strukturiert Diskurse und es leitet politisches Handeln. Gesellschaftsverhältnisse aber auch Rassismus sowie Klassenverhältnisse sind ebenfalls heteronormativ geprägt (vgl. Wagenknecht 2007: 17f).

Der Begriff „Heteronormativität“ wurde von unterschiedlichsten Seiten beeinflusst, unter anderem sind auch Sigmund Freuds Psychoanalyse oder Michel Foucaults Machtanalytik wichtig bei der Thematisierung der selbigen. Foucaults Werk „Geschichte der Sexualität“ stellte einen Wendepunkt dar, ohne den wäre eine Beschäftigung mit Heteronormativität heutzutage wohl kaum möglich (vgl. Wagenknecht 2007).

*„Für ihn [Foucault] ist Sexualität nicht mehr etwas Vorsoziales, in den gesellschaftlichen Verhältnissen nur Unterdrücktes, das befreit werden müsste, sondern wird als „Wissen vom Sex“ diskursiv hervorgebracht und gestaltet. Dabei verdichten sich Repression, Bereitstellung von Rastern des Verstehens und Handlungsanleitungen zu Normverhältnissen, in denen sich Macht verwirklicht“* (Wagenknecht 2007:25).

Foucault behandelt in seinen Werken zwar weder die Produktion der Geschlechter im Diskurs der Sexualisierung noch deren normativ heterosexuelle Konstitution direkt; nichts desto trotz wird aber durchaus vor allem sein Buch „Geschichten der Sexualität“ sehr gerne zur Kritik der Heteronormativität herangezogen (vgl. Wagenknecht 2007: 26f).

Wagenknecht verweist bei seiner Thematisierung über Heteronormativität auf zwei Strategien zur Destabilisierung der Heteronormativität.

Die erste Strategie bilden Repräsentationspolitiken, deren Schwerpunkt auf Interventionen in der symbolischen Ordnung liegt. Die zweite Strategie stellen Politiken der Citizenship dar, welche auf die Verfasstheit des Gemeinwesens und den Zugang zu Ressourcen abzielen (vgl. Wagenknecht 2007:29).

„Angesichts dessen wie sehr die Idee der heterosexuellen – weißen – Kleinfamilie mit der entsprechenden geschlechtlichen Arbeitsteilung Grundlage der Nation als vorgestellte Gemeinschaft ist muss Citizenship Gegenstand einer Analyse sein, die die historisch gewordenen Bedingungen von Gestaltungsmöglichkeiten fassen kann“ (Wagenknecht 2007: 30).

Heteronormativitätskritik bedarf also folglich immer auch einer Analyse von Citizenship. Diese zwei oben erwähnten Strategien zur Destabilisierung von Heteronormativität treffen sich dort wo über Bedeutung und Bewertung sexuellen Handelns und über die Verteilung materieller Ressourcen entschieden wird. Ziel ist es heteronormative Ordnung, das Identitätsprinzip und Binarität zu unterlaufen (vgl. Wagenknecht 2007:30).

Der Heteronormativitätsbegriff ist sehr eng mit Queer Theory verbunden, im Grunde ist er als neuartige Errungenschaft daraus hervorgegangen. Er gilt heute als ein Grundbegriff der Queer Theorie, „als systematische Reflexion von Widerstandspraxen gegen die hegemoniale Ordnung von Geschlecht und Sexualität“ (Wagenknecht 2007: 18). Aus diesem Grund wird nun nachfolgend Queer Theory kurz vorgestellt.

Queer Theory ist eine interdisziplinäre, in den 1990er Jahren in den USA entstandene Forschungsrichtung, Judith Butler gilt als Begründerin dieser Theorie. Der Begriff *queer* hat eine vielschichtige Bedeutung und wird von Theoretikerinnen unterschiedlich interpretiert. (vgl. Simbürger 2009: 19f).

*Queer* stammt aus dem Englischen und bedeutet *sonderbar, verrückt, fragwürdig* oder auch *jemanden irreführen*. Es wurde lange Zeit als Beleidigung gegen alle nicht-heterosexuellen Formen von Sexualität verwendet. Erst in den 1980er und 1990er Jahren wurde es von einigen politischen Gruppierungen, wie etwa der „Queer Nation“ als Selbstbezeichnung gewählt, dadurch erhielt der Begriff eine positive Konnotation. Die „Queer Nation“ wurde 1990 in New York gegründet, ihr Slogan war „*We´re here. We´re queer. Get used to it.*“ Sie war sehr effektiv und machtvoll und setzte sich für „gay rights“ ein.<sup>12</sup>

Queer kann im politischen wie auch im theoretisch-akademischen Sinn verstanden werden, also Queer Politics und Queer Theory. Queer Politics und Queer Theory beschäftigen sich mit der Kritik an der gesellschaftlichen Heteronormativität und dessen Zweigeschlechtlichkeit.

---

<sup>12</sup> [http://www.wordiq.com/definition/Queer\\_Nation](http://www.wordiq.com/definition/Queer_Nation) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Die Bezeichnung queer wird vor allem für alle Menschen verstanden, welche sich nicht der heteronormativen Gesellschaftsnorm anpassen wollen oder können. Es ist nicht möglich queer mit einer klaren und eindeutigen Definition zu versehen (vgl. Butler 1991, Simbürger 2009:21).

Auch Andreas Kraß definiert Queer Studies als eine Forschungsperspektive, die interdisziplinär arbeitet und deren primäres Ziel die Dekonstruktion von Heteronormativität darstellt. Die auf zwei Oppositionen männlich-weiblich, heterosexuell-homosexuell basierende Ordnung wird kritisch in Frage gestellt. Unsere Gesellschafts-, Denk- und Zeichenordnung fußt auf diesen Unterscheidungen und es geht nun darum diese Ordnung kritisch zu hinterfragen. Queer Theory stellt diese Differenzierung der Geschlechter in Frage. Dekonstruktion des Prinzips der Heterosexualität und eine kritische Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse sind also nun zentrale Bestandteile von Queer Theory.<sup>13</sup>

Ein wichtiges Potential von Queer Theory ist die Kritik an Heteronormativität. Heterosexuelle Herrschaft durchzieht Bereiche die auf den ersten Blick nicht miteinander und nichts mit Sexualität zu tun haben z.B. Privatheit und Öffentlichkeit. Heteronormativität ist nun aber „*als gesellschaftlicher Zwang in den Staat und seine Institutionen (Schule, Militär, Ehe) eingelagert*“ (Woltersdorff 2003: 922).

Vom queeren Standpunkt aus betrachtet, weist eine zu starke Annäherung gleichgeschlechtlicher Paare an die heterosexuelle Norm viele Kritikpunkte auf. Die Queer Nation, Anfang der 1990er Jahre entstanden, attackierte den heteronormativen-homophoben Mainstream, allerdings wurde auch Kritik an Schwulen und Lesben geäußert, da diese sich oftmals zu sehr am Mainstream anpassen würden. Die daraus entwickelte Queer Theorie setzte es sich in weiterer Folge zum Ziel hierarchisierte Dichotomien in Frage zu stellen, in erster Linie jene zwischen Hetero- und Homosexualität (vgl. Holzleithner 2010: 309ff).

*„Es gehe nicht darum, so heißt es im Sinne einer kritischen Infragestellung der Forderung nach Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, innerhalb des existierenden rechtlich-politischen Rahmens mehr Raum für Schwule und Lesben zu schaffen, sodass sie in ihren*

---

<sup>13</sup> Andreas Kraß: “Die Heteronormativität aufbrechen. Anderes denkbar machen“:  
<http://www.kritischeausgabe.de/index.php/archiv/716/> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

*Beziehungen an denselben Privilegien partizipieren können wie heterosexuelle Paare. Vielmehr müssten „neue Subjektpositionen“ geschaffen werden“ (Holzleithner 2010: 312).*

Aus queerer Perspektive stellt die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare eine Verfestigung der Heteronorm dar, weshalb dies durchaus kritisch betrachtet werden könne. Ruthann Robson verwendete als Gegenbegriff zu Adrienne Rich's Begriff der Zwangsheterosexualität, Zwangsmatrimonialität, also den Zwang verheiratet zu sein. Menschen werden aus ökonomischen Argumenten in Bezug auf Sozialleistungen zum Teil in die Ehe hinein gezwungen. Die Akzeptanz einer Homo-Ehe kann also durchaus eine Form von Gleichheit bringen, aber nicht unbedingt Freiheit.

Positiv anzumerken ist selbstverständlich, dass durch die Öffnung der Ehe oder einer Eingetragenen Partnerschaft auch eine Botschaft vermittelt wird. Die Beziehung zwischen zwei gleichgeschlechtlich liebenden Menschen wird staatlich anerkannt und mit Rechten und Pflichten verbunden. Personen die sich nun gegen eine Eingetragene Partnerschaft entscheiden, werden vielleicht noch weniger respektiert (vgl. Holzleithner 2010: 313f).

Für Anhänger der Queer Theorie geht es vielmehr um Aufhebung heterosexueller Machtstrukturen als um eine Angleichung gleichgeschlechtlicher Beziehungen mit jenen von heterosexuellen. Es scheint wohl eher notwendig zu sein, das komplette Eherecht zu reformieren und andere Regelungen für das Zusammenleben von Menschen zu erschaffen.

## ZUSAMMENFASSUNG FORSCHUNGSSTAND

Citizenship, Sexual Citizenship und Heteronormativität stellen die zentralen Bereiche des Forschungsansatzes dieser Arbeit dar. Ausgehend von allgemeinen Auseinandersetzungen mit Citizenship wurde in späterer Folge das Augenmerk speziell auf Sexual Citizenship gerichtet. T.H. Marshall sprach 1950 noch von einer Dreiteilung von Citizenship-Rechten: zivile, soziale und politische Rechte. Neue Citizenship Studien berufen sich nun auch oft auf diese Triade, sie wird allerdings noch um andere Rechte erweitert und auch die Pflichten von StaatsbürgerInnen dürfen nicht vernachlässigt werden.

Citizenship und Sexualität wurden lange Zeit als Widersprüche dargestellt. Das Konzept von Sexual Citizenship hat sich nun zum Ziel gesetzt die Interaktionen dieser beiden Bereiche aufzuzeigen. Das Recht auf Ehe spielt eine wichtige Rolle innerhalb von Citizenship. Durch den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare aus der Ehe kommt es zu diskriminierenden Verhaltensnormen. Heterosexuelle Paare verfügen durch die Ehe über bestimmte Rechte, welchen gleichgeschlechtlichen Paaren von Anfang an verwehrt werden.

Diese heterosexuelle Hegemoniestellung kann als Heteronormativität dargestellt werden. Heteronormativität bezeichnet die selbstverständliche Annahme, dass Menschen in zwei klar voneinander unterscheidbaren Geschlechtern existieren, deren Begehren sich auf das jeweils andere Geschlecht bezieht. Mittels Heteronormativitätskritik ist es möglich soziale Hierarchisierungen und Normalisierungen innerhalb der Gesellschaft aufzuzeigen.

Die Intention dieser Arbeit ist es nun das Eingetragene Partnerschaftsgesetz in Österreich kritisch zu hinterfragen. Es soll Kritik an der vorherrschenden Heteronormativität geübt werden, da gleichgeschlechtliche Paare nach wie vor auch durch dieses Gesetz nicht mit heterosexuellen Paaren gleichgestellt sind. Heterosexualität bildet auch nach wie vor die Norm in der Gesellschaft. Durch Heteronormativitätskritik soll auf diese Hegemoniestellung und soziale Hierarchisierung aufmerksam gemacht werden. Erst dadurch wird es möglich gemacht dagegen vorgehen zu können.

### 3. METHODE

Den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit bildet wie bereits mehrfach erwähnt wurde das Eingetragene Partnerschaftsgesetz in Österreich. Als Material für die Analyse des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes werden Gesetzestexte und einzelne ausgewählte Paragraphen davon herangezogen. Des Weiteren wird mittels Stellungnahmen von Nationalratssitzungen, welche auf der Homepage des Österreichischen Parlaments abrufbar sind, versucht die politische Debatte rund um das EPG wiederzugeben. Durch diese unterschiedlichen Positionierungen soll auf die verschiedenen Argumentationslinien für bzw. gegen die Erschaffung einer gesetzlichen Regelung für gleichgeschlechtliche Paare aufmerksam gemacht werden.

Zusätzlich werden noch Broschüren und Materialien des Rechtskomitees LAMBDA, Exemplare der Zeitschrift „JUS AMANDI - Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht“ sowie von „Pride – Das lesbisch/schwule Österreichmagazin“ als Quellen herangezogen. Die Homepage: [www.partnerschaftsgesetz.at](http://www.partnerschaftsgesetz.at) stellt ebenfalls eine wichtige Ressource dieser Masterarbeit dar.

Das oben erwähnte Material soll nun vor allem mittels zweier Analysekategorien ausgewertet werden. Ausgewählte Paragraphen des Gesetzes sollen diesen beiden Kategorien zugeordnet werden um so auf heteronormative Strukturen im EPG hinzuweisen. Diese Analysekategorien sind: Natürlichkeitsparadigma und Ehe als politische Institution.

#### *Natürlichkeitsparadigma:*

Das Natürlichkeitsparadigma bedient sich der biologistischen Grundidee, dass nur in einer heterosexuellen Beziehung zwischen Mann und Frau gemeinsam auf natürlichem Wege Nachwuchs produziert werden könne (vgl. Benke 2010). Diese Argumentationslinie wird von einigen Parteien Österreichs wie auch von der Kirche vertreten.

Hier soll ein besonderes Augenmerk auf Paragraphen im EPG gerichtet werden, die sich mit Kindern und Familiengründung auseinandersetzen:

z.B. Adoptionsverbot:

- Verbot der Fremdkindadoption (§ 179 Abs. 2 ABGB; § 8 Abs. 4 EPG)

- Absolutes Verbot der Stiefkindadoption solange dessen Elternteil in der Eingetragenen Partnerschaft lebt (§8 Abs. 4 EPG)<sup>14</sup>

oder auch Verbot medizinischer unterstützter Fortpflanzung:

- Artikel 4: Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes: §2 Abs.1 lautet: „(1) Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist nur in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft von Personen verschiedenen Geschlechts zulässig“ (Gröger/Haller 2010:102).

*Ehe als politische Institution:*

Des Weiteren kann Ehe nicht nur als eine Beziehung zwischen zwei einzelnen Menschen betrachtet werden, sondern sie ist immer auch als eine politische Institution zu werten. Durch das Verbot der gleichgeschlechtlichen Ehe wird die heterosexuelle Ordnung auch weiterhin reproduziert (vgl. Rössl 2010).

Hier wird vor allem auf folgende Ungleichbehandlungen gleichgeschlechtlicher Paare im Vergleich zu heterosexuellen Paaren fokussiert:

- Kein gemeinsamer Familienname (§93 ABGB; § 7 EPG, §2 Abs. 1 NÄG)
- Eingetragene PartnerInnen verlieren ihren Familiennamen und werden durch eine neue Namenskategorie („Nachname“) gekennzeichnet (§§ 26a, 34a und weitere § des PStG; §§ 2 Abs. 1 Z. 7a, 3 Abs. 2 Z1 NÄG; Personenstands- & Nam24. Wer den Namen des/der Anderen annimmt, kann einen Doppelnamen (bisheriger & neuer Name) nur ohne Bindestrich bilden! (§ 2 Abs. 1 Z7a Namensänderungsgesetz) – im Gegensatz zur Ehe (§ 93 ABGB)<sup>15</sup>

Diese Analyse wird unter dem Blickwinkel von Sexual Citizenship und Heteronormativität gemacht. Das Ziel dieser Arbeit ist es heteronormative Strukturen im EPG aufzuzeigen und kritisch zu beleuchten. Durch die Schaffung eines eigenen Gesetzes für gleichgeschlechtliche orientierte Menschen, die Dichotomie zwischen hetero- und homosexuell sowie die Vormachtstellung von Heterosexualität in unserer Gesellschaft nicht wirklich abgebaut wird. Mittels Heteronormativitätskritik ist es möglich gesellschaftliche Machtregime und Herrschaftsverhältnisse aufzuzeigen.

---

<sup>14</sup> RKL: Ungleichbehandlungen zum Eherecht (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)  
[http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/2009RKL\\_EPG\\_AbweichungenvomEherecht\\_PlenumNR\\_Financial.pdf](http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/2009RKL_EPG_AbweichungenvomEherecht_PlenumNR_Financial.pdf) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>15</sup> ebd.

## **4. GESETZLICHE REGELUNGEN GLEICHGESCHLECHTLICHER BEZIEHUNGEN**

In diesem Teil der Arbeit möchte ich mich mit dem aktuellen Forschungsstand über eingetragene Partnerschaften näher beschäftigen. Hierfür werde ich mich zuerst auf die historische Entwicklung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften bzw. Ehen konzentrieren. Danach werde ich speziell auf den Fall Österreich eingehen und versuchen die geschichtliche Entwicklung im Umgang mit Homosexualität darzustellen. Zusätzlich wird Österreich noch in einen internationalen Kontext eingegliedert und die aktuelle Situation für homosexuelle Paare in der Welt wird näher erläutert. Dadurch wird es möglich das EPG in Österreich in Relation zu anderen gesetzlichen Regelungen für gleichgeschlechtliche Paare verschiedener Länder zu sehen.

### **4.1. ENTSTEHUNG GLEICHGESCHLECHTLICHER PARTNERSCHAFTEN**

Bei der Thematisierung der historischen Entwicklung von gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaften möchte ich mich in erster Linie auf einen Artikel von Jens Rydström aus dem Jahre 2008 konzentrieren, „Legalizing Love in a Cold Climate“.

Rydström beschäftigt sich spezifisch mit der Situation in Skandinavien, doch diese ist sehr relevant für Analysen über Partnerschaftsgesetze, da Dänemark 1989 als Ursprungsland für gleichgeschlechtliche registrierte Partnerschaften betrachtet werden muss. Ausgehend vom Norden Europas dauerte es einige Zeit bis auch andere europäische und später auch nicht europäische Länder gesetzliche Regelungen für gleichgeschlechtliche Paare schufen.

Aus diesem Grunde werde ich nun auch mit den historischen Gegebenheiten in Dänemark beginnen und mich dann erst in weiterer Folge mit Österreich beschäftigen; denn es dauerte sehr lange, bis Österreich dem dänischen Beispiel folgte.

Bereits vor der Einführung der Eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare gab es in Dänemark große Kritik an der Vorstellung einer heterosexuellen Kernfamilie als Basisstruktur des Wohlfahrtsstaates. Homosexuelle Familien wurden als neue Familieneinheiten porträtiert und Ideen über lesbische und schwule Partnerschaftsgesetze begannen das Konzept von Familie zu revolutionieren. 1989 war es schließlich soweit, zwei Menschen gleichen Geschlechts konnten nun ihre Partnerschaft registrieren lassen und konnten sich fortan selbst als Partner/in bezeichnen. Dieses Partnerschaftsgesetz enthielt allerdings einige spezielle Reglementierungen, das heißt es unterschied sich in mehreren Bereichen durchaus sehr stark vom heterosexuellen Eherecht, ein Beispiel dazu ist das gemeinsame Adoptionsverbot für Eingetragene PartnerInnen.

Es gibt verschiedene Gründe, warum diese Entwicklungen registrierter gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ihren Ausgangspunkt in Skandinavien nahmen. So gab es etwa bereits Mitte der 1950er Jahre große Eheformen in allen skandinavischen Staaten. Von da an kam es zu einer Verschiebung von Geschlechterbildern, Differenzen zwischen Mann und Frau verloren an Wichtigkeit. Das Ziel war es nun eine Gleichheit zwischen den Geschlechtern herzustellen, Frauen wie Männer sollten über die gleichen Rechte verfügen.

1968 brachte die „Danish Socialist People’s Party“ einen Gesetzesentwurf ein, welcher besagte, dass es die Möglichkeit geben sollte, Partnerschaften zu registrieren, ohne zu heiraten. Diese Registrierung sollte für hetero- wie auch für homosexuelle Paare offen sein. Doch war die Zeit damals allerdings doch noch nicht reif genug, und der Vorschlag wurde abgelehnt.

Auch wenn das bereits vorhin erwähnte Gesetz nicht zur Umsetzung gelangte, so brachte es dennoch Veränderungen mit sich. Mit der Zeit veränderte sich der Begriff von Familie zusehends. „The Danish Social Democratic Party’s Commission on the Family“ definierte Familie als Gruppe erwachsener Menschen, mit oder ohne Kindern, und auch Lebensgemeinschaften nicht verwandter Menschen und homosexuelle Ehen sollten in dieser Definition inkludiert sein.

Einige Jahre später traten auch in Schweden Zweifel an der traditionellen Kernfamilie auf und es wurde für eine Neudefinition von Ehe plädiert. Das Konzept von Ehe sollte also grundlegend hinterfragt und erneuert werden.

Ehe sollte prinzipiell durch "Registered Cohabitation" ersetzt werden, welches auch für gleichgeschlechtliche Paare offen sein sollte. Dennoch dauerte es auch hier noch einige Jahre, bis aus diesen Vorschlägen wirklich Gesetze entstanden, welche auch in die Realität umgesetzt wurden. 1988 gab es große Veränderungen im Eherecht; etwa die Erleichterung der Scheidung, garantierte Gleichstellung zwischen Mann und Frau, und auch lesbische und schwule Paare wurden ein wenig mitberücksichtigt.

Allerdings wurden diese Entwicklungen nicht von allen Lesben und Schwulen als positiv betrachtet. Lesbische Feministinnen argumentierten gegen diese Gleichstellung, da innerhalb einer Ehe ihrer Meinung nach patriarchale Strukturen reproduziert würden; unabhängige freie Frauen sollten nicht von einem männlichen „Breadwinner“ abhängig sein. „The Swedish Federation for Lesbian and Gay Rights“ (RFSL) hatte hingegen dessen eine positive Grundeinstellung gegenüber gleichgeschlechtlichen Ehen. Aber sie wiesen die Erschaffung eigener Regulierungen und Gesetze für gleichgeschlechtliche Paare dennoch aufs Heftigste zurück, sie wollten alles oder nichts; sprich: eine vollständige Gleichstellung im Eherecht.

In der Zwischenzeit wurde in Dänemark das registrierte Partnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare in die Tat umgesetzt und trat am 1. Oktober 1989 in Kraft. Gleich am ersten Tag nahmen elf Paare diese Chance wahr und registrierten ihre Partnerschaft im Rathaus in Kopenhagen. Diese Entwicklung hatte einen Dominoeffekt auf andere skandinavische Länder. 1993 verabschiedete Norwegen als zweites Land ein gleichgeschlechtliches Partnerschaftsgesetz; Schweden folgte 1995, Island und Grönland 1996, Finnland 2002. Nach einigen Jahren begann die „Scandinavian invention“ auch auf das restliche Europa überzutreten: Holland 1998, Frankreich 1999 und Deutschland 2001 waren die ersten Länder außerhalb Skandinaviens, welche ebenfalls eigene Partnerschaftsgesetze für homosexuelle Paare durchsetzten.

Skandinavien erschuf mittels dieser eigenen Gesetze für homosexuelle Paare allerdings auch StaatsbürgerInnen mit einem außergewöhnlichen Status, da die Eingetragene Partnerschaft nur für gleichgeschlechtliche Paare konzipiert war. Nach der Umsetzung dieser Gesetze, schien sich die Mehrheitsbevölkerung einen regelrechten „gay wedding boom“ gleichgeschlechtlicher Paare zu erwarten. Dies war allerdings nur jeweils im ersten Jahr der Fall, in den darauffolgenden Jahren stabilisierten sich die Verpartnerungszahlen schnell.

Die Mehrheit der Länder verfügt über eine klare Trennlinie zwischen einer traditionellen Ehe und einer registrierten Partnerschaft. Ursprünglich waren verpartnerte Paare vom Adoptionsrecht und Zugang zu Reproduktions- und Fortpflanzungsmethoden ausgeschlossen. Allerdings gab es in den letzten Jahren hier schon einige gravierende Veränderungen. Seit 1999 in Dänemark, 2000 in Island und 2002 in Norwegen ist die Stiefkindadoption innerhalb einer Partnerschaft erlaubt. In Schweden (seit 2002) und Island (seit 2006) verfügen gleichgeschlechtliche Paare nunmehr auch über vollständige Adoptionsrechte.

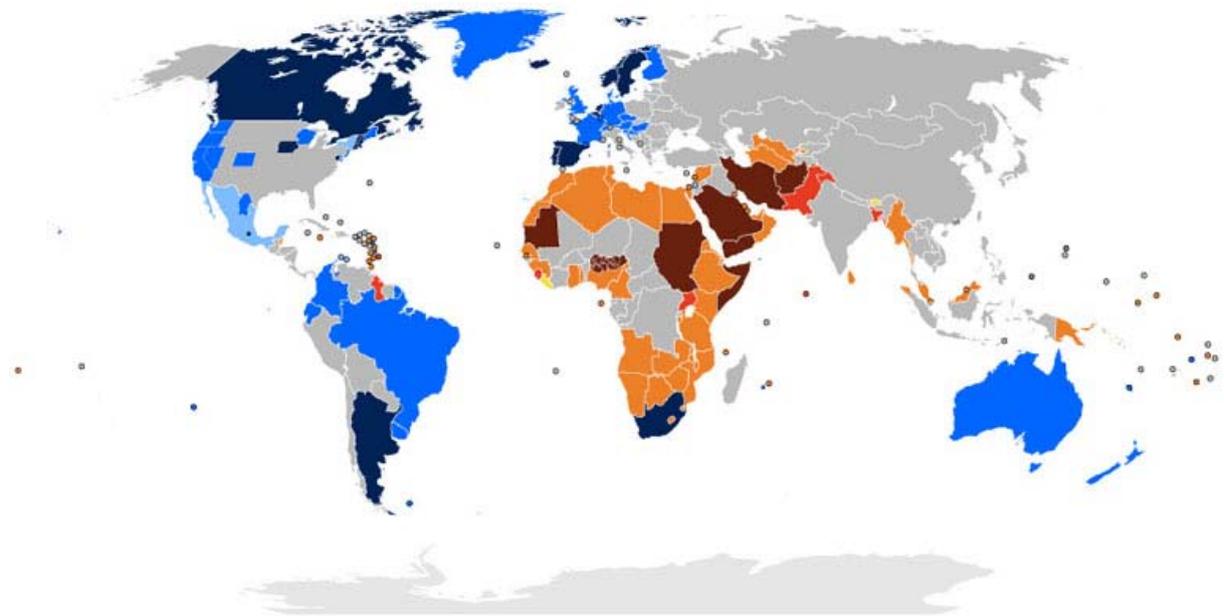
In den letzten vier bis fünf Jahren gab es nochmals große Veränderungen und die Ehe ist mittlerweile zumindest in einigen Staaten (Niederlande, Belgien, Spanien, Kanada, Südafrika, Norwegen, Schweden, Portugal, Island und Argentinien) auch für gleichgeschlechtliche Paare zur Realität geworden.

Der nachfolgende Abschnitt dieser Arbeit beschäftigt sich nun mit der aktuellen Situation gleichgeschlechtlicher Paare im weltweiten Überblick. Es wird versucht auf aktuelle Veränderungen der letzten Jahre etwas näher einzugehen. Dadurch sollen unterschiedliche gesetzliche Regelungen gleichgeschlechtlicher Paare aufgezeigt werden.

## 4.2. KONTEXTUALISIERUNG ÖSTERREICHS IM WELTWEITEN VERGLEICH

In den letzten 20 Jahren hat sich einiges in Sachen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften weiterentwickelt. Die folgende Graphik dokumentiert die aktuelle Situation homosexueller Paare weltweit.

Bildliche Darstellung der Rechte von gleichgeschlechtlichen Paaren in der Welt



<http://www.whiteknot.org/worldmap.html>

■ No information

### Homosexuality legal

- Same-sex marriage
- Civil unions or other recognition
- No recognition of same-sex couples
- Foreign same-sex marriages recognized

### Homosexuality illegal

- Minimal penalty
- Large penalty
- Life in prison
- Death penalty

In der graphischen Darstellung ist ersichtlich, dass mittlerweile zehn Staaten und einige Jurisdiktionen die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet haben.

Diese Länder sind: Niederlande (2001), Belgien (2003), Spanien (2005), Kanada (2005), Südafrika (2006), Norwegen (2009), Schweden (2009), Portugal (2010), Island (2010) und Argentinien (2010). Hier zeigt sich, dass in erster Linie europäische Staaten gleichgeschlechtliche Ehen anerkennen, doch es ist auch ein globalerer Wandel erkennbar. Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare beschränkt sich nicht mehr nur auf Europa, auch nicht mehr nur auf die nördliche Hemisphäre, sondern mit Südafrika und Argentinien sind auch Länder der südlichen Hemisphäre vertreten. Südafrika bildet eine große Ausnahme in Sachen Umgang mit homosexuellen Menschen innerhalb des afrikanischen Kontinents, denn es gibt nach wie vor auch einige Länder, in denen gleichgeschlechtliche Paare mit der Todesstrafe bestraft werden können.

Die USA verfügen über kein einheitliches Gesetz für das ganze Land, viel mehr existieren in jedem Bundesstaat unterschiedliche gesetzliche Regelungen für gleichgeschlechtliche Paare. Der Bundesstaat Massachusetts war 2004 der erste, der die Ehe für homosexuelle Paare öffnete. 2008 folgte Connecticut, 2009 Iowa und Vermont und schließlich im Jahre 2010 auch New Hampshire und Washington D.C. Auch in Mexiko-Stadt ist es seit 2010 gleichgeschlechtlichen Paaren erlaubt zu heiraten.

In einigen anderen Ländern gibt es zurzeit ebenfalls heftige Debatten darüber ob die Ehe nicht doch für gleichgeschlechtliche Paare auch geöffnet werden sollte. Unter diesen Ländern sind etwas Finnland, Frankreich, Luxemburg, aber auch Uruguay oder Nepal.<sup>16</sup>

Eingetragene Partnerschaften gibt es in Andorra, Dänemark, Deutschland, Isle of Man, Kroatien, Luxemburg, Österreich, Slowenien, Schweiz, Tschechien, Vereinigtes Königreich, Guadeloupe, Martinique, in einigen Bundesterritorien in Australien (Tasmanien, South Australia, Victoria, Australien Capital Territory), Neukaledonien, Neuseeland, Wallis und Futuna, Brasilien (Rio Grande do Sul), Französisch Guyana, Uruguay.<sup>17</sup>

Auch wenn es mittlerweile, wie oben berichtet, einige Länder gibt, die gleichgeschlechtliche Paare (fast) mit verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichstellen, so gibt es nichtsdestotrotz im Großteil der Länder weltweit keine Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften;

---

<sup>16</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichgeschlechtliche\\_Ehe](http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichgeschlechtliche_Ehe) (zuletzt aufgerufen 24.1.2011)

<sup>17</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetze\\_zur\\_Homosexualität](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetze_zur_Homosexualität) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

in einigen Ländern wird Homosexualität nach wie vor mit dem Tod bestraft. Diese Länder sind Mauretanien, Sudan, Saudi Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen für gleichgeschlechtlich liebende Frauen und Männer; sowie Iran und Jemen für schwule Männer. In Nigeria können schwule Männer unter Umständen auch mit der Todesstrafe für gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr konfrontiert werden.

Im Iran werden homosexuelle Männerpaare sowohl als Höchst- wie auch als Mindeststrafe mit dem Tod konfrontiert, die Strafe für Frauenpaare beläuft sich auf 100 Peitschenhiebe, dies kann natürlich auch zum Tod führen. Jemen ist wahrscheinlich eines der strengsten Länder im Umgang mit gleichgeschlechtlichen Paaren. Hier werden sowohl Frauen- wie auch Männerpaare auf jeden mit dem Tode bestraft. Für den Irak liegen keine konkreten Angaben vor wie wirklich gegen Homosexuelle vorgegangen wird. Bangladesch, Sierra Leone, Myanmar, Singapur, Pakistan, Barbados und Guyana bestrafen gleichgeschlechtliche Paare mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Folgende Länder ahnden gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr mit einer Haftstrafe zwischen 20-25 Jahren: Sansibar, Uganda, Malaysia, Trinidad und Tobago.<sup>18</sup>

Der Großteil der Staaten verweigert homosexuellen Menschen nach wie vor das Recht auf Ehe bzw. sogar jegliche Anerkennung ihrer Beziehung. Und selbst in den Staaten in denen gleichgeschlechtliche Ehen bzw. zumindest Eingetragene Partnerschaften für gleichgeschlechtliche Paare erlaubt sind, gibt es dennoch keine vollständige Gleichstellung mit heterosexuellen verheirateten Paaren. Zum Teil verfügen selbst unverheiratete heterosexuelle Paare über mehr Rechten als verheiratete gleichgeschlechtliche Paare, bzw. Paare die in einer Eingetragenen Partnerschaft leben.

Einige sehr positive Beispiele im Umgang mit homosexuellen Paaren möchte ich hier dennoch kurz erwähnen. Spanien glich bereits im Jahre 2005 die Rechte von homosexuellen Paaren mit denen von heterosexuellen Paaren an. So ist es etwas in Spanien für zwei Lesben möglich, dass beide eine Verbindung zum gemeinsamen Kind haben, dieses Verfahren wird ROPA Methode, (Reception of Oocytes from Partner) genannt (vgl. Marina 2010). Eine Frau „spendet“ ein Ei, welches dann befruchtet und in weiterer Folge, der Partnerin eingepflanzt wird. So gibt es schlussendlich dann eine „Egg Mommy“ und eine „Womb Mommy“. Dieses

---

<sup>18</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetze\\_zur\\_Homosexualität](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetze_zur_Homosexualität) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Verfahren ist allerdings noch sehr umstritten und deshalb auch vorerst nur in Spanien, in Teilen der USA, wie auch in Israel erlaubt (vgl. Pelka 2009; Ehrensaft 2008).

Da durch diese Art der Reproduktion beide Frauen eine Verbindung zum Kind haben, werden dann beide als Mutter des Kindes betrachtet. Hingegen dessen werden bei anderen Formen der künstlichen Befruchtung die nicht-leiblichen Mütter oftmals in keinem Beziehungsverhältnis zum gemeinsamen Kind gesehen. Es scheint so als wäre eine biologische Mutterschaft viel höher angesehen als eine soziale Mutterschaft.

Ein weiteres positives Beispiel stellt etwa auch Schweden dar, welches 2009 die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare öffnete. Seit April 2009 gibt es nun also die standesamtliche Trauung für Homosexuelle und seit 1.11.2009 sogar die Möglichkeit einer kirchlichen Trauung innerhalb der evangelisch-lutherischen Schwedischen Kirche. Die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare war bereits davor auch möglich, doch nun steht es ihnen auch frei in jeder Gemeinde eine kirchliche evangelische Hochzeit zu feiern.<sup>19</sup>

Von diesen allgemeinen Erklärungen der aktuellen Situation gleichgeschlechtlicher Paare weltweit, möchte ich nun auf Österreich zurückkommen und kurz die historische Entwicklung von Homosexualität erläutern.

---

<sup>19</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichgeschlechtliche\\_Ehe](http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichgeschlechtliche_Ehe) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)  
[http://www.n24.de/news/newsitem\\_5539420.html](http://www.n24.de/news/newsitem_5539420.html) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

### **4.3. GESETZLICHE REGELUNGEN ZU HOMOSEXUALITÄT IN ÖSTERREICH**

Österreich hingegen ließ sich ganze 21 Jahre Zeit um dem Beispiel von Dänemark zu folgen und ebenfalls beginnend mit 1.1.2010 ein eingetragenes Partnerschaftsgesetz für homosexuelle Paare zu installieren.

Diese für die Europäische Union sehr späte Etablierung eines gleichgeschlechtlichen Partnerschaftsgesetzes in Österreich ist wenn man sich auf die Anfänge von Gesetzen für Homosexuelle konzentriert. Zumal Österreich einstmals sogar eine weltweite Vorreiterrolle im Umgang mit Homosexuellen hatte. Joseph II., bekannt für seine zahlreichen Reformen, schaffte durch das Josephinische Strafgesetz 1787 dann auch die Todesstrafe für homosexuelle Handlungen ab.

Dadurch war Österreich im Jahre 1787 schließlich das erste Land weltweit, welches die Todesstrafe für homosexuelle Beziehungen abschaffte. Dies galt für das ganze österreichische Imperium, welches sich auch über das heutige Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Teile Polens, der Ukraine, Serbiens und Italiens erstreckte.

Allerdings darf dennoch nicht vergessen werden zu erwähnen, dass es aber doch auch nach Abschaffung der Todesstrafe noch teilweise sehr heftige Strafen für homosexuelle Handlungen gab; in erster Linie Zwangsarbeit, welche oftmals auch tödlich endete.

Noch Mitte des 19. Jahrhunderts wurden homosexuelle Beziehungen mit einer Kerkerstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren geahndet (vgl. Graupner 2001).

Erst 1971 wurde Homosexualität straffrei gemacht und das Totalverbot der Homosexualität wurde durch vier neue Bestimmungen ersetzt. Es gab also nach wie vor rechtliche Unterschiede zwischen homosexuellen und heterosexuellen Beziehungen. Das Alterslimit für homosexuelle Männer lag bei 18 Jahren, das heißt wenn in einer sexuellen Beziehung ein Partner unter 18 Jahren war, konnte der andere mit einer Gefängnisstrafe zwischen einem halben Jahr Minimum und bis zu fünf Jahren Maximum konfrontiert sein. Für Beziehungen zwischen Frauen oder zwischen Frauen und Männern lag hingegen das Mindestalter bei 14

Jahren. Auch homosexuelle Prostitution und Werbung bzw. Gutheißung von Homosexualität konnte nach wie vor mit Strafen geahndet werden (vgl. Graupner 2001).

Dieser Paragraph § 209, der das gesonderte Mindestalter für männliche Homosexuelle regelte trat erst am 14.8.2002 außer Kraft, da er durch den Verfassungsgerichtshof als gleichheitswidrig angesehen wurde. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof kritisierte Österreichs Verhalten gegenüber homo- und bisexuellen Männern aber auch danach noch. Da Österreich den §209 und die damit verbundenen strafrechtlichen Verfolgungen nicht als Menschenrechtsverletzung anerkannte und die Opfer dementsprechend auch keine Entschädigungen für bereits abgeleistete Haftstrafen erhielten und dies auch nicht aus dem Vorstrafenregister gelöscht wurde.<sup>20</sup>

Österreich kann also nicht unbedingt als ein Paradies für gleichgeschlechtlich lebend- und liebende Menschen bezeichnet werden. Doch auch wenn Österreich länger als der Großteil anderer westeuropäischer Staaten brauchte um ein Gesetz für gleichgeschlechtliche Paare zu bilden, so wurde es dennoch immerhin mit 1.1.2010 Realität.

Im nun folgenden Abschnitt dieser Arbeit werde ich mich eingehendst mit diesem Gesetz, mit einzelnen Paragraphen und damit verbundenen Diskriminierungen sowie vor allem mit den politischen Debatten rund um die Implementierung dieses Gesetzes selbst auseinander setzen. Durch diese Analysen soll aufgezeigt werden, dass durch das EPG Heterosexualität bei weitem nicht an Bedeutung verliert. Das Ziel der Arbeit ist durch eine kritische Auseinandersetzung mit dem EPG auf die (Re-)Produktion von Heteronormativität aufmerksam zu machen.

---

<sup>20</sup> <http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/RKL-StN-070820twAnh.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

## 5. DAS EINGETRAGENE PARTNERSCHAFTSGESETZ IN ÖSTERREICH

*„All human beings are born free and equal  
in dignity and rights. They are endowed with  
reason and conscience and should act towards  
one another in a spirit of brotherhood.“  
(Universal Declaration of  
Human Rights, 1948)<sup>21</sup>*

Die theoretischen Auseinandersetzungen mit Sexual Citizenship und Heteronormativität bilden nun den Ausgangspunkt für die Analyse des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes in Österreich. Sexual Citizenship thematisiert in vielfacher Weise die Diskriminierung nicht-heterosexueller Menschen und diskutiert auch bereits die wichtige Rolle einer Ehe innerhalb von Staatsbürgerschaftsdiskursen.

Ehe ist ein zentraler Teil von Staatsbürgerschaftsrechten, durch die Verweigerung gleichgeschlechtlicher Ehen wird homosexuellen Paaren ein Grundrecht verweigert. Wie bereits im Theorieteil erwähnt wurde, handelt es sich bei Ehe bei Weitem nicht nur um eine Beziehung zwischen zwei Individuen. Nein, Ehe ist viel mehr; Ehe ist als politische Institution zu betrachten, welche mit verschiedenen Rechten und Pflichten verbunden ist. Der Ausschluss homosexueller Mensch aus der Ehe führt also folglich zu einer sehr großen Ungleichbehandlung. Heteronormativität versucht nun diese heterosexuelle Vormachtstellung in den verschiedenen Lebensbereichen auf zu decken, um dann im nächsten Schritt gezielt dagegen vorgehen zu können. Es geht darum Heteronormativität als Gesellschaftsnorm zu entlarven und zu dekonstruieren.

Im Rahmen dieser Arbeit wird nun versucht heteronormative Strukturen im Eingetragenen Partnerschaftsgesetz in Österreich auf zu zeigen. Bereits durch die Darstellung der Entstehungsgeschichte des EPG werden unterschiedliche politische Positionierungen ersichtlich.

Die Argumentationen gegen gleichgeschlechtliche Partnerschaften bedienen sich immer wieder heteronormativer Vorstellungen einer Gesellschaft. Die heterosexuelle Ehe wird als Norm angesehen und eine gesetzliche Regelung für gleichgeschlechtliche Paare müsse sich

---

<sup>21</sup> The Universal Declaration of Human Rights: <http://www.un.org/en/documents/udhr/index.shtml#a1> (zuletzt aufgerufen 24.1.2011)

davon deutlich unterscheiden. Mittels der Analysekategorien „Natürlichkeitsparadigma“ und „Ehe als politische Institution“ werde einige ausgewählte Bereiche des EPG kritisch analysiert umso auf die Reproduktion von Heteronormativität und der Verhinderung von Sexual Citizenship aufmerksam zu machen.

Beginnen möchte ich die Analyse des EPG mit einem kurzen Exkurs der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

## EXKURS: ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

Der erste Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) besagt, dass alle Menschen frei und gleich geboren sind, in der Realität werden wir aber tagtäglich mit dem Gegenteil konfrontiert. Nicht alle Menschen besitzen die gleichen Rechte und Pflichten, es gibt zahlreiche unterschiedliche Behandlungen von Individuen, sowie ganzer sozialen Gruppen. Auch innerhalb von Nationalstaaten gibt es genug Menschen, die nicht als volle Staatsbürger/innen anerkannt werden.

Paragraph 16.1. der AEMR besagt:

*„Men and women of full age, without any limitation due to race, nationality or religion, have the right to marry and to found a family. They are entitled to equal rights as to marriage, during marriage and at its dissolution” (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Artikel 16/1).*<sup>22</sup>

Dieser Artikel besagt im Grunde eigentlich nichts darüber aus, wer wen heiraten darf. Es wird nicht geregelt, dass nur Menschen verschiedenen Geschlechts gemeinsam eine Ehe eingehen und eine Familie formen dürfen. Allerdings wird dies vor allem als heterosexuelle Norm interpretiert, sodass homosexuelle Menschen von diesem Grundrecht in fast allen Nationalstaaten ausgeschlossen sind (vgl. Rössl 2010).

Die Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte liefern also keine wirkliche Regelung wer wen heiraten darf und wen nicht, dennoch werden sie oftmals für Argumentationen von Heterosexualität als Gesellschaftsnorm heran gezogen.

---

<sup>22</sup> The Universal Declaration of Human Rights: <http://www.un.org/en/documents/udhr/index.shtml#a1> (zuletzt aufgerufen 24.1.2011)

Diese heterosexuellen Interpretationen einzelner Artikel der AEMR sind auch in den Debatten rund um das EPG in Österreich auffindbar.

Die Darstellung der Entstehungsgeschichte rund um diese neue gesetzliche Regelung für gleichgeschlechtliche Paare liefert den Ausgangspunkt der Analyse des EPG. Mittels der Schilderung der politischen Debatte des Vorgängergesetzentwurfes des „Lebenspartnerschaftsgesetzes“ sowie der Nationalratsdebatten zur Einführung des EPG, werden unterschiedliche Stellungnahmen und Positionierungen zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufgezeigt.

Das Spektrum der Meinungen zum EPG reichte von starken BefürworterInnen für eine gesetzliche Regelung gleichgeschlechtlicher Beziehungen bis hin zur Aberkennung jeglicher Rechte von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Sehr große Kritik am EPG kam von religiösen Vereinen und Gruppen, da ihrer Meinung nach die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften gegen die moralische Moralvorstellungen verstoße und dadurch auch das Wohl der Institution der Familie gefährde.

Diese Argumentation wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit im Rahmen von Stellungnahmen der unterschiedlichen Vereine und Gruppen noch genauer thematisiert.

Im Anschluss an die Darstellung der Entstehung und der politischen Debatte rund um das EPG werden ausgewählte Paragraphen des Gesetzes herangezogen um heteronormative Strukturen im EPG ans Licht zu bringen. Durch die Gestaltung eines eigenen Gesetzes nur für gleichgeschlechtliche Paare wurde die Dichotomie zwischen heterosexuellen und homosexuellen Menschen nicht etwa abgebaut, sondern noch verdeutlicht.

Die diskriminierenden Ungleichbehandlungen im EPG lassen sich in zwei große Bereiche unterteilen. Im ersten Teil lassen sich jegliche Rechte, die mit Kindern oder Fortpflanzungsmethoden zu tun haben, zusammenfassen. Der zweite Bereich beschäftigt sich mit Namensänderungen, Recht auf einen gemeinsamen Familiennamen sowie wo und wie eine Eingetragene Partnerschaft eingegangen werden darf.

Mein Ziel dieser Arbeit ist es heteronormative Strukturen im Eingetragenen Partnerschaftsgesetz in Österreich aufzudecken und die heterosexuelle Hegemoniestellung im EPG darzustellen. Heterosexuelle Beziehungen werden als Maßstab für gleichgeschlechtliche

Beziehungen herangezogen. Auch durch die Schaffung einer rechtlichen Anerkennung homosexueller Partnerschaften sind gleichgeschlechtliche Paare noch lange nicht mit heterosexuellen Paaren gleichgestellt.

Der Ausgangspunkt für die Schaffung der Eingetragenen Partnerschaft in Österreich für gleichgeschlechtliche Paare war das Problem, dass das österreichische Recht gleichgeschlechtlichen Paaren keinen rechtlichen Rahmen für ihr Zusammenleben gewährte. Diese Gegebenheit widersprach der Europäischen Menschenrechtskonvention. Aus diesem Grunde war Österreich gezwungen eine gesetzliche Regelung für das Zusammenleben gleichgeschlechtlich l(i)ebender Menschen zu erschaffen.

Gleichgeschlechtlich orientierte Menschen sind laut der Parlamentarischen Versammlung des Europarates Opfer jahrhundertalter Vorurteile. Voraussetzung für die Aufnahme neuer Mitglieder in den Europarat sowie in die Europäische Union, ist die Aufhebung diskriminierender Bestimmungen auf Grund sexueller Orientierung. Sexuelle Selbstbestimmung stellt ein zentrales Schutzgut der Europäischen Menschenrechtskonvention dar und jegliche Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung gilt als inakzeptabel (vgl. RKL 2007).

Solche Diskriminierungen werden als genauso schwerwiegend wie Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Religion oder ethnischer Herkunft erachtet. Aus diesem Grunde bedürfen diskriminierende Behandlungen basierend auf sexueller Orientierung auch besonders schwerwiegender Gründe. Totalverbote homosexueller Kontakte sowie unterschiedliche Altersgrenzen für gleichgeschlechtliche und heterosexuelle Beziehungen werden als menschenrechtswidrig eingestuft. Auch Verbote von Gay-Pride-Paraden wie auch ein Verbot homosexueller Pornografie verletzt die Europäische Menschenrechtskonvention. (vgl. RKL 2007). Die Europäische Menschenrechtskonvention ist am 3.9.1958 in Österreich in Kraft getreten<sup>23</sup> Auch in Österreich gab es wie bereits im früheren Verlauf dieser Arbeit erwähnt wurde über lange Zeit etwa unterschiedliche Altersgrenzen für heterosexuelle und homosexuelle Beziehungen.

---

<sup>23</sup> Europäische Menschenrechtskonvention: <http://www.emrk.at/> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) betont den bedeutenden sozialen Wandel der Institution Ehe seit Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Homosexuelle Menschen leben mit PartnerInnen des gleichen Geschlechts zusammen und sie wünschen sich auch diese heiraten zu können. Wenn ihnen diese Möglichkeit nun verwehrt wird, wird das Recht auf Ehe verletzt.

Der EGMR beschränkt gleichgeschlechtliche Ehen, allerdings bis jetzt größtenteils auf Transsexuelle, die auch nach ihrer Geschlechtsumwandlung innerhalb der bestehenden Ehe verweilen können/dürfen. Wenn ein Partner/eine Partnerin in einer aufrechten Ehe sich zu einer Geschlechtsumwandlung entscheidet, bleibt die Ehe auch nach den operativen Eingriffen aufrecht. Das heißt die Ehe besteht nun nicht mehr aus einer Mann-Frau Beziehung sondern aus zwei Männern oder zwei Frauen. Für den EGMR stellen auch Unfruchtbarkeit, Impotenz, sowie andere Ursachen, die eine Reproduktion unmöglich machen, keine Gründe für die Verweigerung der Ehe dar (vgl. RKL 2007:7ff). Dies kann für eine Argumentation der Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare herangezogen werden.

*„In Frühjahr 2007 hat der EGMR die Bundesregierung aufgefordert, den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Zivilehe (Art. 12 EMRK) bzw. das Fehlen eines vergleichbaren Rechtsinstituts (Art.8, 14 EMRK) zu rechtfertigen“ (RKL 2007:11).*

Auf Österreich wurde also von Seiten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Druck ausgeübt endlich auch ein Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare zu bilden. Die Schaffung des EPG ist folglich nicht nur eine eigene Entscheidung Österreichs. Durch die Androhung von Sanktionen durch den EGMR kam es dann allerdings doch zu einer sehr schnellen Implementierung des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes in Österreich.

Das Ziel war und ist es nun durch die Schaffung einer Eingetragenen Partnerschaft eine rechtliche Grundlage für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare in Österreich zu bilden. Dieses Rechtsinstitut bringt Veränderungen in vielen Rechtsbereichen mit sich. Die Änderungen betreffen das Zivil- und Strafrecht, das Arbeits-, Sozial- und Sozialversicherungsrecht, das Abgabenrecht, das Verwaltungsverfahrenrecht, den

Datenschutz und das Dienstrecht, das Personenstands-, Pass- und Melde- sowie das Fremdenrecht.<sup>24</sup>

Durch diese Regelung können gleichgeschlechtliche Paare seit 1.1.2010 in Österreich eine Partnerschaft eingehen und sind somit rechtlich abgesichert. Allerdings wurde bei der Schaffung dieses Gesetzes genau darauf geachtet, dass es zu keiner vollständigen Annäherung an die heterosexuelle Ehe kommen sollte. Die Eingetragene Partnerschaft sollte in keinsten Weise eine „Ehe light“ oder „Schmalspurehe“ darstellen. Die gleichgeschlechtliche Partnerschaft wurde als gesetzliche Institution als Abgrenzung zur Hetero-Ehe geschaffen, es war von zentraler Bedeutung, dass die Hetero-Ehe davon möglichst nicht berührt wird.

Es sind also zahlreiche bewusst gewählte Unterschiede zwischen dem Eingetragenen Partnerschaftsgesetz und dem Eherecht ersichtlich, auf die ich im Laufe dieser Arbeit noch näher und detaillierter eingehen werde. Eine Eingetragene Partnerschaft ist nur zwischen Personen des gleichen Geschlechts möglich. Hin gegen dessen bleibt die Ehe auf verschiedengeschlechtliche Paare beschränkt.<sup>25</sup>

Ich werde mich im Folgenden bei meiner Analyse des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes vor allem auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage von Gröger und Haller (unter Mitarbeit von Thomas Traar) stützen, welche die einzelnen Änderungen durch die Einführung des Bundesgesetzes<sup>26</sup> zur Eingetragenen Partnerschaft in den verschiedenen Bereichen behandeln (vgl. Gröger/Haller 2010).

Dadurch dass keine Generalklausel mit Verweis aufs Eherecht auch für gleichgeschlechtliche Paare in das Gesetz inkludiert wurde, mussten zahlreiche Gesetze geändert werden.

Ich werde mich hier auf einige ausgewählte Paragraphen des EPG konzentrieren und diese näher erläutern, da eine genaue Thematisierung jeglicher Veränderungen in unterschiedlichen

---

<sup>24</sup> Ministerialentwurf, Materialien und Stellungnahmen:  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_00485/fnameorig\\_172332.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00485/fnameorig_172332.html),  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1029/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1029/), (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>25</sup> Ministerialentwurf, Materialien und Stellungnahmen:  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_00485/fnameorig\\_172332.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00485/fnameorig_172332.html),  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1029/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1029/), (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>26</sup> Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft erlassen (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) und die in Art 2-79 genannten Gesetze geändert werden (BGBl I 2009/135) (Gröger/Haller 2010)

Gesetzestexten einen viel zu großen Umfang annehmen würde. Ich verwende die folgenden Paragrafen um zu verdeutlichen wobei es sich beim EPG nun wirklich genau handelt. Im späteren Verlauf der Arbeit wird noch genauer auf Paragrafen, die Adoption, medizinisch unterstützte Fortpflanzung oder Namensänderungen betreffen, eingegangen werden.

Paragraf 1 des EPG klärt bereits genau auf worum es sich beim EPG genau handelt. Das EPG regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (vgl. Gröger/Haller 2010:25, §1). Hier ist schon ersichtlich, dass es sich beim EPG um eine gesetzliche Regelung für das Zusammenleben gleichgeschlechtlich liebender Menschen handelt. Das EPG regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen gleichgeschlechtlicher Paare.

Im 2. Abschnitt des EPG wird nochmals darauf verwiesen, dass es sich hier um eine auf Dauer ausgelegte Lebensgemeinschaft von zwei Personen des gleichen Geschlechts handelt (vgl. Gröger/Haller 2010:27, §2). Für zwei Personen verschiedenen Geschlechts ist es verboten eine Eingetragene Partnerschaft zu begründen (vgl. Gröger/Haller 2010: 30, §5/1).

Diese Paragrafen widersprechen im Wesentlichen eigentlich dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Gleichgeschlechtlichen Paaren steht es nun also offen eine Eingetragene Partnerschaft einzugehen, die Ehe bleibt ihnen allerdings verwehrt. Bei verschiedengeschlechtlichen Paaren verhält es sich genau umgekehrt. Sie dürfen heiraten, aber keine Eingetragene Partnerschaft eingehen.

Durch die Aufrechterhaltung der Distanz zwischen heterosexuellen und gleichgeschlechtlichen Paaren, kommt es zu keiner Verringerung der heterosexuellen Hegemoniestellung innerhalb der Gesellschaft. Heteronormativität wird nicht hinterfragt und dekonstruiert. Dadurch sind homosexuelle Paare nach wie vor nicht mit heterosexuellen Paaren gleichgestellt, ihnen werden bestimmte Rechte, die mit einer Ehe einher gehen vorenthalten. Heteronormative Strukturen werden im EPG fortgeschrieben und verhindern somit Sexual Citizenship.

Auch die Form der Ort der Begründung der EPG wurde gezielt so gewählt, dass er sich von einer heterosexuellen Eheschließung abhebt. Eingetragene Partnerschaften werden unter persönlicher und gleichzeitiger Anwesenheit beider PartnerInnen auf der zuständigen Behörde begründet (vgl. Gröger/Haller 2010:32 §6/1). Gleichgeschlechtliche Paare dürfen ihre

Partnerschaft nun also nicht wie heterosexuelle Paare auf dem Standesamt beschließen. Diese Entscheidung wurde getroffen, um eine Distanz zur heterosexuellen Ehe aufrecht zu erhalten.

Nachfolgend möchte ich nun noch die Voraussetzungen sowie die Schritte zur Eintragung der EPG darstellen. Die Eingetragene Partnerschaft gilt als eine verbindliche, auf Dauer ausgerichtete und staatlich anerkannte Partnerschaft, und geht mit zahlreichen Rechten und Pflichten einher.

Voraussetzungen für die Schließung einer EP sind: es muss sich um zwei Personen des gleichen Geschlechts handeln, diese müssen volljährig, geschäftsfähig, nicht miteinander verwandt oder adoptiert sein, sowie sich noch nicht in einer anderen aufrechten EP oder Ehe befinden. In Sachen Beistand, Unterhalt, Wohnen, Vermögensaufteilung, Scheidung und Scheidungsfolgen ist eine EP nahezu mit einer Ehe ident.<sup>27</sup>

Der Antrag für eine Eingetragene Partnerschaft kann bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen. Anschließend findet eine mündliche Verhandlung mit dem persönlich anwesenden Paar über Nachname, Termin und Eintragungsort statt. Die Eintragung der Partnerschaft kann entweder gleich oder am gewünschten Termin in den Amtsräumen vorgenommen werden. Das Paar muss nur ein Protokoll unterschreiben und erhält gleich im Anschluss die Partnerschaftsurkunde(n), es sind keine Trauzeugen vorgesehen. Es lassen sich hierbei sehr starke regionale Unterschiede erkennen, in Wien wird den gleichgeschlechtlichen Paaren z.B. mehr Rechte zuerkannt als dies in anderen Teilen Österreichs der Fall ist.

Gleichgeschlechtliche Paare verfügen über keinen Rechtsanspruch auf eine feierliche Gestaltung der Eintragung und die Begründung der Partnerschaft darf laut Gesetz nur in den Amtsräumen selbst vorgenommen werden. Es ist allerdings möglich, dass zumindest die Überreichung der Partnerschaftsurkunden an bestimmten ausgewählten Orten z.B. in Wien im Riesenrad oder Schloss Schönbrunn, stattfinden kann.

Die Beschließung der EP erfolgt nicht mit dem Ja-Wort wie bei einer Ehe, sondern die bloße Unterschrift der beiden PartnerInnen ist genug um die Partnerschaft zu besiegeln. Da es aber nicht verboten ist, sich doch an einer heterosexuellen Trauung zu orientieren, ist es z.B. in

---

<sup>27</sup> Partnerschaftsgesetz: <http://www.partnerschaftsgesetz.at> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Wien auch durchaus möglich die Begründung mit einem Ja-Wort, Kuss und Ringtausch zu ergänzen.

Durch die Eintragung der Partnerschaft ändert sich der Personenstand zu „in EP lebend“, statt Familienname gibt es nun nur noch einen Nachnamen. Eingetragene PartnerInnen verfügen durch die EP über keinen Familiennamen mehr. Formulare in denen der Personenstand gefragt wird, müssen dadurch auch zwischen Familiennamen und Nachnamen unterscheiden. Das Ankreuzen eines Nachnamens geht folglich mit einem Zwangsoouting einher, da nur gleichgeschlechtliche Paare über einen Nachnamen verfügen. Diese Regelung scheint allerdings noch einige Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu haben. Es lassen sich keine genauen Begründungen finden, warum diese Unterscheidung notwendig sein soll bzw. welche konkreten Konsequenzen damit einhergehen.<sup>28</sup>

Im Ausland geschlossene Eingetragene Partnerschaften werden in Österreich anerkannt, allerdings gilt dann das österreichische Recht bezüglich Rechte und Pflichten, sowie Auflösung der EP. Im Gegensatz dazu wird eine im Ausland gültig geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe, auch dann in Österreich als Ehe anerkannt, wenn die gleichgeschlechtliche Ehe im Heimatland der beiden PartnerInnen erlaubt ist. Hier sind die Rechte, Pflichten und Scheidung von der Staatsbürgerschaft abhängig.<sup>29</sup>

Im nächsten Abschnitt dieser Arbeit werden politische Stellungnahmen der einzelnen Parteien zum EPG, wie auch zum Gesetzesentwurf des LPartG präsentiert. Hierbei wird schnell klar, dass es sehr unterschiedliche Meinungen zur Erschaffung eines eigenen Rechtsinstituts für gleichgeschlechtliche Paare gab. Einige Parteien und Organisationen wollten gleichgeschlechtlich liebenden Menschen durchaus mehr Rechte als im nun vorliegenden EPG zugestehen. Das EPG ist Zeugnis eines politischen Kompromisses, der durch die Darstellung der politischen Debatte rund um das EPG näher erläutert wird.

Im Anschluss an die Darstellung der politischen Debatte rund um das EPG, werden ausgewählte Paragraphen des EPG in Verbindung mit Heteronormativität gesetzt. Dadurch soll aufgezeigt werden in welchen Bereichen heteronormative Strukturen im EPG auffindbar sind. Familienbildung, Kinder und Ehe als politische Institution werden unter dem Blickwinkel von Heteronormativität einer Analyse unterzogen.

---

<sup>28</sup> Partnerschaftsgesetz: <http://www.partnerschaftsgesetz.at/rechtliches/eintragung/eintragung2> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>29</sup> ebd.

## 6. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES EPG IN ÖSTERREICH

Österreich brauchte lange Zeit um schließlich mit 1.1.2010 doch auch endlich ein Gesetz für homosexuelle Paare und ihr gemeinsames Zusammenleben zu schaffen. Die Entstehung des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes dauerte mehrere Legislaturperioden an. Im Folgenden wird nun auf den Gesetzwerdungsprozess und die politische Debatte rund um das EPG eingegangen.

Bereits im Jahre 2005 begannen die Grünen für ein Partnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtlich liebende Menschen zu argumentieren. Einerseits forderten sie die totale Öffnung der Hetero-Ehe und andererseits plädierten sie aber auch für die Schaffung eines Zivilpakts (ZIP), angelehnt am französischen PACS, für gleich- wie auch verschiedengeschlechtliche Paare. Der ZIP sollte als neuer rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben von Menschen betrachtet werden, mit der einen Ehe vergleichbaren Vorteilen, aber mit geringeren Auflösungsfolgen (z.B. geringere Alimentezahlungen nach Auflösung). Aus diesem Grunde wurden von den Grünen auch zwei Initiativanträge eingebracht: am 29.9.2005 der Antrag für die Einführung des ZIP sowie am 19.10.2005 der Initiativantrag zur Öffnung der Ehe (vgl. Benke 2010: 237ff).

In der XXII. Legislaturperiode (20.12.2002-29.10.2006) des österreichischen Parlaments versuchte Justizministerin Karin Gastingner (BZÖ) eine Lebensgemeinschaft sowohl für hetero- wie auch für homosexuelle Paare zu schaffen, welche mit Rechten und Pflichten einer verbindlichen Lebenspartnerschaft einhergingen (vgl. Benke 2010: 234). Die SPÖ Abgeordneten Josef Cap, Johannes Jarolim, Gabriele Heinisch-Hosek und Gisela Wurm brachten zur selben Zeit einen Initiativantrag ein, welcher ein Rechtsinstitut für gleichgeschlechtlich orientierte Menschen thematisierte.

Die Eingetragene Partnerschaft sollte den rechtlichen Rahmen für gleichgeschlechtliche Paare bilden. Dieser Initiativantrag sollte mit Ausnahme der Paaradoption den Rechtswirkungen einer Ehe gleichkommen (vgl. Gröger/Haller 2010:1). Diese Parlamentspläne für eine gesetzliche Regelung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften verschwanden durch den Regierungswechsel 2007 allerdings wieder von der Öffentlichkeit.

Durch den Regierungswechsel dauerte es wieder einige Zeit, bevor wieder über ein Gesetz für gleichgeschlechtliche Paare diskutiert wurde. Die damalige, Justizministerin Maria Berger (SPÖ) legte am 24.2008 einen Gesetzesentwurf namens „Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG“ vor.<sup>30</sup> Wie der Titel bereits verdeutlicht, sollte durch dieses Gesetz die Begründung, Wirkung und Auflösung der Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare geregelt werden. Dieser Entwurf wurde zwar begutachtet, es gelang aber nicht ihn als Gesetz zu implementieren.

Im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sollten die Rechte und Pflichten im Wesentlichen denen einer Ehe angeglichen werden. Die Begründung der Partnerschaft sollte auf dem Standesamt geschehen und die Möglichkeit eines gemeinsamen Familiennamens nach der Verpartnerung sollte gewährleistet werden.

Der Entwurf wurde von unterschiedlichen Vereinen und Gruppen im Laufe des Begutachtungsverfahrens kritisch beleuchtet. So forderten etwa homosexuelle Initiativen (z.B. LAMBDA, Grüne Andersrum) die Angleichung an das Institut der Ehe; und auch Adoptionsmöglichkeiten sowie das Recht auf medizinisch unterstützte Fortpflanzung sollten für gleichgeschlechtliche Paare möglich sein. Hingegen dessen kritisierte die katholische Kirche (allen voran die Österreichische Bischofskonferenz) sowie einige andere konservative Kreise das Lebenspartnerschaftsgesetz als Diskriminierung der Ehe und Gefährdung des besonderen Schutzes der Familien.

Da das eingetragene Partnerschaftsgesetz seine Wurzeln im Lebenspartnerschaftsgesetzesentwurf aus dem Jahre 2008 hat, werden im Folgenden nun verschiedene Stellungnahmen zum LPartG angeführt.

Die Debatten rund um die Schaffung eines eigenen Gesetzes für gleichgeschlechtliche Paare, welches einen rechtlichen Rahmen für das Zusammenleben bilden sollte, verliefen auf einer sehr emotionalen Ebene.

---

<sup>30</sup> Ministerialentwurf, Materialien und Stellungnahmen:  
[http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME\\_00189/pmh.shtml](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00189/pmh.shtml) (zuletzt aufgerufen am 24.1.20011)

## **6.1. STELLUNGNAHMEN ZUM GESETZESENTWURF LPartG**

Im Folgenden werde ich verschiedene Standpunkte unterschiedlicher Gruppen in Österreich zur Schaffung eines Partnerschaftsgesetzes für gleichgeschlechtlich orientierte Menschen anführen. Ausgehend von diesen Stellungnahmen wurde der Gesetzesentwurf nochmals überarbeitet, bevor er als Eingetragenes Partnerschaftsgesetz im Dezember 2009 dem Nationalrat erneut zur Begutachtung vorgelegt wurde. Auf der Parlamentshomepage lassen sich 118 Stellungnahmen nachlesen<sup>31</sup>, ich möchte mich nun auf ausgewählte Stellungnahmen konzentrieren, mittels denen es mir möglich scheint die ganze Spannbreite der Meinungen darzustellen.

Ich habe diese Stellungnahmen in zwei Gruppen eingeteilt, die eine Gruppe bilden Stellungnahmen Homosexueller Initiativen und die andere betrifft Stellungnahmen von Kirchenvertretern. Diese beiden Gruppen stellen mit ihren unterschiedlichen Positionierungen, die beiden Enden des Meinungsspektrums dar. Homosexuelle Initiativen verfügen über eine positive Grundhaltung gegenüber gesetzlichen Regelungen für gleichgeschlechtliche Paare. Kirchliche Gruppierungen stehen dem Ganzen sehr negativ gegenüber, da für sie Heterosexualität als einzige natürliche Form der Sexualität gilt, gleichgeschlechtliche Partnerschaften dürfen ihrer Meinung nach nicht mit denen von heterosexuellen Paaren gleichgestellt werden.

### **6.1.1. Stellungnahmen Homosexueller-Initiativen**

*„Die heutigen Humanwissenschaften lassen eindeutig erkennen, dass Heterosexualität und Homosexualität verschiedene Ausprägungen der einen vielgestaltigen menschlichen Sexualität sind.“<sup>32</sup>*

---

<sup>31</sup> LPartG- Stellungnahmen: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189/index.shtml) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>32</sup> Stellungnahme Beratungsstelle Courage: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_B2/fnameorig\\_113118.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_B2/fnameorig_113118.html) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Mit diesen Worten beginnt die Beratungsstelle Courage, Beratungsstelle für gleichgeschlechtliche und transGender Lebensweisen, ihre Stellungnahme zum LPartG. Sie erwarten sich durch die rechtliche Gleichstellung auch Garantie auf soziale Gleichwertigkeit und sind deshalb einem Gesetz für gleichgeschlechtliche Paare prinzipiell sehr positiv gestimmt. Der Hauptkritikpunkt am Gesetzesentwurf LPartG stellt in den Augen von Courage, das Fehlen einer Generalklausel im Gesetzesentwurf, welche gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften der staatlichen Ehe gleichstellt. Des Weiteren wird das Adoptionsverbot im LPartG für gleichgeschlechtliche Paare kritisiert. Diese Ungleichbehandlungen gleichgeschlechtlicher Paare im Vergleich zu heterosexuellen Paaren verdeutlichen die Dominanz von Heterosexualität.

Auch andere Homosexuelle-Initiativen äußern sich in ähnlicher Art und Weise zu diesem Gesetzesentwurf. So erscheint es etwa auch für SOHO (Sozialdemokratie und Homosexualität – Arbeitsgemeinschaft für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen in der Sozialdemokratie), primäres Ziel zu sein, dass gleichgeschlechtliche Paare Zugang zu allen Rechten und Pflichten erlangen. Aus diesem Grund plädieren sie für die Öffnung der Ehe nach Skandinavischem Vorbild (sprich einer formalen Gleichstellung mit der Hetero-Ehe).<sup>33</sup>

Die Stellungnahmen zum LPartG erwähnen immer wieder drei Modelle für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Das Spanische Modell bezeichnet die Öffnung der Zivilehe, das Skandinavische verfügt über eine Eingetragene Partnerschaft mit einer Generalklausel als Verweis zum Eherecht, während sich hingegen dessen das Schweizer Modell auf eine Eingetragene Partnerschaft mit eheähnlichen Rechten bezieht. Der nun vorliegende Entwurf wird als 3. Variante kritisiert, dies wurde vor allem von der ÖVP so gefordert. Hauptkritikpunkte an dieser Variante sind das fehlende Adoptionsrecht, sowie die Implementierung einer Generalklausel.<sup>34</sup>

Eine lange und sehr ausführliche Stellungnahme zum LPartG kommt vom Rechtskomitee Lambda. Diese kritisiert in erster Linie, dass der Entwurf als einzige mögliche Alternative dargestellt wird und verweisen auf die bereits davor eingebrachten zwei Initiativanträge, welche in ihren Forderungen für gleichgeschlechtliche Paare durchaus weiter gingen. So hatte

---

<sup>33</sup> Stellungnahme SOHO:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_53/imfname\\_112808.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_53/imfname_112808.pdf) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>34</sup> ebd.

etwa die SPÖ einen Antrag auf die Einführung einer Generalklausel mit Verweis auf das Eherecht eingebracht. Die Grünen hingegen forderten einerseits die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, sowie andererseits die Schaffung eines neuen Rechtsinstituts, eines Zivilpakts, welcher sowohl verschieden- wie auch gleichgeschlechtlich liebenden Menschen offen stehen sollte.

Die Hauptforderung von Lambda stellt die Aufhebung des Eheverbots dar. Hierbei verweisen sie darauf, dass es durchaus bereits gültige gleichgeschlechtliche Ehen in Österreich gibt. Gleichgeschlechtliche Ehen gibt es hierzulande dann, wenn etwa ein Ehepartner sein Geschlecht innerhalb der Ehe ändert oder zwei PartnerInnen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft, eine gleichgeschlechtliche Ehe in ihrem Herkunftsland geschlossen haben und diese dort erlaubt ist.

Die größte Sorge von Lambda ist es, dass es durch dieses noch zu einem größeren Auseinanderdriften zwischen dem „Sondergesetz“ Lebenspartnerschaft und der Ehe kommen wird. Durch ein Gesetz nur für gleichgeschlechtliche Partnerschaften erhalten gleichgeschlechtliche Paare nur ähnliche, aber nicht dieselben Rechte wie Ehepaare, da es kein Spiegelbild der Ehe darstellt. Die heterosexuelle Ehe wird nach wie vor als Norm angesehen und ist für gleichgeschlechtlich liebende Menschen nicht zugänglich. Auch hier zeigt sich wieder Heteronormativität, als Vormachtstellung von Heterosexualität in der Gesellschaft.

In dieser Stellungnahme werden auch gut 22 Unterschiede zur Ehe näher erläutert. So wird etwa die unterschiedliche Altersgrenze (bei Ehe 16, LPartG 18), der Ort der Schließung der Partnerschaft oder das wie bereits einige Male erwähnte Adoptionsverbot stärkstens kritisiert. Aber auch der Ausschluss verschiedengeschlechtlicher Paare kann kritisch gesehen werden, da er gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.<sup>35</sup>

Diese bereits erwähnten Kritikpunkte werden auch von anderen Organisationen und Vereinen in ihren Stellungnahmen angesprochen. Die RosaLillaPantherinnen fordern etwa „Gleich viel Recht für gleich viel Liebe“ und kritisieren den Entwurf als sehr kinderfeindlich.<sup>36</sup> Die

---

<sup>35</sup> Stellungnahme Lambda:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_01/imfname\\_108846.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_01/imfname_108846.pdf)

<sup>36</sup> Stellungnahme RosalillaPantherinnen:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_10/imfname\\_111590.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_10/imfname_111590.pdf)

Homosexuellen Initiative Linz äußert sich des Weiteren auch negativ zum Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung im Gesetzesentwurf selbst.<sup>37</sup>

Weitere kritische Stimmen dazu, dass der Gesetzesentwurf zu viele Unterschiede zum Eherecht mit sich bringen würde und aus diesem Grunde keine Zustimmung zur Umsetzung des Gesetzes gegeben werden könne, stammen z.B. von den Austrian Gay Professionals<sup>38</sup>, HOSI Wien (starke Kritik am Ausschluss vom Zugang zu Fortpflanzungsmedizin)<sup>39</sup>, Grüne Andersrum<sup>40</sup> oder von der Organisation Homosexuelle und Glaube.<sup>41</sup>

Dies waren nun einige exemplarische Aufzählungen von Stellungnahmen Homosexueller Initiativen betreffend das LPartG. Es zeigen sich große Ähnlichkeiten zwischen den einzelnen Positionierungen der verschiedenen Organisationen. Ihnen ist gemein, dass sie eine Schaffung eines Rechtsinstituts für das Zusammenleben gleichgeschlechtlich orientierter Menschen einerseits sehr stark begrüßen, ihnen aber andererseits dieser Gesetzesentwurf zu wenig weit geht. Sie fordern entweder die totale Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare oder die Schaffung eines Zivilpaktes, der ebenfalls für gleich- wie verschiedengeschlechtliche Paare offen sein soll. In erster Linie fordern sie aber gleiche Rechte und nicht nur gleiche Pflichten.

Durch die Verweigerung der Ehe, aber auch durch Ungleichbehandlungen bezüglich Familienbildung und Adoption, werden gleichgeschlechtliche Paare nach wie vor diskriminiert. Heterosexualität wird also auch in diesem Gesetzesentwurf weiterhin als Gesellschaftsnorm fortgeschrieben. Dies wird von mir als ein Indiz für Heteronormativität bewertet. Auch die Erschaffung eines eigenen Rechtsinstituts ausschließlich für gleichgeschlechtliche Paare, führt zu keiner Abschwächung der heterosexuellen Vormachtstellung in unserer Gesellschaft. Heterosexualität wird nach wie vor als Norm betrachtet und gleichgeschlechtlich orientierte Paare werden als binäre Opposition dazu gebildet.

---

<sup>37</sup> Stellungnahme HOSI Linz:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_06/imfname\\_111083.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_06/imfname_111083.pdf)

<sup>38</sup> Stellungnahme Austrian Gay Professionals:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_04/imfname\\_110761.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_04/imfname_110761.pdf)

<sup>39</sup> Stellungnahme HOSI Wien:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_A2/fnameorig\\_113016.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_A2/fnameorig_113016.html)

<sup>40</sup> Stellungnahme Grüne Andersrum:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_A2/fnameorig\\_113016.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_A2/fnameorig_113016.html)

<sup>41</sup> Stellungnahme Homosexuelle und Glaube:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_07/imfname\\_111082.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_07/imfname_111082.pdf)

(alle zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Als Gegenpol zu den Stellungnahmen Homosexueller Initiativen können die Positionierungen von Kirchenvertretern genannt werden. Einige Meinungen kirchlicher Vertreter möchte ich im Folgenden nun kurz zusammengefasst darstellen. Bei der Selektion der Stellungnahmen war es mir wichtig verschiedene Glaubensrichtungen in Österreich und ihre Positionierung zu einer gesetzlichen Regelung für gleichgeschlechtliche Paare auszuwählen.

### **6.1.2. Stellungnahmen von religiösen Gruppierungen und Glaubensgemeinschaften in Österreich**

In dieser zweiten Gruppe von Stellungnahmen zum LPartG werden Meinungen religiöser Gruppierungen und Glaubensgemeinschaften in Österreich vorgestellt. Das LPartG wurde auch schon von Homosexuellen Initiativen kritisch beäugt, die Kritikpunkte der unterschiedlichen religiösen Gruppierungen fußen nun aber auf ganz anderen Gründen. Das LPartG geht für sie im Gegensatz zu den vorhin erwähnten Stellungnahmen Homosexueller Initiativen eindeutig zu weit. Ihrer Meinung nach werden gleichgeschlechtlich liebenden Menschen dadurch bereits zu viele Rechte zuerkannt, und es sollte am besten überhaupt keine Annäherung ans Institut der Ehe stattfinden.

An den Beginn meiner Diskussionen möchte ich nun jene der „Die Christen Partei - Kongregation für die Glaubenslehre“ stellen, da diese heftigste Kritik an der Schaffung eines Rechtsinstituts für gleichgeschlechtlich liebende Menschen üben.<sup>42</sup>

*„Die Ehe ist nicht eine beliebige Gemeinschaft von menschlichen Personen. Sie wurde vom Schöpfer mit einer eigenen Natur sowie eigenen Wesenseigenschaften und Zielen begründet. Keine Ideologie kann dem menschlichen Geist die Gewissheit nehmen, dass es eine Ehe nur zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts gibt, die durch die gegenseitige personale Hingabe, die ihnen eigen und ausschließlich ist, nach der Gemeinschaft ihrer Personen streben“<sup>43</sup>*

---

<sup>42</sup> Stellungnahme Die Christen Partei:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_63/imfname\\_112880.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_63/imfname_112880.pdf)

<sup>43</sup> Stellungnahme Die Christen Partei:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_63/imfname\\_112880.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_63/imfname_112880.pdf), Seite 1 (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Die Ehe wird im Weiteren als heilig bezeichnet, während homosexuelle Beziehungen als Verstoß gegen das natürliche Sittengesetz konstruiert werden. Es wird ein großes Augenmerk auf natürliche Fortpflanzung gelegt, welche nur innerhalb einer Ehe, sprich zwischen Mann und Frau, stattfinden kann. Diese Fortpflanzung innerhalb der Ehe ist von sehr zentraler Bedeutung für den Fortbestand unserer Gesellschaft.

Ein weiterer sehr starker Kritiker ist „Die Christliche Initiative“, eine private ökumenische Initiative von Christen.<sup>44</sup> Diese beginnt ihre Stellungnahme bereits mit der Überschrift: „NEIN zur HOMO-EHE!“. Für sie stellt dieser Gesetzesentwurf eine enorme Abwertung der Ehe dar, der Schutz von Ehe und Familie seien dadurch massiv gefährdet. Vor allem kritisieren sie, dass in weiterer Folge dann wohl auch bald die Adoption für gleichgeschlechtliche Paare geben könnte. Sie versuchten mit dem Slogan „*Kinder haben ein Recht auf Vater und Mutter. Wer Kinder liebt, muss gegen Adoption durch Homosexuelle stimmen*“<sup>45</sup> gezielt Menschen dazu zu bringen eine negative Haltung gegenüber diesem Entwurf einzunehmen. Sie starteten sogar mit einer eigenen Homepage<sup>46</sup> eine Initiative gegen den Entwurf zum Lebenspartnerschaftsgesetz.

Auch von evangelischer Seite kommen kritische Stellungnahmen. So meint etwa der „Bund Evangelikaler Gemeinden in Österreich“, eine christlich religiöse Bekenntnisgemeinschaft, dass mit dem Gesetz ein dramatischer Wertewandel einhergehen würde. „*Eine Ehe von Mann und Frau einer Beziehung von gleichgeschlechtlichen Paaren gleichzusetzen ist eine rechtliche Unmöglichkeit. Gleiches soll gleich, Ungleiches ungleich behandelt werden.*“<sup>47</sup>

Die „Wiener Evangelische Allianz“, ein Zusammenschluss von dem historischen christlichen Bekenntnis verpflichtenden Christen verschiedener Kirchen und Freikirchen in Wien, schließt sich diesen Äußerungen an und übt massiven Protest an Bezeichnungen wie

---

<sup>44</sup> Stellungnahme Christliche Initiative:  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_50/imfname\\_112856.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_50/imfname_112856.pdf)

<sup>45</sup> Stellungnahme Christliche Initiative:  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_50/imfname\\_112856.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_50/imfname_112856.pdf), Seite 1 (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>46</sup> [www.neinzurhomoeh.at](http://www.neinzurhomoeh.at) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>47</sup> Stellungnahme Bund Evangelikaler Gemeinden:  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_93/fnameorig\\_113010.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_93/fnameorig_113010.html), Seite 1 (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

„Lebenspartnerschaft“ oder „Lebenspartner“, da diese Formulierungen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften viel zu positiv seien.<sup>48</sup>

Die Katholische Kirche erhob ebenfalls sehr heftige Kritik. Die „Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände Österreichs“ begründete ihre Abneigung einer Gleichstellung homosexueller Beziehungen mit jener von heterosexuellen, vor allem dadurch, dass Fortpflanzung nur in einer heterosexuellen Partnerschaft stattfinden könne. Gleichgeschlechtlichen Paaren ist es unmöglich Nachwuchs zu zeugen und so können sie nicht zum Fortbestand der Menschheit beitragen.<sup>49</sup>

Eine der kritischsten Stellungnahmen zum LPartG kam wohl auch von der „Österreichischen Bischofskonferenz“, welche den Entwurf in vollem Umfang ablehne und gegen jegliche Gleichstellungen homosexueller Partnerschaften mit Ehe argumentierte. Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz warnt in dieser Stellungnahme, dass durch diesen Gesetzesentwurf die zentrale Funktion der Ehe von Zeugung und Erziehung von Kindern, sowie der Schutz der Familie gefährdet sei und in weiterer Folge auch der Fortbestand unserer Gesellschaft.

*„Die Geschichte lehrt uns mehrfach, dass Gesellschaften, welche diesen Schutz von Ehe und Familie vernachlässigt haben, und zwar zugunsten einer permissiven Haltung zu allen Möglichkeiten menschlichen Zusammenlebens, auch in sexueller Hinsicht, dies mit ihrem Untergang bezahlen mussten.“<sup>50</sup>*

Für die Österreichische Bischofskonferenz ist es sehr wichtig, dass Heteronormativität weiter produziert wird. Es soll weiterhin von zwei sich voneinander unterscheidenden Geschlechtern ausgegangen werden, welche nur am jeweils gegenteiligen Geschlecht sexuell interessiert sind. Heteronormative Strukturen werden reproduziert, dadurch werden gleichgeschlechtliche Paare weiterhin diskriminiert, da ihnen bestimmte Rechte vorenthalten bleiben.

---

<sup>48</sup> Stellungnahme Evangelische Allianz:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_87/fnameorig\\_112994.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_87/fnameorig_112994.html)

<sup>49</sup> Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände Österreichs:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_68/fnameorig\\_112885.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_68/fnameorig_112885.html)

<sup>50</sup> Stellungnahme Österreichische Bischofskonferenz:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_05/fnameorig\\_110771.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_05/fnameorig_110771.html)

Es ließen sich bei genauer Durchsicht aller Stellungnahmen zum LPartG nur zwei nicht (ganz) negative Positionierungen von religiösen Gruppierungen finden.

„Die Evangelische Kirche in Österreich“ steht der Erschaffung eines eigenen Rechtsinstituts für gleichgeschlechtliche Paare offen gegenüber. Dennoch wollen sie keine vollständige Annäherung an die Ehe, gewisse Unterschiede müssten auch weiterhin aufrecht erhalten bleiben.<sup>51</sup>

Eine durchwegs positive Einstellung zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens für homosexuelle Paare stellt die Altkatholische Kirche Österreichs dar. Die Altkatholische Kirche ist eine selbstständige Mitgliedskirche, die für eine Reform der katholischen Kirche eintritt und Glaubens- und Gewissensfreiheit sehr ernst nimmt.

*„Die Altkatholische Kirche Österreichs anerkennt verantwortlich gelebte und auf Dauer angelegte homosexuelle Partnerschaften als sittlich wertvoll, weswegen solche Paare auch in einer kirchlichen Feier gesegnet werden können.“<sup>52</sup>*

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die verschiedenen Kirchenvertreter, mit Ausnahme der Altkatholischen Kirche dem Gesetzesentwurf der Regelung einer Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sehr negativ gegenüber stehen. Die heilige Bedeutung der Ehe zwischen Mann und Frau wird besonders hervorgehoben, sowie die zentrale Rolle der Zeugung von Kindern innerhalb einer Ehe, welche wichtig für den Fortbestand der Gesellschaft ist. Heterosexualität wird als Norm angesehen und Familie wird als Beziehungstriangel von Vater-Mutter-Kind(ern) konstruiert.

Die Hegemonie von Heterosexualität bildet auch hier die Basis für die diversen Argumente. Heteronormative Gesellschaftsstrukturen werden nicht hinterfragt, sondern für die Kirchen geht es darum, diese Vormachtstellung unter allen Umständen aufrecht zu erhalten.

---

<sup>51</sup> Stellungnahme Evangelische Kirche in Österreich:  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_24/imfname\\_112470.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_24/imfname_112470.pdf) (alle zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>52</sup> Stellungnahme Altkatholische Kirche Österreichs:  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_11/fnameorig\\_111593.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_11/fnameorig_111593.html), Seite 1 (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Bevor dieser Gesetzesentwurf des LPartG zur Einbringung in den Ministerrat gelangte, kam es im September 2008 zu Neuwahlen in Österreich, das heißt die Debatten um die Einführung eines Partnerschaftsgesetzes für gleichgeschlechtliche Paare gingen erst in der folgenden Legislaturperiode in die nächste Runde (vgl. Gröger/Haller 2010:2).

Der Gesetzesentwurf von Maria Berger wurde nun von Justizministerin Claudia Bandion-Ortner (ÖVP; als parteiunabhängige Bundesministerin für Justiz in der SPÖ-ÖVP Koalitionsregierung angelobt) weiter bearbeitet und verändert und wurde schließlich im November 2009 als „Eingetragenes Partnerschafts-Gesetz“ (EPG) dem Nationalrat vorgelegt. Am 17.11.2009 wurde der Entwurf eines EPG im Ministerrat eingebracht, er wurde im parlamentarischen Prozess, dann noch mittels Abänderungsanträgen verändert und vervollständigt. Dieser Gesetzesentwurf wurde dann auch ohne weitere Begutachtung am 10.12.2009 vom Nationalrat mit einer einfachen Mehrheit samt namentlicher Abstimmung von 110 Ja- zu 64 Nein-Stimmen beschlossen und erlangte mit 1.1.2010 seine Wirksamkeit (vgl. Benke 2010:234f, Gröger/Haller 2010:3).

Wie bereits oben erwähnt wurde, wurde Österreich vom EGMR dazu aufgefordert, ein Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare zu bilden. Für den 14. Jänner 2010 war eine öffentliche Verhandlung des Europäischen Menschenegerichtshof wegen Fehlens einer Partnerschaftsregelung für gleichgeschlechtlich orientierte Menschen in Österreich geplant. Dies ist wohl ein möglicher Grund, warum die Umsetzung des EPG nun plötzlich doch sehr schnell von statten ging.

Das EPG in Österreich spricht nun nicht mehr wie im vorangegangenen Entwurf von einer Lebenspartnerschaft, sondern nur noch von einer Eingetragenen Partnerschaft. Es wurden bewusst gezielte Differenzierungen zum Eherecht gemacht, sodass keine zu große Ähnlichkeit aufkommen kann. Diese Veränderungen im Vergleich zum Berger Entwurf wurden vor allem im Sinne der ÖVP durchgeführt. Die Eingetragene Partnerschaft kann als Institution in klarer Distanz zur Ehe charakterisiert werden (vgl. Benke 2010: 239f).

Nachfolgend sollen nun Wortmeldungen von Abgeordneten der einzelnen Parteien aus den Parlamentssitzungen vom 3. und 10.12. 2009 gebracht werden um die Debatte rund um die Entstehung des EPG besser darstellen zu können.

## 6.2. WORTMELDUNGEN AUS PARLAMENTSSITZUNGEN ZUM EPG

Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die Debatten rund um das EPG von sehr emotionaler Natur waren. Homosexualität ist nach wie vor ein Thema, das sehr berührt und zu unterschiedlichsten Gefühlsausbrüchen und –regungen verleitet. Die nachfolgenden Wortmeldungen der Abgeordneten wurden aus den Aufzeichnungen der Parlamentsitzungen vom Dezember 2009 mit dem Schwerpunkt des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes von der Homepage des Österreichischen Parlaments übernommen.

Die Parlamentskorrespondenz vom 3.12.2009 stand unter dem Titel „Justizausschuss: grünes Licht für eingetragene Partnerschaft – Bandion-Ortner gegen „Ehe light“, Ausschuss-Obmann Heribert Donnerbauer hatte den Vorsitz dieser Parlamentsdebatte. An diesem Tag wurde der Gesetzesentwurf des EPG im Justizausschuss plenumsreif gemacht und passierte den Ausschuss mit Mehrheit.<sup>53</sup>

Am 10.12.2009 (Tag der Menschenrechte) kam es zu einer weiteren Debatte über das EPG. Der Gesetzesentwurf passierte den Nationalrat mit deutlicher Mehrheit von 110 Ja-Stimmen, zu 64 Nein-Stimmen. Diesem Beschluss ging allerdings eine sehr emotionale Debatte im Nationalrat einher, bei der 20 Abgeordnete sowie Justizministerin Claudia Bandion-Ortner und Frauenministerin Gabriele Heinisch-Hosek das Wort ergriffen.<sup>54</sup>

Ich habe diese Stellungnahmen zusammengefasst und sie den einzelnen Parteien (Grüne, FPÖ, BZÖ, SPÖ und ÖVP) zugeteilt.

### Wortmeldungen Grüne

Bei allen Stellungnahmen der Grünen ist das Bedauern heraus zu hören, dass die beiden Anträge 18/A (Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs §44 2.Satz: „zwei Personen verschiedenen Geschlechts“ wird durch die Wortfolge „zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts“ ersetzt)<sup>55</sup> und 19/A (Forderung der Schaffung eines

---

<sup>53</sup> Parlamentskorrespondenz 3.12.2009: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1080/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1080/)

<sup>54</sup> Parlamentskorrespondenz 10.12.2011: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1097/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1097/) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>55</sup> Antrag 18/A der Grünen: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A\\_00018/imfname\\_143275.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00018/imfname_143275.pdf) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Zivilpakts für verschieden- wie auch gleichgeschlechtliche Paare)<sup>56</sup> abgelehnt und nicht umgesetzt wurden. Die primären Ziele der Entwürfe der Grünen waren die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtlich orientierte Menschen sowie die Erschaffung eines neuen Rechtsinstituts des Zivilpakts der ebenfalls allen offen stehen sollte.

Aus diesem Grunde überrascht es nun auch nicht, dass etwa der Abgeordnete Albert Steinhauser, die Vorlage nur als „halben Schritt“, aber zumindest in die richtige Richtung weisend klassifizierte. Er kritisierte des Weiteren, das Adoptionsverbot wie auch das Verbot auf Zugang zu medizinisch unterstützter Fortpflanzung. Die Abgeordnete Daniela Musiol wies hier auch auf die Differenzierung biologischer und sozialer Elternschaft hin. Ein weiterer Kritikpunkt der Grünen ist auch dass die Eingetragene Partnerschaft nicht auf dem Standesamt geschlossen werden dürfe. Steinhauser merkte hierzu an, dass die Trennung zwischen Kirche und Staat nicht unberücksichtigt bleiben dürfte.<sup>57</sup>

Die Grünen seien stets für eine völlige rechtliche Gleichstellung homosexueller Paare eingetreten, betonte der Abgeordnete Albert Steinhauser. Es gäbe auch keine sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung von hetero- und homosexuellen Paaren. Die Bedeutung von Kindern für eine Ehe hielte er für überbewertet, er verwies auf die vielen heterosexuellen Partnerschaften ohne Kinder bzw. außereheliche Kinder, dies könne also nicht als Legitimierungsgrund für den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare aus dem Eherecht gewertet werden. In weiterer Folge wurde erneut das Adoptionsverbot wie auch der Ausschluss von medizinisch unterstützter Fortpflanzung kritisiert.

Die Abgeordnete Eva Glawischnig verwies auf den 10.12. als Tag der Menschenrechte. Ihrer Meinung nach orientiere sich diese Vorlage aber in keinster Weise daran. In diesem Gesetz gäbe es nach wie vor viele Diskriminierungen, sodass dies als vergebene Chance gewertet werden müsse. Abgeordnete Daniela Musiol wies auf die vielen unterschiedlichen existierenden Familienkonstellationen hin, alle jene die nun nicht der Normvorstellung der ÖVP entsprechen würden, würden durch dieses Gesetz erneut diskriminiert werden.

---

<sup>56</sup> Antrag 19/A der Grünen: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A\\_00019/imfname\\_143277.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00019/imfname_143277.pdf) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>57</sup> Parlamentskorrespondenz 3.12.2009: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1080/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1080/) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Der Abgeordnete Wolfgang Zinggl brachte die Bedrohung einer Verurteilung durch den EuGH zur Sprache und meinte, dass dies wohl ein zentraler Punkt gewesen wäre, dass Österreich nun doch endlich auch ein Rechtsinstitut für gleichgeschlechtlich liebende Menschen implementieren wird.

Die Grünen äußern sich nun also mitunter sehr kritisch zum EPG. Sie verweisen auf die auch weiterhin stattfindenden unterschiedlichen Behandlungen von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen. Durch dieses Gesetz würden diese Diskriminierungen bei weitem nicht abgeschafft werden. Heterosexuelle Paare verfügen auch nach wie vor über mehr Rechte und Privilegien. Die Dichotomie zwischen Heterosexualität und Homosexualität wird durch dieses Gesetz in keinsten Weise abgebaut.<sup>58</sup> Die Grünen versuchen durch ihre Argumentationen für eine Öffnung der Ehe bzw. eines Zivilpakts sowohl für heterosexuelle wie auch für homosexuelle Paare Heteronormativität zu dekonstruieren.

### **Wortmeldungen FPÖ**

Die FPÖ nimmt einen anderen Standpunkt zum EPG als die Grünen ein. Für den Abgeordneten Walter Rosenkranz geht dieser Entwurf etwa eindeutig zu weit, da gleichgeschlechtliche Partnerschaften dadurch zu sehr an heterosexuelle angepasst würden. Diese Vorlage gewähre eine zu große Annäherung an die Ehe, welche auf dem Generationenvertrag beruhe und eindeutig privilegiert gehöre. Auch der Abgeordnete Johannes Hübner verwies auf den Generationenvertrag und darauf, dass homosexuelle Partnerschaften nicht den Fortbestand nächster Generationen sichern könnten.<sup>59</sup>

Heinz-Christian Strache begann seine Wortmeldung bereits mit dem Vorwurf, dass dieses Gesetz, von ihm als „Homo-Ehe“ deklariert, gegen den Willen der Mehrheit der ÖsterreicherInnen durchgesetzt werde. Das EPG biete eheähnliche Privilegierungen und dies könne einfach nicht toleriert werden. Die Rechtfertigung für die Sonderbehandlung der Ehe fuße auf dem vertraglichen Versprechen Kinder, zeugen zu wollen, dies sei nun eben auch der wesentliche Punkt einer Ehe.

---

<sup>58</sup> Parlamentskorrespondenz 10.12.2011: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1097/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1097/) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>59</sup> Parlamentskorrespondenz 3.12.2009: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1080/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1080/) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Der Abgeordnete Herbert Kick ging sogar noch einen Schritt weiter in dem er das EPG als „größten Unsinn aller Zeiten“ und „einen Kreuzzug gegen Familien“ bezeichnete. Auch die vier weiteren FPÖ Abgeordneten, Peter Fichtenbauer, Anneliese Kitzmüller, Lutz Weininger, Gerhard Kurmann, äußerten sich ähnlich negativ zur EPG.<sup>60</sup> Nach Meinung der FPÖ sei es nun einmal notwendig traditionelle Werte hochzuhalten und Kinder bräuchten Vater und Mutter zu gleichen Teilen für ihr Heranwachsen.

Die FPÖ betont nun also die zentrale Bedeutung von Familien und hierbei meinen sie nur Vater-Mutter-Kind(er) Beziehungen, die heterosexuelle Ordnung müsse aufrecht erhalten bleiben. Heteronormativität als Gesellschaftsnorm müsse auch weiterhin das Ziel sein. Die Zeugung von Nachwuchs spielt innerhalb der Ehe eine wichtige Rolle und nur verschiedengeschlechtliche Paare können dies auf natürlichem Wege gewährleisten. Auf diese Argumentation für eine Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare wird im nächsten Kapitel bei der Thematisierung des Natürlichkeitsparadigmas noch genauer eingegangen werden.

### **Wortmeldungen BZÖ**

Die Meinung des BZÖ zum EPG in Österreich ist ähnlich dem der FPÖ. Auch das BZÖ gibt sich sehr kritisch gegenüber der Gesetzesvorlage für gleichgeschlechtliche Paare. Der Abgeordnete Ewald Stadler kritisierte diese heftigste und er sprach auch deutliche Kritik an der ÖVP aus, diese hätten ihren Standpunkt als Familienpartei aufgegeben. Er selbst könne aus Glaubens- und Gewissensgründen nur gegen diese Vorlage stimmen. Schließlich brachte Stadler sogar die Forderung ein, dass wenn ein/ Partner/in ein leibliches Kind mit in eine eingetragene Partnerschaft bringe, diesem Elternteil die Obsorge über das Kind entzogen werden müsse, da sonst de facto der Eindruck einer „Familie“ entstehen könnte.

Der Abgeordnete Herbert Scheibner äußerte sich zumindest etwas liberaler als sein Parteikollege Stadler dies zuvor getan hatte. Er erkannte an, dass es einen Regelungsbedarf für homosexuelle Paare gebe, dieser Entwurf aber einfach eine zu große Annäherung an die Ehe darstelle. Er plädierte eher für eine Modernisierung des Eherechts an sich. Allerdings berief er sich ebenfalls auf die Kritik der Bischofskonferenz und er forderte Respekt vor allen

---

<sup>60</sup> Parlamentskorrespondenz 10.12.2011: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1097/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1097/) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

religiösen Überzeugungen. Die Österreichische Bischofskonferenz kritisierte, wie bereits vorhin erwähnt wurde, in ihrer Stellungnahme die Entwicklung eines Gesetzes für gleichgeschlechtliche Paare sehr stark. <sup>61</sup>

Der Abgeordnete Herbert Scheibner meinte dass die Behandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren eine sehr sensible Thematik sei, aber dass eine Privilegierung einer Gemeinschaft für den Staat eben nur dort sinnvoll sei, wo es auch Kinder gäbe. Aus diesem Grunde können gleichgeschlechtlich verpartnerte Paare nicht mit verheirateten heterosexuellen Paaren gleichgestellt werden. Auch der Abgeordnete Maximilian Lindner betonte die Wichtigkeit des Generationenvertrags für den Fortbestand der Gesellschaft.

Überraschenderweise äußerte sich sein Kollege Gerald Grosz durchwegs positiv über die Schaffung eines eigenen Rechtsinstituts für gleichgeschlechtlich orientierte Paare. Die Politik habe kein Recht sich ins Privatleben der Menschen einzugreifen, sondern solle alle Partnerschaften respektieren und auch endlich wie der Großteil der Gesellschaft im dritten Jahrtausend ankommen. <sup>62</sup>

Hier ist es interessant zu sehen, dass es durchaus auch abweichende Meinungen innerhalb einer Partei geben kann, von einer sehr positiven Einstellung des Abgeordneten Gerald Grosz bis hin zu einer äußerst kritischen des Abgeordneten Ewald Stadler. Vor allem Stadler legte in seiner Argumentation großen Wert darauf, Familie als Vater-Mutter-Kind(er) darzustellen. Gleichgeschlechtliche Paare sind in seiner Definition von Familie nicht enthalten. Auch hier wird Wert darauf gelegt an den vorherrschenden heteronormativen Strukturen nichts zu ändern, sondern diese auch durch ein Eingetragenes Partnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare aufrecht zu erhalten.

## **Wortmeldungen SPÖ**

Der Abgeordnete Johannes Jarolim bezeichnete das Gesetz als einen Kompromiss und dass es vielleicht noch ein paar Änderungen bedürfe. Das EPG hätte durchaus weiter gehen können oder sogar müssen, denn gleichgeschlechtliche Paare werden durch dieses nun vorliegende

---

<sup>61</sup> Parlamentskorrespondenz 3.12.2009: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1080/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1080/) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>62</sup> Parlamentskorrespondenz 10.12.2011: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1097/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1097/) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Gesetz nach wie vor diskriminiert. Sonja Steßl-Mühlbacher äußerte hingegen gezielt ihr Bedauern daran, dass eine Eingetragene Partnerschaft nicht auch am Standesamt getätigt werden könnte. Gleichgeschlechtliche Paare dürfen ihre Partnerschaft nur in den Amtsräumen der zuständigen Behörde begründen.<sup>63</sup> Die Abgeordnete Gisela Wurm betonte dass dies ein erster Schritt sei, aber noch einiges getan werden müsse.<sup>64</sup>

Die SPÖ hat eine durchaus positive Einstellung zum EPG. Kritik wird eher daran geübt, dass es durchaus einen Schritt weiter gehen hätte können, und gleichgeschlechtliche Paare mit heterosexuellen Paaren gleichstellen hätte können. Durch die zahlreichen Ungleichbehandlungen gleichgeschlechtlicher Paare werden homosexuelle Menschen nach wie vor von bestimmten Rechten ausgeschlossen.

### **Wortmeldungen ÖVP**

Für die ÖVP stellt dieser Entwurf eine gute Lösung für gleichgeschlechtliche Partnerschaften dar. So verteidigte etwa die Abgeordnete Karin Hakl das Adoptionsverbot für homosexuelle Paare dahin gehend, dass es auch noch andere Grenzen z.B. Altersgrenzen der Eltern gebe, und es immer um das Wohl der Kinder gehen müsse. Eine Verpartnerung am Standesamt sei nicht sinnvoll, sondern würde die Arbeit der Standesbeamten nur erschweren.<sup>65</sup>

Vertretern der ÖVP schien es besonders wichtig zu sein, stets zu betonen dass das EPG bei Weitem keine Homo-Ehe sei und die ÖVP nach wie vor eine Familienpartei wäre. Der Abgeordnete Heribert Donnerbauer begründete das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare, indem er die Ehe als besondere Einrichtung für die Erziehung von Kindern definierte. Auch Beatrix Karl unterstrich nochmals dass dies keine Gleichstellung zur Ehe wäre und die ÖVP definitiv keine „Ehe-light“ für homosexuelle Menschen wünsche. Die Abgeordneten Franz Glaser und Karin Hakl schlossen sich diesen Meinungen an.<sup>66</sup>

---

<sup>63</sup> Parlamentskorrespondenz 3.12.2009: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1080/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1080/) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>64</sup> Parlamentskorrespondenz 10.12.2011: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1097/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1097/) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>65</sup> Parlamentskorrespondenz 3.12.2009: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1080/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1080/) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>66</sup> Parlamentskorrespondenz 10.12.2011: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1097/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1097/) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Justizministerin Claudia Bandion-Ortner (ÖVP) zeigte sich mit der Vorlage sehr zufrieden und bezeichnete sie als „ausgewogene Lösung“, da sie die Ehe schütze, aber auch Diskriminierungen beseitige.

Sie argumentierte dass es zwar für dieses genaue Gesetz keinen Begutachtungsentwurf gegeben habe, aber sehr wohl vom Entwurf des Lebenspartnerschaftsgesetzes davor und dieser nun vorliegende Entwurf baue schließlich darauf auf. Sie betonte erneut dass es sich bei der Eingetragenen Partnerschaft keineswegs um eine „Ehe light“ handle. Die Unterscheidungen im Hinblick auf Adoption und künstliche Befruchtung sollten nicht als Diskriminierung gewertet werden; zudem sei es ihr völlig unklar warum es so wichtig sein sollte die Partnerschaft am Standesamt schließen zu können.<sup>67</sup>

Frauenministerin Gabriele Heinisch-Hosek (SPÖ) betonte hingegen, dass dies ein Schritt in die richtige Richtung wäre, aber hoffentlich noch nicht der letzte gewesen sei. Sie kämpfe für eine absolute Gleichstellung von homosexuellen und heterosexuellen Paaren.<sup>68</sup>

Durch diese exemplarischen Stellungnahmen von Abgeordneten werden die unterschiedlichen Standpunkte der einzelnen Parteien erkennbar. Es gab starke Befürworte für die Schaffung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Partnerschaft, aber genauso viele negative Stimmen dazu. Während allen voran die Grünen auf Grund von Diskriminierungen im EPG Kritik am Entwurf üben, stellt das EPG für FPÖ wie BZÖ eher eine Bedrohung der heterosexuellen Ehe dar und der Schutz der besonders wichtigen Institution der Familie sei damit ebenfalls in Gefahr. Es scheint als würde dieser Kompromiss eine gute Lösung für die ÖVP darzustellen.

Am 18.12.2009 fand schließlich nochmals eine Parlamentssitzung zum Eingetragenen Partnerschaftsgesetz statt.<sup>69</sup> Die Positionierungen der einzelnen Parteien entsprechen im Großen und Ganzen den Wortmeldungen der beiden Parlamentskorrespondenzen vom 3. wie auch vom 10.12. Die FPÖ argumentierte weiter gegen das Gesetz, das es vorherrschende Strukturen zerstöre und es schlecht für eine Gesellschaft wäre gleichgeschlechtlicher Liebe einen zu hohen Anerkennungsgrad beizumessen. Die ÖVP plädierte darauf auch nach wie vor eine Partei für Familien und Kinder zu sein. Hingegen dessen kritisierten die Grünen massiv

---

<sup>67</sup> Parlamentskorrespondenz 3.12.2009: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1080/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1080/) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>68</sup>

<sup>69</sup> Parlamentskorrespondenz 18.12.2009: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1131/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1131/) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

die im Gesetz selbst vorhandenen 45 Diskriminierungen des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes im Vergleich zur heterosexuellen Ehe. Von der SPÖ wurde diese Auffassung geteilt, auch sie bezeichneten das EPG nur als kleinen Schritt für Österreich, dies könne erst der Anfang sein. Der Stellenwert der Familie als höchstes Gut des Staates wurde von der BZÖ sehr stark betont und dass dies durch dieses Gesetz gefährdet wäre.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Diskussionen rund um die Schaffung des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes in Österreich von sehr emotionalen Debatten begleitet wurden. Durch die Darstellung von Wortmeldungen aus den Parlamentssitzungen zum EPG wie durch die Stellungnahmen verschiedener Gruppen, Vereine und Glaubensgemeinschaften zum LPartG werden die unterschiedlichen Positionierungen zum Umgang mit gleichgeschlechtlich orientierten Menschen bewusst. Allen Stellungnahmen ist gemein, dass sie die unterschiedliche Behandlung von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren thematisieren.

Homosexuelle-Initiativen, sowie die Grünen und teilweise auch die SPÖ argumentieren, dass dieses Gesetz zu wenig weit gehe, da es nach wie vor zum Teil sehr schwerwiegende und gravierende Unterschiede zwischen heterosexuellen und gleichgeschlechtlichen Paaren verfügt. Die Ehe steht auch weiterhin nur verschiedengeschlechtlichen Paaren offen, gleichgeschlechtliche Paare sind davon ausgeschlossen. Sie plädieren für eine vollständige rechtliche Gleichstellung. Gleichgeschlechtliche Paare sollen ihrer Meinung nach über die gleichen Rechte wie heterosexuelle Paare verfügen.

Auf der anderen Seite empfinden der Großteil religiöser Gruppierungen und Glaubensrichtungen sowie FPÖ und BZÖ, dass das EPG als Angriff auf die Familie gedeutet werden könne. Die Ehe ist für sie heilig und eindeutig nur für heterosexuelle Paare offen. Es dürfe keine Annäherung gleichgeschlechtlicher Beziehungen zur Ehe stattfinden.

All diese Meinungsäußerungen beschäftigen sich im Grunde mit Heteronormativität, sie thematisieren die Vormachtstellung von Heterosexualität in unserer Gesellschaft. Die heterosexuelle Ehe ist der Ausgangspunkt, gleichgeschlechtliche Paare werden daran gemessen und bewusst unterschiedlich behandelt. So ist es etwa nur verschiedengeschlechtlichen Paaren möglich gemeinsam ein Kind zu adoptieren oder durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung Nachwuchs zu bekommen. Die Österreichische

Bischofskonferenz warnt sogar, dass durch eine Annäherung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften an die heterosexuelle Ehe, der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet sei.

Für Befürworter einer Gleichstellung gleichgeschlechtlicher mit heterosexuellen Beziehungen geht es um das Aufbrechen dieser heterosexuellen Hierarchie. Heterosexualität gilt nach wie vor als Gesellschaftsnorm, aber das Ziel müsse nun eben sein, dies zuallererst einmal zu dekonstruieren. Im nächsten Schritt kann dann daran gearbeitet werden dieses Machtverhältnis zwischen Heterosexualität und Homosexualität zu reduzieren und für mehr Gleichheit zu sorgen.

Vor allem der diskriminierende Umgang im Bezug auf Nachwuchs innerhalb gleichgeschlechtlicher Beziehungen wird heftigst kritisiert. Gleichgeschlechtliche Paare sind mit einem absoluten Adoptionsverbot konfrontiert. Es ist nämlich nicht nur die gemeinsame Fremdkindadoption verboten, sondern auch das Kind des Partners/der Partnerin, also eine sogenannte Stiefkindadoption ist nicht erlaubt. Des Weiteren sind gleichgeschlechtliche Paare auch massiv gegenüber heterosexuellen Paaren in Sachen Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung diskriminiert. Ihnen wird also jegliches Recht auf gemeinsame Kinder abgesprochen.

Heterosexualität wird von Vertretern der unterschiedlichen Glaubensrichtungen in Österreich als einzig mögliche natürliche und normale Form von Sexualität betrachtet. In den Argumentationen wird ständig das Natürlichkeitsparadigma als Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare herangezogen. Dieses Argument des Natürlichkeitsparadigmas spielt auch im nächsten Kapitel eine wichtige Rolle.

Es ist nun also notwendig diese Vormachtstellung aufzubrechen und anderen Arten von Sexualität einen höheren Stellenwert zu verschaffen.

Die negativen Stimmen zur Thematik der Eingetragenen Partnerschaft in Österreich beschäftigen sich ebenfalls mit der Unterscheidung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren. Für sie ist die Aufrechterhaltung der binären Opposition zwischen hetero- und homosexuell allerdings von sehr wichtiger Bedeutung. Heterosexualität wird als Norm betrachtet und ihrer Meinung nach ist es absolut notwendig diese hierarchische Struktur aufrecht zu erhalten, sodass es unter keinen Umständen zu einer allzu großen Annäherung zwischen gleichgeschlechtlichen und heterosexuellen Paaren kommen kann.

Diese Stellungnahmen und Wortmeldungen thematisieren stets die unterschiedliche Behandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren im Vergleich zu heterosexuellen Paaren. Heterosexualität wird als Ausgangspunkt für die Argumentationen herangezogen, nicht-heterosexuelle Beziehungen entsprechen nicht der Norm und müssen erklärt werden.

Für die einen ist es von zentraler Bedeutung Unterschiede auch in rechtlichen Belangen aufrecht zu erhalten, während hingegen dessen die anderen für eine völlige Gleichstellung eintreten.

Das EPG führt meiner Meinung nach zu keiner Veränderung der heteronormativen Ordnung. Verschiedengeschlechtliche Paare verfügen nach wie vor über mehr Rechte als gleichgeschlechtliche Paare. Eine zentrale Ungleichbehandlung findet im Bereich der Familienbildung statt. Sogar unverheirateten heterosexuellen Paaren ist es etwa gestattet mittels medizinisch unterstützter Fortpflanzung Nachwuchs zu zeugen, dies ist für gleichgeschlechtlich liebende Menschen selbst in einer eingetragenen Partnerschaft verboten.

Durch die Darstellung der politischen Debatte rund um die Entstehung des EPG ist ersichtlich, dass es sich beim EPG um eine Kompromisslösung handelt. Es bleibt abzuwarten in welche Richtung sich gesetzliche Regelungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Österreich in der Zukunft noch entwickeln können.

Die Abgrenzung zur heterosexuellen Ehe erfolgte durch die Schaffung eines eigenen „Sondergesetzes“, anstatt einfach mit einer Generalklausel auf das geltende Eherecht zu verweisen. Das neu gebildete Rechtsinstitut heißt „Eingetragene Partnerschaft“ (EP) und Personen, die nun eine EP eingehen, werden „eingetragene Partner“ genannt. Das EPG steht folglich nur Personen gleichen Geschlechts offen, während hingegen dessen die Ehe nur für verschiedengeschlechtliche Paare zugänglich bleibt. Die EP regelt das Zusammenleben zweier Menschen, berücksichtigt aber in keinster Weise Kinder und liefert auch in einigen anderen Bereichen unterschiedliche Behandlungen gleichgeschlechtlich orientierter Personen im Vergleich zum Eherecht (vgl. Gröger/Haller 2010:3f). Auf diese Ungleichbehandlungen wird im Folgenden noch eingegangen.

## 7. HETERONORMATIVITÄT IM EPG

Das Ziel dieser Arbeit ist es heteronormative Strukturen im EPG aufzuzeigen und darzustellen in welchen Bereichen Heterosexualität nach wie vor als Gesellschaftsnorm auffindbar ist. Durch die bereits vorangegangene Darstellung der Entstehungsgeschichte des EPG sowie den Stellungnahmen und Meinungsäußerungen verschiedener Abgeordneter, wurde schon etwas auf die Rolle von Heteronormativität im EPG hingewiesen. In diesem Kapitel soll dies nun vertieft werden. Mittels zweier Analysekategorien, „Natürlichkeitsparadigma“ und „Ehe als politische Institution“ soll gezeigt werden in welchen Paragrafen des EPG Heteronormativität erkennbar ist.

Das EPG wurde als „Sondergesetz“ geschaffen, welches den rechtlichen Rahmen für gleichgeschlechtliche Beziehungen regeln soll. Die Ehe ist auch nach wie vor ein Institut für Mann-Frau Beziehungen, in der die Erziehung von Kindern immer noch eine zentrale Rolle spielt.

Das Rechtskomitee LAMBDA beschäftigte sich eingehendst mit dem Gesetzesentwurf zum EPG. Sie stellten hierbei ganze 72 Ungleichbehandlungen (nochmal mit Einleitung vergleichen) zum Eherecht fest. Durch diverse Verhandlungen und Prüfungen konnten diese Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare immerhin auf 45 reduziert werden. Allerdings gibt es nach wie vor sehr gravierende Unterscheidungen zwischen EPG und Ehe. So sind gleichgeschlechtliche Paare z.B. nach wie vor mit einem absoluten Adoptionsverbot oder der Verweigerung zum Zugang medizinisch unterstützter Fortpflanzung konfrontiert. Auf Grund des Fehlens einer Generalklausel, ist es nahezu unmöglich die Fülle der existierenden bundesgesetzlichen Vorschriften in vollständig auf sämtliche Abweichungen von dem für Ehegatten geltenden Vorschriften vor zu nehmen. Außerdem wird vom RKL auch nochmals stärkstens kritisiert dass es zum Gesamtpaket des EPG niemals ein Begutachtungsverfahren gegeben hat.<sup>70</sup>

---

<sup>70</sup>RKL: Ungleichbehandlungen zum Eherecht (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)  
[http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/2009RKL\\_EPG\\_AbweichungenvomEherecht\\_PlenumNR\\_Final.pdf](http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/2009RKL_EPG_AbweichungenvomEherecht_PlenumNR_Final.pdf) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Im Folgenden werde ich mich nun genauer mit ausgewählten Ungleichbehandlungen zum Eherecht auseinandersetzen und hoffe somit Antworten auf meine Forschungsfrage liefern zu können bzw. Anzeichen für eine Verifizierung meiner Hypothese, dass das EPG Heteronormativität sogar noch verstärkt, zu finden.

Ich habe die nun gewählten Ungleichbehandlungen in zwei Gruppen geteilt, die erste Gruppe bilden Paragrafen, die sich mit dem Natürlichkeitsparadigma auseinandersetzen. Hingegen beschäftigt sich die zweite Gruppe mit der Ehe als politischer Institution; hier werden Paragrafen angeführt, die sich z.B. mit Namensänderungen oder dem Ort der Begründung der EPG beschäftigen.

## **7.1. NATÜRLICHKEITSPARADIGMA**

Das Natürlichkeitsparadigma ist Teil des Heteronormativitätsparadigmas. Nikolaus Benke meint, dass die einzige Funktion des Natürlichkeitsparadigmas die Herstellung der Dominanz der Heteronorm sei (vgl. Benke 2010). Das Natürlichkeitsparadigma stellt heterosexuelle Reproduktion als oberstes Ziel einer Ehe dar. Gleichgeschlechtliche Paare können nun keinen gemeinsamen Nachwuchs zeugen. Diese Argumentation wurde bereits im vorangegangenen Kapitel oft als Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare herangezogen. Sowohl Heteronormativität als auch das Natürlichkeitsparadigma thematisieren die heteronormative Hegemonie.

Gleichgeschlechtlichen PartnerInnen wird eine Familiengründung durch verschiedene Paragrafen des EPG stark erschwert. Gleichgeschlechtliche Beziehungen stehen im Widerspruch zu Heteronormativität.

Ich werde mich nun in weiterer Folge auf einige sehr gravierende unterschiedliche Behandlungsformen gleichgeschlechtlicher Paare im Vergleich zum Eherecht konzentrieren. Hierbei stütze ich mich auf die bereits vorhin erwähnte Auflistung des Rechtskomitees LAMBDA namens „Ungleichbehandlungen zum Eherecht“ und auf die Anmerkungen zum EPG von Gröger und Haller (2010).

Im EPG wird durch Paragraphen geregelt, dass eingetragene PartnerInnen keine gemeinsamen Kinder annehmen dürfen. Es gilt ein absolutes Adoptionsverbot, das heißt nicht nur die gemeinsame Fremdkindadoption, sondern auch die Stiefkindadoption ist verboten (vgl. Gröger/Haller 2010:35, §8/4). Durch diese Regelungen soll sichergestellt werden, dass gleichgeschlechtliche Beziehungen mit Kindern nicht als Familie definiert werden.

Hier ist die heteronormative Dominanz sehr schön auszumachen; denn die Stiefkindadoption ist für heterosexuelle Paare sogar in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft möglich (§182 Abs. 2 Satz 2 ABGB), solange Mann und Frau die Lebensgemeinschaft bilden (vgl. Benke 2010:251).

Im Begutachtungsverfahren des LPartG wie auch in den Wortmeldungen der Parlamentssitzungen zum EPG wurde immer wieder ein Adoptionsverbot für gleichgeschlechtliche Paare gefordert, dieses wurde schließlich auch im EPG mittels Paragraphen geregelt. Das österreichische Adoptionsrecht lässt in der aktuellen Form keine Konstellationen zu bei denen das Kind zwei rechtliche Väter oder zwei rechtliche Mütter hat. Das Kindheitsrecht sieht nämlich vor, dass bei einer Adoption die Mutter durch eine andere Frau bzw. der Vater durch einen anderen Mann ersetzt wird. Eine gemeinsame Adoption eingetragener PartnerInnen ist nun also nicht möglich, doch das Gesetz verbietet zumindest nicht, dass ein/e eingetragene/r Partner/in alleine ein Kind adoptiert.

Kindern, die einer Eingetragenen Partnerschaft entspringen, wird konsequent der Familienstatus verweigert (vgl. § 9 Abs. 4 EPG). Dies entspricht allerdings in keinsten Weise der Lebensrealität, da viele gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern aus früheren Beziehungen leben (vgl. Benke 2010: 252). In diesen gleichgeschlechtlichen Beziehungen mit Kindern gibt es keine gesetzlichen Regelungen zwischen „Stiefelternteil“ und „Stiefkind“, das Kind der PartnerIn/des Partners wird in keiner familiären Konstellation zur sozialen Mutter oder zum sozialen Vater gesehen, selbst wenn die Beziehung bereits über viele Jahre hinweg andauert.

Kindererziehung wird nach wie vor als Teil einer heterosexuellen Ordnung angesehen. Fortpflanzung wird nur heterosexuellen Paaren zugeschrieben, gleichgeschlechtliche Paare finden hierbei keine Berücksichtigung.

Im EPG wurde nun bewusst darauf geachtet, dass die Aufrechterhaltung von Heteronormativität in diesem Gesetz nicht gefährdet ist.

Ein Kind mit zwei Müttern oder zwei Vätern spiegelt zwar nicht das traditionelle Bild einer „Vater-Mutter“-Elternschaft wider, allerdings gibt es immer mehr Familien die nicht der Idealkonzeption aus dem Natürlichkeitsparadigma entsprechen. In Österreich werden heute zum Beispiel mehr als 38 Prozent der Kinder unehelich geboren. Und auch lesbische und schwule Paare mit Kindern sind keine Seltenheit, sondern ein soziales Phänomen (vgl. Benke 2010: 252f).

Neben dem absoluten Adoptionsverbot für gleichgeschlechtliche Paare in Österreich, gibt es nun allerdings auch noch eine zweite große Diskriminierung für eingetragene PartnerInnen mit Wunsch auf eine eigene gemeinsame Familie. Gleichgeschlechtlichen Paaren wird der Zugang zu medizinisch unterstützter Fortpflanzung verwehrt.

Aus diesem Grunde wurde auch das Fortpflanzungsmedizingesetz geändert. In der alten Form hieß es nur, dass eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Österreich in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zulässig ist. Dieser Paragraf wurde nun geändert und besagt nun, dass medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft von Personen verschiedenen Geschlechts gestattet ist (vgl. Gröger/Haller 2010:102, §2/1 Fortpflanzungsmedizingesetz).

*„Nach österreichischem Recht ist In-Vitro-Fertilisation (Befruchtung im Reagenzglas) seit je auf Ehepaare und verschiedengeschlechtliche Paare nichtehelicher Lebensgemeinschaften beschränkt. Dieser Umstand bekräftigt das Natürlichkeitsparadigma, mit dessen Hilfe heterosexuelle Reproduktion zur ausschließlichen Norm erhoben wird“ (Benke 2010:249).*

Damit gleichgeschlechtliche Paare nun tatsächlich von medizinisch unterstützter Fortpflanzung ausgeschlossen sind, wurde mit Einführung des EPG die „eheähnliche Lebensgemeinschaft“ durch „verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaft“ ersetzt (§2 Abs. 1 FmedG).

Eine Lesbe, welche in einer Eingetragenen Partnerschaft lebt, hat nun also keinen Zugang zur Insemination. Sie wird vom Fortpflanzungsrecht nach wie vor als alleinstehend behandelt. Sollte sie es doch schaffen wie auch immer schwanger zu werden, so hat das Kind von rechtlicher Seite her keinen direkten Bezug zu dieser Partnerschaft. Es wäre dennoch denkbar gewesen durch Anerkennung und Würdigung des Familiencharakters der EP, ein Konzept zu

entwickeln welches Partnerinnen die Insemination erlaubt, die nichtinseminierte Partnerin müsste dem dann nur zustimmen um als zweiter Elternteil zu gelten (vgl. Benke 2010:249).

Wie weitreichend die Folgen der Verweigerung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung für gleichgeschlechtliche Paare sein können, wird am möglichen Strafausmaß bei einem Vergehen ersichtlich. Die Strafen für die Frau und den durchführenden Arzt/durchführende Ärztin können sehr hoch ausfallen. Das Strafmaß reicht bis zu 36.000€ Strafe oder bis zu 14 Tagen Arrest. Für den Arzt/die Ärztin kann es auch noch zu disziplinarischen Verwaltungsstrafen kommen.

Das Rechtskomitee Lambda vertritt einige Paare, die gegen die diversen Diskriminierungen des EPG vorgehen wollen. Eines der Klägerpärchen sind Christina und Daniela Bauer. Sie wollen durch künstliche Befruchtung ein Kind empfangen. Allerdings sehen sie sich mit dem Verbot der medizinisch unterstützten Fortpflanzung konfrontiert. Hier wird Frauen unter Strafe die Fortpflanzung verwehrt, nur weil sie mit einer anderen Frau und nicht mit einem Mann in einer Partnerschaft leben. Aufgrund dessen haben nun die beiden Frauen beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des §2 Abs. 1 Fortpflanzungsmedizingesetz beantragt. Die Bundesregierung wurde folglich aufgefordert dieses Verbot zu rechtfertigen.<sup>71</sup>

Die Bundesregierung nahm am 27.Mai zur Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes im EPG Stellung. Hier wurde von Bundeskanzler Faymann und seinen MinisterInnen die Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes aufs Heftigste verteidigt. Es wird damit argumentiert, dass diese Frauen eigentlich nicht aktuell und unmittelbar betroffen wären, da sie nicht unfruchtbar sind. Das heißt es stünde ihnen ja immer frei, Nachwuchs auf ganz natürlichem Wege, sprich durch Geschlechtsverkehr mit einem Mann, zu bekommen. Des Weiteren wird betont, dass es durch eine Öffnung der Inseminationsmöglichkeit für lesbische Frauen zu einer Diskriminierung schwuler Männer kommen würde, da diese durch diese Art der medizinisch unterstützten Fortpflanzung keine Kinder kriegen könnten.<sup>72</sup>

---

<sup>71</sup> Jus Amandi 01/2010: Eingetragene Partnerschaft – Vier Paare gegen die Diskriminierung  
<http://www.rklambda.at/JusAmandi/index.htm> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Jus Amandi 03/2010: Bundesregierung: Hetze gegen Homosexuelle soll erlaubt bleiben  
<http://www.rklambda.at/JusAmandi/index.htm> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>72</sup> <http://www.queernews.at/archives/1651> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Dieser Beschluss der Bundesregierung wurde einstimmig gefasst und von Bundeskanzler Faymann persönlich unterschrieben.<sup>73</sup>

Allerdings gibt es trotz dieses Verbotes doch auch legale Möglichkeiten sich einen gemeinsamen Kinderwunsch zu erfüllen. Da aufgrund der angedrohten Strafen in Österreich sich wohl sowieso nicht so einfach ein Arzt/eine Ärztin finden lassen würde, die eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchgeführt, gilt es sich nach anderen Optionen umzuschauen.

Die erste Alternative ist die sogenannte „Häferl-Methode“. Diese Art der Befruchtung ohne Geschlechtsverkehr findet ohne medizinische Unterstützung statt und kann folglich auch nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Die zweite Möglichkeit stellt die Durchführung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung im Ausland dar, da das Verbot nur im Inland selbst gilt. In einem anderen Land durchgeführte Maßnahmen medizinisch unterstützter Fortpflanzung können in Österreich nicht verfolgt und bestraft werden. Sprich es ist z.B. möglich sich in einer skandinavischen Klinik künstlich befruchten lassen und völlig legal und ohne Strafe mit dem Kind in Österreich zu leben. Der Samenspender kann nach österreichischem Recht nicht als Vater des Kindes in Anspruch genommen werden. Ob er rein theoretisch die Vaterschaft anerkennen kann und als rechtlicher Vater des Kindes betrachtet werden kann, ist rechtlich noch sehr umstritten.<sup>74</sup>

*„Hat man Homosexuellen durch Verhindern der Adoption und der medizinisch unterstützten Fortpflanzung das Bilden eigener Familien unmöglich gemacht, dann kann man nicht vorbringen, sie wären wegen aus bleibender Familienleistung sozial unqualifiziert und daher durch eine Ehe ungehörig privilegiert“ (Benke 2010:252).*

Homosexuelle Paare werden also gezielt von der Gründung einer eigenen Familie ausgeschlossen, ihnen wird jegliches Recht auf Familienbildung aberkannt. Neben dem Adoptionsverbot und Verbot der medizinisch unterstützten Fortpflanzung gibt es auch noch einige andere Ungleichbehandlungen bezüglich Kindern im EPG im Vergleich zum Eherecht. Stiefkinder können nicht in der Krankenversicherung mitversichert werden, es gibt kein Recht

---

<sup>73</sup> RKL: [http://www.rklambda.at/dokumente/news\\_2010/News-de\\_PA-100607-Gleichgeschlechtliche%20Paare.pdf](http://www.rklambda.at/dokumente/news_2010/News-de_PA-100607-Gleichgeschlechtliche%20Paare.pdf) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>74</sup> Partnerschaftsgesetz: <http://www.partnerschaftsgesetz.at/rechtliches/kinder/kuenstliche-befruchtung> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

auf Familienhospizkarenz für im Sterben liegende Stiefkinder und auch ein Pflegeurlaub für Stiefkinder ist nur unter Umständen möglich.<sup>75</sup>

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind stark benachteiligt im Vergleich zu heterosexuellen Beziehungen, primäre Ungleichbehandlungen sind:

Verbot gemeinsamer Fremdkindadoption, Verbot der Stiefkindadoption in aufrechter EP, Verbot medizinisch unterstützter Fortpflanzung, keine gemeinsame Obsorge für Stiefkinder, Name von in EP geborenen Kindern unklar.

Durch diese Regelungen und Verbote im EPG wird Heteronormativität fortgeschrieben. Heterosexuelle Beziehungen sind der Maßstab aller Dinge, Abweichungen davon müssen begründet werden. Heteronormativität gilt auch weiterhin als Norm der Gesellschaftsverhältnisse und stellt ein zentrales Machtverhältnis in der Gesellschaft dar.

## **7.2. EHE ALS POLITISCHE INSTITUTION**

Wie bereits im Theorieteil dieser Arbeit erwähnt wurde, handelt es sich bei der Ehe nicht bloß um eine Beziehung zwischen zwei Menschen, sondern vielmehr um eine politische Institution, die mit verschiedenen Rechten und Pflichten verbunden ist.

In diesem Abschnitt werde ich mich nun also mit der speziellen Funktion der Ehe auseinandersetzen und dann verschiedene Paragraphen anführen, die sich mit unterschiedlichen Behandlungen in Sachen gemeinsamer Name und Namensänderung gleichgeschlechtlicher Paare im Vergleich zum Eherecht beschäftigen, um auf die Ungleichbehandlung Eingetragener PartnerInnen aufmerksam zu machen.

Nikolaus Benke definiert Ehe als „*höchst geschätzte, von sehr vielen Menschen angestrebte und in Anspruch genommene Institution*“ (Benke 2010:227).

Auch Ines Rössl beschäftigt sich mit der Ehe, einem eigentümlichen Rechtsinstitut. Der Status verheiratet oder nicht verheiratet ist in unserer Gesellschaft von höchster Bedeutung. Verheiratet und nicht verheiratet sind rechtlich anerkannte Kategorisierungen von Personen,

---

<sup>75</sup> RKL: Ungleichbehandlungen zum Eherecht (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)  
[http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/2009RKL\\_EPG\\_AbweichungenvomEherecht\\_PlenumNR\\_Final.pdf](http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/2009RKL_EPG_AbweichungenvomEherecht_PlenumNR_Final.pdf) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

vergleichbar mit Kategorien wie Staatsbürgerschaft, Alter und Geschlecht (vgl. Rössl 2010:124).

„Das Prinzip der Eheschließungsfreiheit ist fixer Bestandteil des Internationalen Menschenrechtsschutzes“ (Rössl 2010:125). Dieses Grundrecht basiert auf der Bestimmung, dass mit Erreichen des nationalen heiratsfähigen Alters, Frauen und Männer das Recht haben eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Diese Bestimmung wird nun nach wie vor nur heterosexuell interpretiert, obwohl sie überhaupt nichts darüber aussagt, wer wen heiraten und wen nicht heiraten darf. Allerdings beruft sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nun nicht mehr auf das biologische Geschlecht, sondern auf die Geschlechtsidentität, dies ist also zumindest ein Fortschritt für transsexuelle Personen (vgl. Rössl 2010: 125f).

Der Ausschluss gleichgeschlechtlich l(i)ebender Menschen von der Ehe stellt eine große Diskriminierung dar. Durch diese Ausschließung erleben gleichgeschlechtliche Paare eine Geringschätzung ihrer Beziehung, dies kann damit verglichen werden, dass man Menschen das Wahlrecht verweigert. Homosexuelle Menschen werden nun also durch das Verbot zu heiraten, nicht als vollwertige Gesellschaftsmitglieder betrachtet. Die Ehe ist eine Art der institutionellen Absicherung für bestimmte Situationen.

Diese Unterscheidung zwischen heterosexuellen und gleichgeschlechtlichen Beziehungen müsste laute Entscheidungen des EGMR nicht sein, Staaten steht es frei die Ehe auch für Homosexuelle zu öffnen (vgl. Benke 2010: 225ff).

Dies bedeutet Österreich hätte mit diesem Gesetz sehr wohl einen Schritt weiter gehen können und heterosexuelle und homosexuelle Paare auf die gleiche Stufe stellen können, noch dazu wo es bereits einige Länder weltweit gibt, die diesen Schritt gewagt haben.

Die Ehe verleiht verheirateten Menschen einen gewissen Status und mit diesem wiederum verfügt man/frau über bestimmte Rechten und Privilegien. Wenn gleichgeschlechtliche Paare nun von der Ehe ausgeschlossen sind, werden sie bewusst diskriminiert und sind Ungleichheiten zum Eherecht ausgesetzt.

Nachfolgend möchte ich nun noch ein wenig auf Ungleichheiten der EPG im Vergleich mit der Ehe in Sachen gemeinsamer Name, Namensänderung und Ort der Begründung der EPG eingehen.

Eingetragene PartnerInnen verfügen nach der Begründung der EP über keinen Familiennamen mehr, sie sind durch die neue Namenskategorie Nachname gekennzeichnet<sup>76</sup> (vgl. Gröger/Haller 2010: 34). Der Terminus „Nachname“ wurde erst im EPG geschaffen.

Für eingetragene PartnerInnen ist es aber möglich, das eine/r den eigenen Namen behält, der/die andere den Namen der/es anderen annimmt. Logischerweise müsste folglich die/der erste weiterhin einen „Familiennamen“ haben, während hin gegen dessen der/die andere über einen „Nachnamen“ verfügen würde. Dies ist allerdings nicht so, sondern die zwei haben nun beide „nur“ noch einen „Nachnamen“. Gröger/Haller (2010) plädieren deshalb für eine prinzipielle Reform des Namensrechts um hierin mehr Klarheit rein zu bringen (vgl. Gröger/Haller 2010: 34f).

Es bleibt abzuwarten wie diese Unterscheidung zwischen Familien- und Nachname in der Realität umsetzbar ist. Allerdings handelt es sich um eine weitere Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare. Die Eingetragene Partnerschaft soll sich bereits durch die unterschiedlichen Namenskategorien von der heterosexuellen Ehe unterscheiden.

Auch beim Ort der Begründung der Eingetragenen Partnerschaft wurde darauf geachtet, dass es nicht zu einer zu großen Annäherung an die Ehe kommen könne. So findet die Begründung der Eingetragenen Partnerschaft vor den Bezirksverwaltungsbehörden und nicht am Standesamt statt. Nur in den Staturstädten Wien, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Sankt Pölten, Krems an der Donau, Rust, Steyr, Villach, Waidhofen an der Ybbs, Wels und Wiener Neustadt ist die zuständige Bezirksverwaltungsstelle das Magistrat.<sup>77</sup>

Die Schließung darf nur in den Amtsräumen getätigt werden. Für die Schließung einer EP, ist es nur notwendig, dass das Paar persönlich und zur selben Zeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde anwesend ist und mit einer Niederschrift in das Partnerschaftsbuch die Eingetragene Partnerschaft besiegelt, Zeugen sind hierfür nicht von

---

<sup>76</sup> RKL: Ungleichbehandlungen zum Eherecht (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)  
[http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/2009RKL\\_EPG\\_AbweichungenvomEherecht\\_PlenumNR\\_Final.pdf](http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/2009RKL_EPG_AbweichungenvomEherecht_PlenumNR_Final.pdf) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>77</sup> Partnerschaftsgesetz: <http://www.partnerschaftsgesetz.at/rechtliches/eintragung> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

Nöten und sie ist auch nicht mit einer feierlichen, öffentlichen Zeremonie verbunden.<sup>78</sup> Auch wird schnell die gewollte Unterscheidung zur Hetero-Ehe ersichtlich.

Durch diese Regelungen wird eine gezielte Abgrenzung zwischen einer EP und einer Ehe vorgenommen. Auch in der Sprache wird diese Unterscheidung sichtbar gemacht. Bei einer Trauung ist von „fragen“ die Rede, bei der EP heißt es nun bloß „Zustimmung“ und „ist begründet“. Beim Ort der Schließung wurde ebenfalls penibel darauf geachtet, dass es zu keiner allzu großen Annäherung an die Ehe kommen kann. Die EP wird „in den Amtsräumen“ geschlossen. Des Weiteren wird nicht von Treue, sondern vielmehr von einer Vertrauensbeziehung gesprochen (vgl. Gröger/Haller 2010: 308f).

*„Gerade die Trauung mit ihrem öffentlichen Ritual ist ein hochkarätiger Statusmarker“* (Benke 2010: 248). Es steckt viel Überlegung dahinter, dass gleichgeschlechtliche Paare nicht auf dem Standesamt die EP eingehen können; die EP solle nur ja nicht mit einer Ehe gleichgesetzt werden.

Jus Amandi-Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht, herausgegeben vom Rechtskomitee Lambda, berichtet in der Ausgabe 04/2009<sup>79</sup> auch über diese ungleichen Behandlungen Eingetragener PartnerInnen im Vergleich zu heterosexuellen Paaren.

Die Grünen Andersrum starteten im Dezember 2009 die Kampagne „Wollen Sie SO heiraten?“. Das EPG wird von den Grünen Andersrum heftigst kritisiert und als „Eingetragenes Diskriminierungsgesetz“ bezeichnet. Der Kampf um Gleichstellung für homosexuelle Paare ist mit diesem Gesetz noch lange nicht gewonnen, erklärte etwa Marco Schreuder, Landtagsabgeordneter und Sprecher der Grünen Andersrum. Die Kampagne verfügt auch über ein Video, in dem ein lesbisches Pärchen die Eingetragene Partnerschaft bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingehen will. Sie warten gemeinsam mit einer älteren Frau samt Hund, sowie mit einem Mann mit Nummernschild. Durch dies soll gezeigt werden, dass

---

<sup>78</sup> RKL: Ungleichbehandlungen zum Eherecht (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)  
[http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/2009RKL\\_EPG\\_AbweichungvomEherecht\\_PlenumNR\\_Financial.pdf](http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/2009RKL_EPG_AbweichungvomEherecht_PlenumNR_Financial.pdf) (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>79</sup> Jus Amandi 04/2009: Eingetragene Partnerschaft – Wollen sie so heiraten?:  
<http://www.rklambda.at/JusAmandi/index.htm> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

gleichgeschlechtliche Paare ihre Verpartnerung in keinem feierlichen Rahmen eingehen sollen/können/müssen. Am Ende des Videoclips<sup>80</sup> erscheint wieder die Frage:

„Wollen Sie SO heiraten?“<sup>81</sup>



<http://www.rklambda.at/iusamandi/0409.gif>

Ein heftig umkämpfter Paragraph ist auch jener, der sich möglichen Doppelnamen Eingetragener PartnerInnen beschäftigt. Eingetragene PartnerInnen können ihren Namen zusammenfügen und haben nun folglich einen Doppelnamen. Im Unterschied zu heterosexuellen verheirateten Paaren wird dieser Doppelname nun allerdings ohne einem Bindestrich gebildet. Durch diesen Paragraph sind Eingetragene PartnerInnen mit einem permanenten und ungefragten Outing konfrontiert. Es findet also eine öffentliche Diskriminierung von gleichgeschlechtlich orientierten Paaren statt.<sup>82</sup>

Auch im Jus Amandi (Ausgabe 02/2010) wird dieses Thema debattiert. Das Rechtskomitee Lambda hat sich zum Ziel gesetzt diese Bindestrich-Diskriminierung zu bekämpfen. Eingetragene PartnerInnen werden zwangsgeoutet, dies wird vom RKL auch als Rosa Winkel des Namensrechts definiert. Die letzte Kennzeichnung einer Bevölkerungsgruppe durch Namen fand in Österreich im Jahre 1939 statt, hier kam es bekanntlich zu der verpflichtenden Kennzeichnung von Juden/Jüdinnen durch die Vornamen Israel und Sara.<sup>83</sup> Des Weiteren galt die Führung zweier Familiennamen („Nachnamen“) hintereinander ohne Bindestrich in

---

<sup>80</sup> Videoclip: Wollen Sie SO heiraten?: <http://www.youtube.com/watch?v=QI98qM7OTWY> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>81</sup> Homepage Gründe Andersrum: <http://archiv.wien.gruene.at/andersrum/artikel/lesen/53152/>  
Diestandard Artikel: <http://diestandard.at/1259281571754/Gruene-Andersrum-Wollen-Sie-so-heiraten> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>82</sup> Rainbow: <http://www.lesbian.or.at/article/1292761557> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>83</sup> Dieser Vergleich mit Juden und Jüdinnen im 2. Weltkrieg erscheint mir doch vielleicht etwas zu heftig, allerdings wurde er bewusst gewählt um auch zu schocken und provozieren. Aus diesem Grunde hat dieser Vergleich auch in meiner Analyse des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes seine Berechtigung.

Österreich bisher als Erkennungszeichen für Bigamisten. Dies stellt nun also noch eine weitere Diskriminierung gleichgeschlechtlich orientierter Paare dar.<sup>84</sup> Durch diese unterschiedliche Bildung des Doppelnamens heterosexueller und gleichgeschlechtlicher Paare, wird erneut sicher gestellt, dass die Eingetragene Partnerschaft nicht mit einer „Ehe-light“ verwechselt werden kann.

Dieser Paragraf führte zu einer Klagswelle beim RKL. Diese Beschwerden wurden allerdings vom österreichischen Verfassungsgerichtshof bisher abgewiesen, die Entscheidung liegt nun beim Verwaltungsgerichtshof.<sup>85</sup>

Durch diese vielen Ungleichbehandlungen des EPG im Vergleich zum Eherecht wird die Vormachtstellung von Heterosexualität stark erkennbar. Die heteronormative Hegemonie wird durch die Erschaffung des eigenen neuen Rechtsinstituts der Eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare nicht untergraben. Es wurden bewusst Unterschiede zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren aufrecht erhalten bzw. erst geschaffen.

Meiner Meinung nach wird Heteronormativität durch das EPG nicht nur reproduziert, sondern in einigen Bereichen sogar noch verstärkt. Vor allem Kinder und Familienbildung werden auch weiterhin nur als Teil von heterosexuellen Beziehungen gesehen. Das EPG verhindert durch oben angeführte Paragraphen die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren mit heterosexuellen Paaren.

Der Ausschluss der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare verhindert, dass Lesben und Schwule volle Staatsbürgerschaftsrechte nützen können. Die Ehe ist ein wichtiges Citizenship Recht, durch die Verweigerung der gleichgeschlechtlichen Ehe kommen nun homosexuelle Paare nicht in den Genuss der Privilegien, die mit Status verheiratet, einhergehen.

Sexual Citizenship beschäftigt sich mit dem Ausschluss sexueller Gruppen und Gemeinschaften. Ein Ziel von Sexual Citizenship ist es aus Lesben und Schwulen volle StaatsbürgerInnen zu machen. Durch das EPG wird dies nun auch weiterhin verhindert, da

---

<sup>84</sup> Jus Amandi 02/2010: Verfassungsklage gegen Verhetzung und Diskriminierung – Lesben und Schwule wehren sich! <http://www.rklambda.at/JusAmandi/index.htm> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

<sup>85</sup> Jus Amandi 04/2010: Eingetragene Partnerschaft: Verfassungsgerichtshof hebt Rosa Winkel des Namensrechts nicht auf: <http://www.rklambda.at/JusAmandi/index.htm> (zuletzt aufgerufen am 24.1.2011)

heteronormative Strukturen im Gesetz selbst reproduziert werden. Das EPG verhindert also Sexual Citizenship und reproduziert Heteronormativität.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die theoretischen Auseinandersetzungen mit Sexual Citizenship und Heteronormativität bildeten die Grundlage für die Analyse des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes in Österreich. Ich versuchte die zentrale Funktion von Sexual Citizenship als Verbindungsstück zwischen öffentlicher und privater Sphäre darzustellen. Sexual Citizenship hat sich zum Thema gemacht Sexualität, also die private Sphäre, mit Citizenship, welche eindeutig als öffentliche Sphäre identifiziert werden kann, zu verbinden. Ausgehend von diesem Konzept ist es also nicht möglich Citizenship ohne die Betrachtung von Sexualität zu verstehen. In weiterer Folge thematisierte ich den wohl wichtigsten Begriff dieser Abschlussarbeit und zwar den von Heteronormativität. Heteronormativität wird nach wie vor als Gesellschaftsnorm angesehen.

Diese Überlegungen bildeten also den Ausgangspunkt für den empirischen Teil dieser Arbeit. Empirischer Untersuchungsgegenstand war das mit 1.1.2010 in Kraft getretene Eingetragene Partnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtlich orientierte Paare in Österreich. Hierbei wollte ich ein zentrales Augenmerk auf die Entstehungsphase des Gesetzes selbst richten, sowie mich eingehend mit der politischen Debatte rund um Eingetragene Partnerschaften in Österreich auseinandersetzen. Auf der Homepage des Österreichischen Parlaments ist es möglich Stellungnahmen diverser Abgeordneter wie auch verschiedener Organisationen und Gruppen zu Gesetzesentwürfen nachzulesen.

Dies tat ich nun bei Parlamentssitzungen zum EPG, aber auch beim Vorgänger dem Gesetzesentwurf zur Lebenspartnerschaft von homosexuellen Menschen aus dem Jahre 2008.

Durch die Darstellung der unterschiedlichen Stellungnahmen zu diesen Entwürfen, ist es ersichtlich verschiedene Positionierungen in der Politik wie auch in der Öffentlichkeit zum Thema Umgang mit gleichgeschlechtlich orientierten Personen festzustellen. Die Argumentationen für bzw. gegen eine gesetzliche Regelung für gleichgeschlechtliche Paare, beschäftigten sich häufig mit Fortpflanzung und Kindererziehung, das Recht auf

Familienbildung wird nur heterosexuellen Paaren zuerkannt. Heterosexualität wird als Gesellschaftsnorm betrachtet, nicht-heterosexuelle Beziehungen bedürfen einer Erklärung.

Homosexuelle-Initiativen und vor allem die Grünen argumentierten für eine vollständige rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare mit heterosexuellen Paaren. Von religiöser Seite wurde heftig Kritik an einer Annäherung homosexueller Partnerschaften zur heterosexuellen Ehe geübt. Es wurde ständig erwähnt, dass gleichgeschlechtliche Paare nicht gemeinsam Nachwuchs zeugen können. Dies wird von verschiedenen Glaubensrichtungen in Österreich als Legitimierungsgrund für die Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften herangezogen. Es sei wichtig die Ehe als Institution zur Erziehung von Kindern zu schützen.

Von den Befürwortern einer gesetzlichen Regelung für gleichgeschlechtliche Paare wurde argumentiert, dass es in Österreich auch viele Ehen ohne Kinder bzw. auch viele uneheliche Kinder gäbe. Die Relevanz von Kindern für und in einer Ehe müsse folglich überdacht werden.

Durch die Darstellung der Entstehungsgeschichte des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes wird ersichtlich, dass es sich beim nun vorliegenden Gesetz um eine Kompromisslösung handelt.

Bei der weiteren Analyse des EPG konzentrierte ich mich vor allem auf zwei Bereiche; „das Natürlichkeitsparadigma“ und „die Ehe als politische Institution“.

Das Natürlichkeitsparadigma thematisiert heterosexuelle Reproduktion als oberstes Ziel der Ehe. Kinder, Fortpflanzung und Familienbildung werden nach wie vor mit heterosexuellen Beziehungen gleichgesetzt. Das EPG achtet nun gezielt darauf, dass sich an diesen Vorstellungen nichts ändert.

Eingetragene PartnerInnen sehen sich mit einem absoluten Adoptionsverbot wie auch dem Verbot der medizinisch unterstützten Fortpflanzung konfrontiert. Ihnen wird folglich jedes Recht auf Familienbildung aberkannt. Hier findet also eine Diskriminierung und Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare im Vergleich zu heterosexuellen Paaren statt. Die heteronormative Norm in der Gesellschaft wird mittels dieser gesetzlichen Regelung noch verstärkt.

Die zweite Analysekatgorie stellte „die Ehe als politische Institution“ dar. Hier wurde aufgezeigt, dass eine Ehe nicht nur eine Beziehung zwischen zwei Menschen ist, sondern mit

bestimmten Rechten und Privilegien verbunden ist. Der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Menschen aus der Ehe verhindert nun, dass homosexuelle Paare vollen Staatsbürgerschaftsstatus besitzen. Durch das EPG wird also das Ziel von Sexual Citizenship aus Lesben und Schwulen ganze StaatsbürgerInnen zu machen verhindert.

Die Eingetragene Partnerschaft wurde bewusst so geschaffen, dass sie sich in einigen Bereichen stark von der heterosexuellen Ehe unterscheidet. Es wurde sogar eine neue Namenskategorie „Nachname“ statt „Familiename“ für Eingetragene PartnerInnen geschaffen. Eingetragene PartnerInnen können zwar einen gemeinsamen Doppelnamen annehmen, allerdings wird dieser im Unterschied zu heterosexuellen verheirateten Paaren ohne Bindestrich gebildet. So werden gleichgeschlechtliche Paare durch unterschiedliche Gesetze der Namensänderung bewusst im Unterschied zu heterosexuellen Paaren konstruiert.

Die Beschäftigung mit dem EPG brachte einige Ungleichbehandlungen gleichgeschlechtlicher Paare im Vergleich mit heterosexuellen Paaren zum Vorschein. Gleichgeschlechtliche Paare verfügen auch durch die Eingetragene Partnerschaft nicht über die gleichen Rechte wie heterosexuelle Paare.

Durch die Schaffung eines eigenen Gesetzes nur für gleichgeschlechtliche Paare wird die Unterscheidung von heterosexuellen und gleichgeschlechtlichen Beziehungen sogar noch verstärkt.

## **SCHLUSSFOLGERUNG**

Durch die Analyse des EPG konnten verschiedene Bereiche aufgezeigt werden in den Heteronormativität auffindbar ist. Es wurden bewusste Unterscheidungen zwischen gleichgeschlechtlichen und heterosexuellen Paaren gewählt um heteronormative Strukturen auch im Gesetz selbst weiterhin reproduzieren zu können. Heteronormativität spielt eine sehr zentrale Rolle innerhalb des Gesetzes. Da Ehe sehr stark mit Fortpflanzung und Kindererziehung verbunden ist, wurden vor allem Paragraphen geschaffen, um gleichgeschlechtlichen Paaren eine Familienbildung erheblich zu erschweren.

Heteronormativität wird durch die Schaffung eines eigenen Rechtsinstituts nur für gleichgeschlechtliche Paare sogar noch verstärkt. Während die Ehe nur verschiedengeschlechtlichen Paaren gestattet ist, besagt schon der erste Paragraph des EPG,

dass es sich hierbei nur um eine Verbindungsmöglichkeit für gleichgeschlechtlich orientierte Paare handelt. Von Seiten Homosexueller-Initiativen, aber auch der Grünen wird dies aufs Heftigste kritisch hinterfragt. Es wird befürchtet, dass es durch diese Aufspaltung nicht zu einer Annäherung sondern vielmehr noch zu einer größeren Dichotomisierung zwischen heterosexuellen und homosexuellen Paaren kommen könne. Es wurde gezielt darauf geachtet, dass die Vorstellung der EP als „Ehe-light“ überhaupt nicht erst aufkommt. Durch die Schaffung einer eigenen Namenskategorie für Eingetragene PartnerInnen, wie auch durch die Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes, in dem Fortpflanzung nun nur noch für zwei Personen verschiedenen Geschlechts zugänglich ist, wurden Unterscheidungen erschaffen, die gleichgeschlechtliche Paare noch weiter diskriminieren, als dies bereits vor der Implementierung des EPG der Fall war.

Homosexuelle Paare sind auch nach der Verpartnerung von bestimmten Rechten ausgeschlossen. So ist es ihnen etwa verboten gemeinsam ein Kind zu adoptieren, und selbst die Stiefkindadoption, also die Adoption des Kindes des Partners/der Partnerin ist nicht gestattet. Des Weiteren gibt es für gleichgeschlechtlich liebende Menschen kein Recht auf Zugang zu medizinisch unterstützter Fortpflanzung. Hier ist eine große Diskriminierung gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren auszumachen. Denn medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist in Österreich nur verschiedengeschlechtlichen Paaren erlaubt, allerdings unabhängig davon ob sie verheiratet sind oder nicht.

Die Privilegierung heterosexueller Menschen wird im EPG weiterhin reproduziert und keineswegs abgebaut. Die Hierarchie innerhalb der Gesellschaft lautet nun wie folgt: an der Spitze stehen eindeutig verheiratete heterosexuelle Paare, dann kommen unverheiratete heterosexuelle Paare und erst nach diesen kommen verpartnerete gleichgeschlechtliche Paare.

Durch die Schaffung des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes wurde keinesfalls die Vormachtstellung von Heterosexualität innerhalb der Gesellschaft in irgendeiner Art und Weise verringert. Vielmehr zeigt sich schon allein daran, dass keine Generalklausel mit Verweis auf das Eherecht gebildet wurde, sondern der umständlichere Weg von der Änderung zahlreicher einzelner Gesetze und Paragraphen, dass es eher um die Aufrechterhaltung der binären und hierarchischen Opposition zwischen heterosexuellen und homosexuellen Menschen geht.

Die deutlich kleinere als erwartete Anzahl an Verpartnerungen in Österreich, zeigt wohl auch dass diese Diskriminierungen durchaus vielen Menschen auch bewusst sind. Es wird sich wohl erst in den folgenden Monaten zeigen ob Österreich mit diesem Gesetz so durch kommt oder nicht, denn es gibt verschiedene Klagen verschieden- wie auch gleichgeschlechtlicher Paare gegen bestimmte Paragraphen des EPG.

Folgendes Zitat aus der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Thema Ehe *„Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Männer und Frauen gemäß den einschlägigen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen“* (Rössl 2010: 127), wird bis jetzt von den meisten Staaten als rein heterosexuell interpretiert; obwohl es absolut nichts darüber aussagt, dass nicht Personen unterschiedlichen Geschlechts einander heiraten sollten oder dürften. Allerdings gibt es bereits auch zehn Staaten weltweit, in den die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet ist: Niederlande (2001), Belgien (2003), Spanien (2005), Kanada (2005), Südafrika (2006), Norwegen (2009), Schweden (2009), Portugal (2010), Island (2010) und Argentinien (2010).

Es bleibt also nur abzuwarten wann die Ehe prinzipiell auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet werden muss.

## **AUSBLICK**

Auch wenn in dieser Arbeit vor allem auf die negativen Seiten des EPG hingewiesen wurde, sollte wohl dennoch nicht vergessen werden zu erwähnen, dass es sich hierbei zumindest um einen halben Schritt in die richtige Richtung handelt. Immerhin ist ein Fortschritt zu erkennen und gleichgeschlechtlich orientierte Paare verfügen nun über ein eigenes Rechtsinstitut welches ihr Zusammenleben regelt. Nichts desto trotz muss angemerkt werden, dass dies erst als Anfangspunkt betrachtet werden kann, da zu viele Unterschiede und Diskriminierungen zu heterosexuellen Paare gegeben sind. Es hätte wohl nicht geschadet wenn Österreich es gewagt hätte einen Schritt weiter zu gehen und sich an Staaten wie Belgien, Spanien oder Schweden zu orientieren. In diesen Staaten gibt es bekanntlich bereits die Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare.

Meiner Meinung nach wäre es aber vor allem auch prinzipiell an der Zeit das antiquierte Institut der Ehe auf den neuesten Stand der Dinge zu bringen. So ist es heute wohl nicht mehr

tragbar die Ehe vor allem als besondere Einrichtung zur Erziehung von Kindern zu definieren. Es gibt zahlreiche Ehen ohne Kinder, wie es noch mehr Kinder außerhalb von Ehen gibt. Diese Entwicklungen sollten sich auch im Eherecht widerspiegeln. Eine Modernisierung der Ehe erscheint als unumgängliche Tatsache in der Zukunft. Nun bleibt nur zu hoffen, dass diese Veränderungen nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen und dass die diskriminierenden unterschiedlichen Behandlungen von heterosexuell und nicht heterosexuellen Menschen irgendwann der Vergangenheit angehören.

## QUELLENVERZEICHNIS

Sämtliches online einsehbares Material wurde von der Verfasserin zuletzt am 24.1.2011 abgerufen.

### Literatur:

**Bell**, David/Jon Binnie 2000: *The Sexual Citizen – Queer Politics and Beyond*. Blackwell Publishers Inc., Malden/USA

**Benke**, Nikolaus 2010: "Ich glaube nicht, dass es sinnvoll ist, dass wir unsere ganze Wertebasis in Frage stellen." Zu den Fragmenten einer österreichischen Debatte über die Ehe für Homosexuelle. In: Strasser, Sabine/Elisabeth Holzleithner (Hg.): *Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften*. Campus Verlag, Frankfurt/New York, S 223-260

**Brah**, Avtar 1996: *Cartographies of Diaspora: Contesting Identities*, Routledge, London

**Bulmer**, Martin/Anthony M. Rees 1996: *Citizenship Today: The Contemporary Relevance of T.H. Marshall*, Routledge, London

**Butler**, Judith 1991: *Das Unbehagen der Geschlechter*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main

**Cosman**, Brenda 2007: *Sexual Citizens – The Legal and Cultural Regulation of Sex and Belonging*. Stanford University Press

**Ehrensaft**, Diane 2008: Just Molly and Me, and Donor makes three: Lesbian Motherhood in the Age of Assisted Reproductive Technology: In: *Journal of Lesbian Studies*; 12; S 161-178; Haworth Press

(online:[http://pdfserve.informaworld.com.ludwig.lub.lu.se/231161\\_751304644\\_903712263.pdf](http://pdfserve.informaworld.com.ludwig.lub.lu.se/231161_751304644_903712263.pdf))

**Eschle**, Catherine 2002: Engendering Global Democracy. *International Feminist Journal of Politics*, Vol. 4, Issue 3, S 315-341 (online: <http://www.tandf.co.uk/journals>)

**Evans**, David T. 1993: *Sexual Citizenship – The Material Construction of Sexualities*. Routledge, London

**Graupner**, Helmut (2001): The First will be the Last: Legal Recognition of Same-sex Partnerships in Austria; In: Wintemute, Robert/Mads Andenaes (ed.): *Legal Recognition of Same-sex Partnerships. A Study of National, European and International Law*. Oxford Press, S 549 - 562

**Gröger**, Katharina/Haller Hartmut/Thomas Traar 2010: *EPG Eingetragene Partnerschaft-Gesetz. Textausgabe mit Erläuterungen und Anmerkungen*. Manzsche Gesetzausgaben. Sonderausgabe Nr. 117, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien

**Hartmann**, Jutta/Klesse, Christian u.a. (Hg). 2007: *Heteronormativität – Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht*. *Studien Interdisziplinäre Geschlechterforschung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden

**Hartmann**, Jutta/Klesse, Christian 2007: *Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht – Eine Einführung*. In: Hartmann, Jutta/Klesse, Christian u.a. (Hg): *Heteronormativität – Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht*. *Studien Interdisziplinäre Geschlechterforschung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S 9 - 16

**Kockott**, Götz 1995: *Die Sexualität des Menschen*, Beck'sche Reihe, München

**Kraß**, Andreas 2006: *Die Heteronormativität aufbrechen. Anderes denkbar machen*. Ein Interview mit Professor Dr. Andreas Kraß zum Thema „Queer Studies“. (online <http://www.kritischeausgabe.de/index.php/archiv/716/>; S 1-4)

**Lister**, Ruth 2002: *Sexual Citizenship*. In: Isin, Engin F./Bryan S. Turner (Hg.): *Handbook of Citizenship Studies*, SAGE Publications, London, S 191 - 208

**Lister, Ruth** 2003: *Citizenship – Feminist Perspectives*: New York University Press

**Lister, Ruth/Fiona Williams** 2007: *Gendering Citizenship in Western Europe: New Challenges for Citizenship Research in a Cross-National Context*. UK, Polity Press

**Mackert, Jürgen/Hans-Peter Müller** 2000: Der soziologische Gehalt moderner Staatsbürgerschaft. Probleme und Perspektiven eines umkämpften Konzepts. In: Mackert, Jürgen/Hans-Peter Müller (Hg.): *Citizenship – Soziologie der Staatsbürgerschaft*. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, S 9 - 42

**Marshall, Thomas Humphrey/ Tom Bottomore** 1992: *Citizenship and Social Class*, Pluto Press, London

**Marina, S. (Hg.)** 2010: *Sharing Motherhood: Biological Lesbian Co-Mothers, a new IVF Indication*; In: *Human Reproduction*; Vol. 25; S 938-941  
(online: <http://humrep.oxfordjournals.org.ludwig.lub.lu.se/content/25/4/938.full.pdf+html>)

**Mouffe, Chantal** 1992: *Citizenship and Political Identity. The Identity in Question*. Vol. 61, S 28-32 (online: <http://www.jstor.org/stable/778782>)

**Mouffe, Chantal** 1993: *The Return of the Political*, Verso Press, London

**Nanz, Patrizia** 2009: *Mobility, Migrants and Solidarity: Towards an Emerging European Citizenship Regime*. In: Benhabib, Seyla/Resnik Judith (Hg.): *Migrations and Mobilities: Citizenship, Borders and Gender*. New York University Press, S 410 - 438

**Oleksy, Elzbieta H.** 2009: *Intimate Citizenship. Gender, Sexualities, Politics*: Routledge, UK

**Pelka, Suzanne** 2009: *Sharing Motherhood: Maternal Jealousy Among Lesbian Co-Mothers*; In: *Journal of Homosexuality* 2009; Vol. 56; Issue 2; 195-217 (online: [http://pdfserve.informaworld.com.ludwig.lub.lu.se/353275\\_751304644\\_908409078.pdf](http://pdfserve.informaworld.com.ludwig.lub.lu.se/353275_751304644_908409078.pdf))

**Plummer, Ken** 2001: *The Square of Intimate Citizenship – Some preliminary Proposals* (online: <http://www.kenplummer.info/PDF%20Files/KPcitizenshipstudies2001.pdf>)

**Plummer, Ken** 2003: Intimate Citizenship. Private Decisions and Public Dialogues: University of Washington Press

**Rich, Adrienne** 1980: Zwangsheterosexualität und lesbische Existenz. In: Schultz, Dagmar 1980 (Hg.): Ausgewählte Texte von Adrienne Rich und Audre Lorde: Berlin, S 138 - 168

**Richardson, Diane** 2000a: Constructing Sexual Citizenship theorising Sexual Rights. In: Critical Social Policy 2000; Vol. 20; S 105 - 135

(online: <http://csp.sagepub.com/content/20/1/105.full.pdf+html>)

**Richardson, Diane** 2000b: Claiming Citizenship? Sexuality, Citizenship and Lesbian/Feminist Theory. In: Sexualities: Vol. 3; S 255 – 272

(online: <http://sexualities.sagepub.com/content/3/2/255.full.pdf+html>)

**Richardson, Diane** 2002: Theorising Heterosexuality, SAGE Publications, London

**RKL, Rechtskomitee Lambda** 2007: Gleichgeschlechtliche Partnerschaften: Stellungnahme für die von der Bundesministerin für Justiz und der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend eingesetzte Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche Partnerschaften“ 20.08.2007: <http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/RKL-StN-070820twAnh.pdf>

**Rössl, Ines** 2010: Zwangsverheiratung: Zur rechtlichen Matrix in Österreich. In: Strasser, Sabine/Elisabeth Holzleithner (Hg.): Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften. Campus Verlag, Frankfurt/New York, S 123 - 143

**Rydström, Jens** 2008: Legalizing Love in a Cold Climate: The History, Consequences and Recent Development of Registered Partnership in Scandinavia, In: Sexualities: Vol. 11: S 193 - 226 (online: <http://sexualities.sagepub.com/content/11/1-2/193.full.pdf+html>)

**Simbürger, Manuel** 2009: „Queer Reading: Dekonstruktion von Heteronormativität in Buffy The Vampire Slayer“. Diplomarbeit. Uni Wien

**Wagenknecht**, Peter 2007: Was ist Heteronormativität? Zu Geschichte und Gehalt des Begriffs. In: Hartmann, Jutta/Klesse, Christian u.a. (Hg): Heteronormativität – Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht. Studien Interdisziplinäre Geschlechterforschung. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S 17 - 34

**Woltersdorff**, Volker 2003: Queer Theory und Queer Politics, Utopie kreativ, H. 156 Oktober 2003, S 914-923

(online:[http://www.rosalux.de/fileadmin/rls\\_uploads/pdfs/Utopie\\_kreativ/156/156\\_woltersdorff.pdf](http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Utopie_kreativ/156/156_woltersdorff.pdf))

## **Internetquellen:**

### **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948:**

<http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>,

<http://www.un.org/en/documents/udhr/index.shtml#a1>

### **Eine Initiative gegen den Entwurf zum Lebenspartnerschaftsgesetz:**

[www.neinzurhomoche.at](http://www.neinzurhomoche.at)

### **Europäische Menschenrechtskonvention:**

<http://www.emrk.at/>

### **Erstklassige Rechte – letztklassiges Gesetz:**

Archiv: <http://www.erstklassigerechte.at/news/archives/1783#more-1783>

News: <http://www.erstklassigerechte.at/news/>

Petition: <http://www.erstklassigerechte.at/news/petition>

### **diestandard:**

*„Wollen Sie SO heiraten?“: Kampagne gegen diskriminierendes Partnerschaftsgesetz für Homosexuelle startet mit Video (10.12.2009):*

<http://diestandard.at/1259281571754/Gruene-Andersrum-Wollen-Sie-so-heiraten>

### **Grüne Andersrum:**

Archiv – Wollen Sie SO heiraten? <http://archiv.wien.gruene.at/andersrum/artikel/lesen/53152/>

### **Jus Amandi: Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht:**

Jus Amandi 04/2009: Eingetragene Partnerschaft – Wollen sie so heiraten?

<http://www.rklambda.at/JusAmandi/index.htm>

Jus Amandi 01/2010: Eingetragene Partnerschaft – Vier Paare gegen die Diskriminierung  
<http://www.rklambda.at/JusAmandi/index.htm>

Jus Amandi 02/2010: Verfassungsklage gegen Verhetzung und Diskriminierung – Lesben und Schwule wehren sich! <http://www.rklambda.at/JusAmandi/index.htm>

Jus Amandi 03/2010: Bundesregierung: Hetze gegen Homosexuelle soll erlaubt bleiben  
<http://www.rklambda.at/JusAmandi/index.htm>

Jus Amandi 04/2010: Eingetragene Partnerschaft: Verfassungsgerichtshof hebt Rosa Winkel des Namensrechts nicht auf: <http://www.rklambda.at/JusAmandi/index.htm>

### **Österreichisches Parlament:**

Parlamentskorrespondenz 3.12.2009:  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1080/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1080/)

Parlamentskorrespondenz 10.12.2011:  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1097/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1097/)

Parlamentskorrespondenz 18.12.2009:  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2009/PK1131/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1131/)

Antrag 18/A der Grünen:  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A\\_00018/imfname\\_143275.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00018/imfname_143275.pdf)

Antrag 19/A der Grünen:  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A\\_00019/imfname\\_143277.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00019/imfname_143277.pdf)

### **Partnerschaftsgesetz:**

Partnerschaftsgesetz - Rechtliches:  
<http://www.partnerschaftsgesetz.at/rechtliches/eintragung/eintragung2>

Partnerschaftsgesetz - Paare im ersten Jahr:

<http://www.partnerschaftsgesetz.at/news/2011/01/05/wien-365-paare-im-ersten-jahr/>

### **Pride – Das lesbisch/schwule Österreichmagazin**

Pride Nr. 119/Dezember 2010: <http://www.pride.at/wp-content/magazines/119/index.html>

### **Queer News:**

Faymann und seine MinisterInnen verteidigen Fortpflanzungsverbot für Lesben ...

<http://www.queernews.at/archives/1651>

### **Rainbow:**

<http://www.lesbian.or.at/article/1292761557>

### **RKL – Rechtskomitee Lambda:**

<http://www.rklambda.at/Alles/index.htm>

<http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/RKL-StN-070820twAnh.pdf>

Gleichgeschlechtliche Paare: [http://www.rklambda.at/dokumente/news\\_2010/News-de\\_PA-100607-Gleichgeschlechtliche%20Paare.pdf](http://www.rklambda.at/dokumente/news_2010/News-de_PA-100607-Gleichgeschlechtliche%20Paare.pdf)

Abweichungen vom Eherecht:

[http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/2009RKL\\_EPG\\_AbweichungenvomEherecht\\_PlenumNR\\_Final.pdf](http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/2009RKL_EPG_AbweichungenvomEherecht_PlenumNR_Final.pdf)

### **Stellungnahmen zum Ministerialentwurf LPartG:**

LPartG- Stellungnahmen:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189/index.shtml)

Altkatholische Kirche Österreichs:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_11/fnameorig\\_111593.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_11/fnameorig_111593.html)

Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände Österreichs:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_68/fnameorig\\_112885.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_68/fnameorig_112885.html)

Austrian Gay Professionals:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_04/imfname\\_110761.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_04/imfname_110761.pdf)

Beratungsstelle Courage:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_B2/fnameorig\\_113118.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_B2/fnameorig_113118.html)

Bund Evangelikaler Gemeinden in Österreich:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_93/fnameorig\\_113010.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_93/fnameorig_113010.html)

Christliche Initiative:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_50/imfname\\_112856.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_50/imfname_112856.pdf)

Die Christen Partei:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_63/imfname\\_112880.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_63/imfname_112880.pdf)

Evangelische Kirche in Österreich:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_24/imfname\\_112470.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_24/imfname_112470.pdf)

Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_05/fnameorig\\_110771.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_05/fnameorig_110771.html)

Grüne Andersrum:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_A2/fnameorig\\_113016.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_A2/fnameorig_113016.html)

Homosexuelle und Glaube:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_07/imfname\\_111082.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_07/imfname_111082.pdf)

HOSI Linz:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_06/imfname\\_111083.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_06/imfname_111083.pdf)

HOSI Wien:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_A2/fnameorig\\_113016.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_A2/fnameorig_113016.html)

Rechtskomitee Lambda:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_01/imfname\\_108846.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_01/imfname_108846.pdf)

RosalillaPantherinnen:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_10/imfname\\_111590.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_10/imfname_111590.pdf)

SOHO:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_53/imfname\\_112808.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_53/imfname_112808.pdf)

Wiener Evangelische Allianz:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00189\\_87/fnameorig\\_112994.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00189_87/fnameorig_112994.html)

### **Wikipedia:**

Gesetze zur Homosexualität: [http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetze\\_zur\\_Homosexualität](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetze_zur_Homosexualität)

Gleichgeschlechtliche Ehe: [http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichgeschlechtliche\\_Ehe](http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichgeschlechtliche_Ehe)

### **Wordiq:**

[http://www.wordiq.com/definition/Queer\\_Nation](http://www.wordiq.com/definition/Queer_Nation)

### **Youtube:**

Wollen Sie SO heiraten? <http://www.youtube.com/watch?v=QI98qM7OTWY>

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	= Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AEMR	= Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
BZÖ	= Bündnis Zukunft Österreich
EGMR	= Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	= Europäische Menschenrechtskonvention
ebd	= ebenda
EP	= Eingetragene Partnerschaft
EPG	= Eingetragenes Partnerschaftsgesetz
FmedG	= Fortpflanzungsmedizingesetz
FPÖ	= Freiheitliche Partei Österreichs
LPartG	= Lebenspartnerschaftsgesetz
NÄG	= Namensänderungsgesetz
ÖVP	= Österreichische Volkspartei
PACS	= Pacte civil de solidarité
PStG	= Personenstandsgesetz
RKL	= Rechtskomitee Lambda
SPÖ	= Sozialdemokratische Partei Österreichs
ZIP	= Zivilpakt

## **Abbildungsverzeichnis**

### **Rechtskomitee Lambda:**

Jus Amandi 04/2009:<http://www.rklambda.at/iusamandi/0409.gif>

### **Whiteknot:**

Bildliche Darstellung der Rechte von gleichgeschlechtlichen Paaren in der Welt:

<http://www.whiteknot.org/worldmap.html>

Ich habe mich bemüht sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

## **Abstract:**

Gleichgeschlechtlich l(i)ebende Paare sind nach wie vor in den meisten Ländern der Welt diskriminierenden Behandlungen ausgesetzt. Allerdings gibt es nun doch bereits in 10 Ländern auch die Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare zu heiraten, des Weiteren existieren in einigen Staaten auch Eingetragene Partnerschaften. Seit 1.1.2010 gibt es auch in Österreich die Eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare. Diese ist Untersuchungsgegenstand der hier vorliegenden Arbeit, sie wurde unter dem Blickwinkel von Heteronormativität genauer analysiert. Durch die Schaffung eines eigenen Rechtsinstituts nur für gleichgeschlechtliche Paare kommt es zu keiner Schwächung der heterosexuellen Hegemonie und der Institution Ehe. Heteronormativität wird hierdurch sogar noch verstärkt!

# Lebenslauf

**Persönliche Angaben:** geb. 30.3.1984 in Wien  
österreichische Staatsbürgerschaft

## **Ausbildung:**

seit 2009                    Masterstudium der Politikwissenschaften (Universität Wien)

August 2009 bis  
Juni 2010                    Erasmus Stipendium in Lund, Schweden

seit 2003                    Diplomstudium der Kultur- und Sozialanthropologie (Universität Wien)

2007-2009                    Bachelorstudium der Politikwissenschaften (Universität Wien)

1998-2002                    AHS Matura

## **Berufserfahrung/Praktika und ehrenamtliche Tätigkeiten:**

September 2010            Südwind Sommerakademie 2010

Jänner bis Juni 2009      Organisation des Südwind Straßenfestes 2009

September bis  
November 2008            Praktikum bei Südwind, Regionalstelle Wien

Oktober 2007 bis  
Jänner 2008                Flüchtlingsbuddykurs im Integrationshaus Wien

2007 - 2008                ehrenamtliche Mitarbeit JUCA–Caritas Haus für junge Erwachsene

Juli 2007                    Lerneinsatz der Dreikkönigsaktion in Ghana, Cross Cultural Study Tour